

REGLEMENT

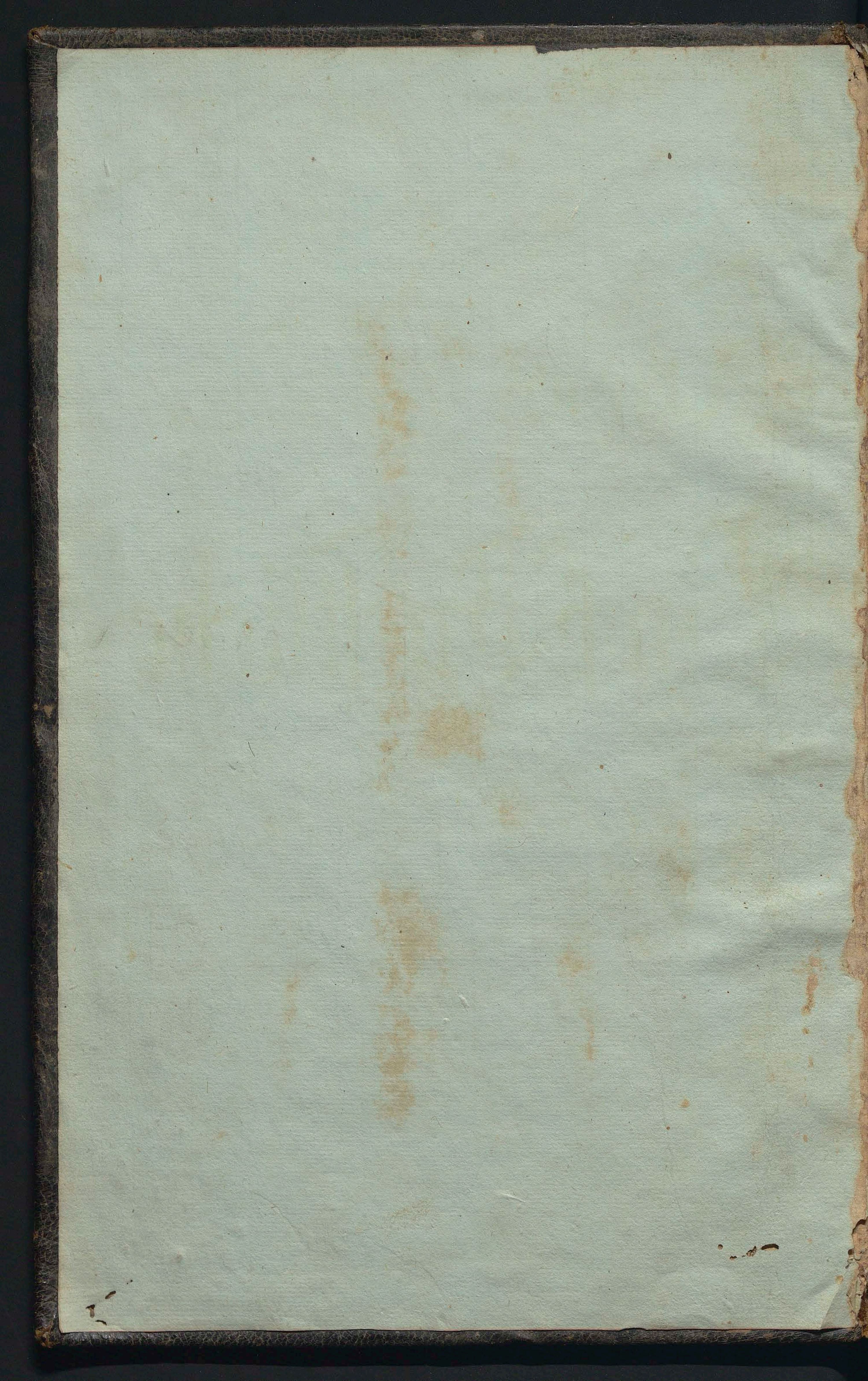
für die

Gross-Fürstliche

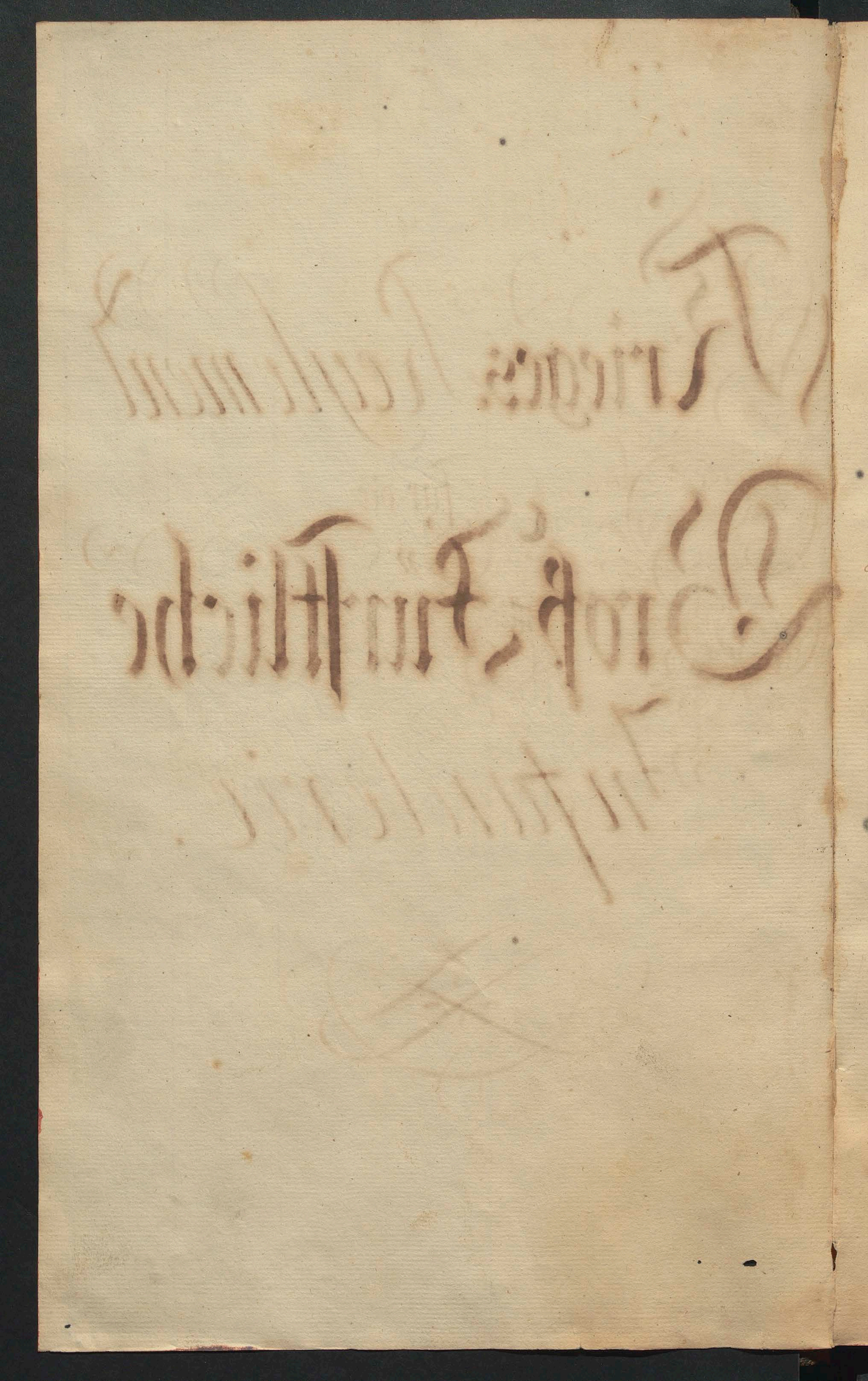
INFANTERIE


№ 6055

	0.		00.	
manque	1	2	3	passe
	4	5	6	
	7	8.	9	
impaire	10	11.	12	paire
	13	14.	15	
	16	17.	18	
	19	20	21	
noire,	22	23	24	rouge
	25	26	27	
	28	29	30	
	31	32	33	
	34.	35	36.	
3me 2d 1er				1er 2d 3me



Krieges=Reglement
für die
Groß=Fürstliche
Infanterie.



Krieges=Reglement für die Großfürstl: Infanterie.

CAP. Imum

Wie eine Compagnie rangiret und formiret werden soll.

§ 1.

Im Früh-Jahre sobald die Beurlaubten zurück gekommen sind; soll ein jeder Capitain seine Compagnie auf ein Rangir=Brett meßen, und selbige nach den Schultern und Köpfen rangiren.

§ 2.

Die Compagnien sollen allezeit rangirt seyn, und wenn der Capitain einen neuen Kerl unter der Compagnie bekomt, soll er solchen so gleich nach seiner Größe ein-rangiren, und in die Rangier=Rolle schreiben laßen; damit ein jeder Kerl, sein Glied und seinen Vorder- und Neben=Mann wißen und sich selber rangiren könne.

NB der Capitain muß von seiner Compagnie und der Commandeur und Major vom Regiment von allen Compagnien eine Rangier=Rolle haben.

§ 3.

Wenn ein Capitain seine Compagnie rangiret hat; formiret er drey Glieder. die Größesten stellet er ins 1ste, die folgenden ins 3te, und die Kleinesten ins 2te Glied.

§. 4.

Es ist bey der Rangirung der Compagnie zu observiren, daß sich solche verändere, und zwar dergestalt: wenn Compagnien alleine marchiren oder paradiren, so rangiren selbige ihre Mannschafft vom rechten und linken flügel nach der Mitte; stoßen die Compagnien aber zusammen, so rangiren die Compagnien so auf dem rechten flügel zu stehen kommen, vom rechten nach den linken flügel hinunter; hingegen die vom linken flügel, von dem linken nach den rechten flügel hinauf.

§. 5.

Die Compagnien versamlen sich jederzeit vor ihres Capitains Quartier; und zwar sämtliche Ober- und Unter-Officiers, Tambours und Gemeine, auf den tages vorher befohlenen Glockenschlag.

§. 6.

Sobald die Leute angekommen; werden selbige in 3. Glieder aufgestellet und nach der Commandier

Rolle

Rolle verlesen. Die Soldaten nehmen das Gewehr auf die Schulter, und die Unter-Officiers das Kurtz-Gewehr beym Fuß; welche sich nach ihrer Grösse, so wie die Compagnie stehet, in einem Gliede hinter der Compagnie stellen.

§. 7.

Wann die Compagnie also formiret und gestellet ist; wird sie Mann vor Mann von denen Officiers visitiret: ob sie propre und die Mondirung in gutem Stande, der Huth wohl troussiret, die Stiefeletten wohl angezogen, und überhaupt alles in gehöriger Ordnung sey.

§. 8.

Soldaten so Bärte tragen können, sollen selbige stehen lassen, und auf Pollnische manier tragen, lang weg gestrichen und am Ende spitz zusammen gedrehet.

§. 9.

Wann die Compagnie gestellet und nachgesehen worden, wird das Ober- und Unter-Gewehr der Soldaten visitiret, in welchem Stande es sey; solches geschiehet mit gehörigen tempos, und muß vom Lieutenant in Gegenwart des Capitains commandiret werden, so wohl, wann das Gewehr, als die Säbels, und

Bajon

Bajonetten visitiret werden.

10.

Wann die Compagnie völlig nachgesehen, und alles richtig befunden worden; :/ wofür ein jeder Capitain zu repondiren hat :/ So nehmen sämtliche Officiers die Espontons in der Hand und stellen sich in einem Gliede vor die Compagnie. Der Capitain muß alsdann die Compagnie selber commandiren.

,— „ Macht die Rotten voll und theilet die Manschaft zu den Zügen ab.

Wobey zu observiren, daß 12. Rotten und darüber 3. Züge; 16. Rotten aber, und darüber nur 4. Züge, und nicht mehr formiren

11.

Die Züge müßen gleich stark an Mannschaft seyn; sollten welche manquiren; so müßen selbige im 3ten und 2ten Zuge fehlen, und die blinden Rotten werden im letzten Zuge, und zwar in der 2ten Rotte vom linken flügel eingetheilet.

12.

Wann der Capitain die Compagnie in Züge getheilet, commandiret er:

„— „ Unter Officier, das Gewehr auf die Schulter!

„— „ March vor die Fronte!

Die

die Unter-Officiers nehmen mit gehörigen Tempos das Kurtz-Gewehr auf die Schulter; marchiren gerade durch die Compagnie; stellen sich in einer linie hinter den Officiers vor der fronte der Compagnie, und setzen mit gehörigen Tempos das Kurtz-Gewehr beym Fuß.

§13.

Die Eintheilung der Unter-Officiers verrichtet der Capitain. auf dem rechten flügel eines jeden Zuges steht ein Unter-Officier, welche beym Ab-March auf den flügeln marchiren; die Überbleibende schließen den letzten Zug.

NB Sollten nicht Officiers genug bey der Compagnie seyn, um die Züge zu führen, so muß der Capitain die ältesten Unter-Officiers dazu nehmen, und selbige durch die hintenschließende remplaciren.

§14.

Die Tambours und Pfeiffers stehen in der Parade allemahl auf den rechten und linken flügel der Compagnie, und marchiren beym Ab-March 1. Pfeiffer und 1. Tambour beym 1sten Zuge hinter dem 1sten Gliede, 1 Pfeiffer und 1. Tambour beym letzten Zuge zwischen dem 2ten und 3ten Gliede; Sollte aber nur 1. Pfeiffer

und

und 2 Tambours bey einer Compagnie seyn, so blei-
ben selbige beym 1sten Zuge. Soll die Compagnie stille
ab-marchiren; so marchiren selbige sämtlich mit
übergehängten Trommeln vor dem ersten Gliede des
1sten Zuges.

§. 15.

Die Officiers theilet der Capitain ein: Er selber
bleibt in der Parade vor dem 1sten Zuge, welchen
er beym Ab-March führet. Der 2te Officier ste-
het vor dem letzten Zuge, welchen er beym Ab-march
schliesset. Der 3te Officier komt vor dem 3ten Zuge,
welchen er beym Ab-March führet. Der 4te Of-
ficier führet den 2ten Zug, wenn die Compagnie mit
4. Zügen marchiret; sonsten führet selbiger den letz-
ten Zug.

§. 16.

Nach geschehener Eintheilung der Ober-Officiers und
Unter-Officiers, commandiret der Capitain

— „ HHl. Ober- und Unter-Officiers das Gewehr hoch!

— „ marchiret nach euren Posten!

Die Ober-Officiers nehmen das Esponton hoch, die
Unter-Officiers aber das Kurtz-Gewehr mit egalen
tempos auf die Schulter, kehren sich rechts um, und
marchir

marchiren nach ihre eingetheilte Posten. Die Flügel-
Leute eines jeden Zuges haben die rechte Hand am
Huth, um die Züge zu marquiren. Die Unter Offi=
ciers treten bey selbigen ein, in so ferne die Com=
pagnie marchiren soll; sonsten marchiren selbige mit
den andern Unter=Officiers gerade durch die Compa=
gnie hinter derselben, und formiren ein eigenes Glied
hinter der Compagnie.

§17.

Wenn die Compagnien zum exerciren oder zur
formirung des Regiments sich versamlen; so nimt die
Leib-Compagnie allemahl die Fahnen und Hautbois
mit; wobey sich verstehet, daß die Compagnie auch für
des Commandeurs vom Regiment Quartier alsdenn
muß aufgestellet werden.

§18.

Die Fahnen werden aus des Commandeurs des Re=
giments Quartier durch einen Officier, 2. Gefreyt-Cor=
porals und 6. Mann mit aufgesteckten Bajonets flie=
gend heraus gebracht.

§19.

Sobald die Fahnen heraus kommen muß der Capitain
das Gewehr præsentiren und das Spiel rühren laßen.

Die

Die Officiers nehmen die Hüthe ab, und die Fahnen werden für die Mitte der Compagnie und den Mittelsten Peloton placiret.

20.

Beym Ab-march der Leib-Compagnie mit den Fahnen marchiren die Hautbois vor dem Capitain, der Regiments-Tambour hinter ihm; jedoch ohne Trommel, und die Fahnen vor dem Mittelsten Zuge, und die Compagnie mit scharff geschultertem Gewehr.

21.

Die Compagnien marchiren allemahl stille nach dem Regiments-Parade-Platz; außer wenn gemustert wird; alsdann müssen selbige mit klingendem Spiele nach dem Versamlungs-Orte hin marchiren.

NB Wann die Leib-Compagnie mit der Fahne ohne Rührung des Spieles abmarchiret, müssen selbige mit dem Futteral bedecket seyn, sollte aber mit Spiel marchiret werden, müssen selbige loß seyn und fliegen.

22.

Sobald die Leib-Compagnie mit den Fahnen marchiret, müssen die übrigen Compagnien dicht auf einander folgen, und im Heraus marchiren sich nicht negligiren; weshalb

halb die Officiers sich fleißig nach ihren Zügen umsehen,
daß die Leute das Gewehr wohl tragen, nicht plaudern,
in Reihen und Gliedern gerade marchiren, und die Züge
und Glieder rechte distance halten; wovor ein jeder
Capitain repondiren soll.

(23.)

Bey formirung des Regiments setzen sich die Compa-
gnien in folgender Ordnung: die Grenadier-Compagnie
behält den rechten flügel; nächst dem komt die Leib-Com-
pagnie; auf den linken Flügel stehet die Obrist-Lieute-
nants-Compagnie; linker Hand der Leib-Compagnie
die Majors-Compagnie, rechter Hand der Obrist-Lieu-
tenants-Compagnie des ältesten Capitains-Compagnie,
und des 2ten Capitains-Compagnie schließet die Mit-
te des Regiments.

(24.)

Die Staabs-Officier nebst dem Adjutanten sollen,
so bald die Compagnien mit denen Fahnen marchiren, zu
Pferde oder zu Fuß mit hinaus kommen, und sonder erheb-
liche Ursachen niemahls weg bleiben, wenn das Regiment
zusammen ist; insonderheit muß kein Capitain sich ent-
brechen seine Compagnie selbsten mit dem Esponton in
der Hand, insonderheit durch die Stadt auszuführen, der

Compagn

Compagnie mag stille oder mit klingendem Spiele marchiren.

§ 25

So bald die Compagnien auf dem Versamlungs- oder Exercier-Platze aufmarchirt sind, läst der Capitain das Gewehr beym Fuss setzen. die Rotten bleiben geöffnet wie sie auf-marchirt sind, und die Compagnien an einander, sonder Lücken zu machen.

§ 26.

Wann die Compagnien auf-marchirt sind, stellen sich die Officiers in einem Gliede 16 Schritt vor den Compagnien. Die Fahnen bleiben in der Mitte 8. Schritt vor der Leib-Compagnie hinter denen Officiers; hinter denen Fahnen bleiben die Hautbois und der Regiments-Tambour, 4. Schritt vom 1sten Gliede, Die Pfeifers und Tambours stellen sich in einer linie auf den Flügeln ihrer Compagnien vor dem 1sten Gliede.

CAP. II.

Wie das Regiment rangirt und formiret werden soll

§. 1.

§. 1.

Wenn die Compagnien wie schon erwehnet zu förderst Compagnie Weise rangiret worden, muß der Commandeur vom Regiment die Leute auf einem Rangir-Brett von beyden Flügeln nach der Mitten rangiren.

2.

Wenn einige Compagnien größere Leute im 3ten Gliede haben, wie andere im ersten Gliede, so müssen die Größeren aus dem 3ten Gliede ins erste, und so viel kleine aus dem 1sten ins 3te Glied gestellet werden, daß das erste Glied groß werde, welches auch bey Rangirung aller Glieder observiret werden muß. Die Grenadiers werden nicht weiter rangiret, weilen es eine geschloßene Compagnie ist, welche von dem Capitaine bereits rangiret worden.

3.

Die Unter-Officiers vom gantzen Regiment, die Grenadier Unter-Officiers ausgenommen, als welche unter sich rangiren, müssen gleichfals auf dem rangir-brett in einem Gliede nach ihrer Größe rangiret werden, wovon hernachmahls die Größesten auf die Flügels der Züge und die übrigen hinter den Zügen eingetheilet werden.

4.

(4.)

Die Pfeiffer und Tambours außer die Grenadier-Pfeiffer und Tambours werden auch gemessen und rangiret von beyden Flügeln nach der Mitte.

NB Der Regiments-Tambour hat nicht nöthig eine Trommel anzuhängen, als wenn das Regiment die Handgriffe und chargirung machet.

(5.)

Die Glieder vom Regiment stehen 8. Werckschuh von einander. Die Officiers stehen 16. Werckschuh. die Gefreyt-Corporals 8. Werckschuh. Die Hautboisten, Regiments-Tambour und Tambours 4 Werckschuh von dem ersten Gliede, und die Unter-Officiers 8. Werckschuh hinter dem Regiment alle in einer Linie

(6.)

Wann die Compagnien, wie schon erwehnet auf dem Exercier-Platz auf marchirt sind, und das Gewehr beym Fuß haben, comandiret der Major:

—. Presentiret das Gewehr!

Das Gewehr auf die Schulter!

Grenadier rechts-Musquetiers lincks um!

Die Grenadier machen rechts, die Musquetir lincks um.

Die

Die Officiers nehmen die Espontons hoch. Die Gefreyt-Corporals nehmen die Fahnen beym Fuß. die Unter-Officiers nehmen das Kurtz-Gewehr auf die Schulter; und zwar müßen selbige niemahlen das Kurtz-Gewehr bey formirung des Regiments auf Wacht-Paraden oder andern Comandos hoch nehmen. die Pfeiffer und Tambours machen die Wendung mit dem Regimente

7.

Der Major commadirt ..... March! alsdann Ober-Officiers, Unter-Officiers und das gantze Regiment mit dem linken Fuß zugleich antreten. Die Grenadiers Compagnie schließet sich rechts, bis auf die Säbel-Spitze. Die Musquetiers marchiren und öfnen die Distance zwischen denen Grenadiers und Musquetiers bis auf 6. gute Schritte. derohalben die Musquetiers gantz langsam marchiren müßen. Die Pfeiffer und Tambours lauffen von allen Compagnien nach der Mitte des Regiments, vor dem 1ten Gliede, und zwar vor der 3ten Compagnie zusammen, und stellen sich in einem Gliede. Der Regiments-Tambour vor ihnen, die Hautbois aber bleiben vor der Mitte der Leib-Compagnie hinter den Fahnen

Fahnen. Die Unter-Officiers marchiren durch das Regi-
ment, 8 Schritte vor dem ersten Gliede, und richten
sich nach denen Officiers, welche Links und rechts in der
Mitte zusammen marchiren. Die so Links um gema-
chet, bleiben Links, und die so rechts um gemachet haben,
bleiben rechts um bestehen. Die Officiers und Unter-
Officiers müßen ihre distance wohl nehmen, daß sie
hernachmals mit ausgestrecktem Arm das Esponton
und Kurtz-Gewehr beym Fuß halten können.

§ 8.

Der Major comandirt. - - - Halt! - - Front!
alsdann Officiers-Unter-Officiers und das gantze Re-
giment zugleich front machen, wie ordinair. Die
Officiers und Unter-Officiers geben achtung auf den
Grenadier-Capitain, und nehmen zugleich Espontons
und Kurtz-Gewehr beym Fuß

§ 9.

der Major commandirt.
Das Regiment rangire sich! - - March!
alsdann die Officiers sich nach ihrer anciennetet, die
Unter-Officiers und Tambours aber sich nach ihrer Grö-
ße rangiren; jedoch bleiben die Grenadier-Officiers -
Unter-Officiers und Tambours auf den rechten flügel,
wornach

wornach sie sich zu richten haben.

Die Soldaten welche aus der Mitte nach den Flü-
geln, auch aus einem jeden Gliede in das andere rangi-
ren, machen rechts- und links- um, sonder anzuhalten,
lauffen darauf nach ihren rangirten Ort, treten mit
gerader front geschwinde ein, und öfnen sich von der rech-
ten nach der Linken. Die Übrigen, welche nicht nach den
Flügeln, und in die Mitte rangiren dürffen, öfnen sich
sogleich auf das Commando: rangiret euch! von der rech-
ten nach der Linken, wobey sie gerade front, steife Knie,
die Köpffe und Augen nach der rechten Hand behalten,
das Gewehr wohl tragen, in Reihen und Gliedern gera-
de bleiben, und keine Lücken machen, nicht plaudern,
sondern gantz stille seyn, sich nicht drängen, nicht springen,
sondern Fuß neben Fuß mit weiten Schritten setzen.

10.

Der Adjutant von dem Regiment und ein guter
Unter-Officier hinter dem Regiment fangen von der
1sten Musquetier-Rotte an, so bald die Kerls in ihre Glie-
der eingetreten, die Rotten zu richten, und der Adjutant
muß die Züge abtheilen, und den Flügelmann von einem
jeden Zuge sagen, daß er die Hand an dem Huthe haben
solle, wann die Unter Officiers eintreten.

Die

Die Soldaten müßen von selbst geschwinde ihren Vor-
dermann nehmen, und sich öfnen, daß sie sich in den Hand-
griffen rühren können; übrigens zwischen Rotten
egale distance genommen werden muß; und so bald
eine jede Rotte seine distance und Vordermann hat,
muß sich selbige nicht mehr rühren, sondern unbeweglich
stehen, und die Köpfe und Augen nach der rechten
Hand haben.

NB. der Adjutant muß, bevor die Compagnien
heraus marchiren, sich die Glieder von jeder
Compagnie, nehmlich, wie starck sie nach der Ran-
gir-Rolle vom Regiment heraus marchiren,
von denen Sergeanten accurat angeben laßen,
damit er seinen Überschlag machen kann, wie viel
Mann aus einem Gliede vor oder zurück treten
müßen, wenn sich das Regiment rangirt, wel-
che Mannschafft der Adjutant vorhero in die
Glieder abtheilen, und denen Leuten es sehr deut-
lich sagen muß, wo sie zu stehen kommen, und zwar,
wenn zu vollmachung der Rotten in dem ersten
Gliede Leute manquiren, so muß er selbige von
dem flügel des dritten Gliedes nehmen, und in
die Mitte des ersten Gliedes abtheilen, und von
dem

dem Flügel des 2ten Gliedes in der Mitte des 3ten Glie-
des, da die Grenadiers bereits in der Compagnie
rangirt sind, so werden selbige auch weiter nicht ran-
girt.

§ 11.

Das Regiment muss abgetheilet werden in 2 Grena-
dier- und 8. Musquetier-Pelotons, welches 1. Division
Grenadier, und 4. Division Musquetier ausmacht.

NB In der Charge, wenn die Helfte der Grena-
dier auf den linken Flügel gesetzet werden, for-
miren selbige auf beyden Flügeln 2. Pelotons, mit-
hin 4 Pelotons Grenadiers zusammen

Die Pelotons müssen gleich starck an Rotten seyn, und
die Verstärckung derselben versiehet der Adjutant
nach folgender Regel: die 1.8.3.5.2.7.4te und 6te Peloton
Musquetiers.

Blinde Rotten im Regiment werden nicht statuirt,
und müssen, wenn selbige vorhanden, austreten.

§ 12.

Während der Zeit das Regiment sich rangirt, der Adju-
tant die Rotten richtet, und zu den Zügen abtheilet, so
muss der Major die Officiers und Unter Officiers zu
den Zügen eintheilen.

Nach jetziger Stärke der Regimenter stehen bey den Grenadiers 2. Capitains incl. des Capitain-Lieutenants, 2. Subaltern-Officiers und 4. Unter-Officiers

bey denen Musquetiers stehen 7. Capitains, 12 Subaltern-Officiers und 20. Unter-Officiers

bey den Grenadiers müssen allezeit 4. Officiers seyn, und sollten einige manquiren, müssen solche dazu commandiret werden.

(13)

Die Eintheilung bey den Grenadiers

Der Capitain führet den 1sten Zug, hinter ihm 1 Subaltern, ein Unter-Officier auf den flügel. den zweyten Zug führet ein Subaltern, 1. Unter-Officier auf den flügel, 2. Unter-Officiers schließen, und hinter selbigen der Capitain-Lieutenant. In der Charge commandiret auf dem rechten flügel, der Capitain den 1sten, der 1ste Lieutenant den 2ten Peloton, auf den linken flügel, der 2te Lieutenant den 3ten, und der Capitain-Lieutenant den 4ten Peloton. die Unter-Officiers treten hinter denen Officiers im dritten Gliede bey denen Pelotons ein.

NB die Officiers und Unter-Officiers der

Grenadier

Grenadier auf den linken-flügel des Regiments müßen in der Charge auf den linken flügel der Pelotons stehen.

Bey denen Musquetiers ist die Eintheilung:
Vor der ersten Division marchiret der 1ste, 3te und 5te Capitain, wovon in der Charge der 3te Capitain nach der 2ten Division oder 3ten Peloton hinkömt. Der 5te Capitain kömt in der Charge hinter den ersten Peloton zu stehen.

Der 2te, 4te und 6te Capitain kommen auf den linken flügel und schließen die 4te Division; in der Charge commandiret der 2te Capitain die 4te Division und 8te Peloton, der 4te Capitain die 3te Division und 5te Peloton. Der 6te Capitain stehet hinter dem 8ten Peloton. Der 7te Capitain stehet bey den fahnen, führet im March die 3te Division und 5te Peloton, und in der Charge commandiret er den fahnen Peloton, welcher hernachmahls formiret wird.

NB Wenn Capitains abgehen, so müßen solche vorne und hinten fehlen.

Die Subaltern-Officiers theilet der Major ein. der 1ste führet im March die 2te division und 3te

Peloton

Peloton, in der Charge aber den 7ten Peloton.
der 2te Subaltern führet im March die 4te Division und 7. Peloton; in der Charge aber den 2ten Peloton.
Der 3te Subaltern brinst im March die 1ste Division, und führet den 2ten Peloton in der Charge aber den 4ten Peloton.
Der 4te Subaltern brinst im March die 2te Division, und führet den 4ten Peloton, in der Charge aber den 6ten Peloton.
der 5te Subaltern brinst im March die 3te Division und führet den 6ten Peloton, in der Charge aber marquirt selbiger nur den 8ten Peloton, auf dessen linken flügel der 2te Capitain selbigen comandiret.
der 6te Subaltern brinst im March die 4te Division und führet den 8ten Peloton, in der Charge stehet selbiger hinter dem 7ten Peloton.
Der 7te, 9te und 11te Subaltern führen im March den 1sten Peloton hinter die Capitains, und in der Charge stehen selbige hinter den 1sten, 2ten und 3ten Peloton
der 12te, 10te und 8te Subaltern führen im March die 3te Division oder den 5ten und fahnen Peloton, hinter dem Capitain; in der Charge stehen selbige hinter
den

den 4ten, 5ten und 6ten Peloton.

In der Parade stehen alle Officiers in einer Linie vor dem Regiment. Der Capitain so den Fahnen-Zug führet, muß just in der Mitte des Regiments zwischen dem 4ten und 5ten Peloton über vor den Fahnen stehen.

Die Officiers rangiren sich vor den Fahnen in egaler distance aus einander; dero halben die Officiers so vor dem 1ten und 5ten Peloton hinter die Capitains marchiret haben, linker Hand der Capitains in der Officiers-Linie eintreten müssen, wenn das Regiment en Parade stehet.

(14.)

Die Unter-Officiers theilet der Major ein. Die 8. grössesten Unter-Officiers kommen beym Abmarch des Regiments auf dem rechten-Flügel eines jeden Pelotons. 2. Unter-Officiers tragen die Fahnen; und die übrigen schließen sämtlich in 2 Glieder die 4te Division vor die Capitains.

In der Charge stehen diese 8. Unter-Officiers im dritten Gliede. Der 9te Unter Officier stehet im 3ten Gliede auf den linken Flügel des Regiments. Der 10te Unter-Officier wird beym Fahnen Peloton

gesetzet

gesetzet; 2 führen die Fahnen, und die übrigen, werden egal hinter denen Pelotons eingetheilet. In der Parade aber müßen sämtliche Unter Officiers hinter dem Regiment in einer linie stehen.

§ 15.

Währender Zeit der Major die Officiers und Unter-Officiers eintheilet, muß der Regiments-Tambour die Pfeiffer und Tambours eintheilen.

In der Parade stehen auf dem rechten flügel der Grenadier im 1sten Gliede, 2 Pfeiffer und 2 Tambours, beym Ab-March marchiret 1 Pfeiffer und 1 Tambour hinter dem 1sten Gliede des 1sten Pelotons, und 1 Pfeiffer und 1. Tambour hinter dem 2ten Gliede des 2ten Pelotons; in der Charge laufen selbige hinter das 1ste und 8te Peloton Musquetiers, und zwar hinter den Officiers.

1. Pfeiffer und 2 Tambours stehen in der Parade auf den rechten flügel im 1sten Gliede zwischen den Grenadiers und Musquetiers, selbige marchiren beym Ab-March hinter das erste Glied des 1sten Pelotons, in der Charge aber stehen selbige hinter den Officiers des 1sten Pelotons.

1 Pfeiffer und 2 Tambours stehen in der Parade vor

das

das erste Glied der 2ten Division und dem 3ten Pelo-
ton, marchiren beym Ab-march hinter das 1ste Glied
des 3ten Pelotons und bleiben in der Charge hinter
dem 3ten Peloton bestehen.
2 Tambours stehen vor dem 1sten Gliede der 3ten di-
vision und dem 5ten Peloton, marchiren beym Ab-
March hinter dem 1sten Gliede des 5ten Pelotons und
stehen hinter selbigen in der Charge
1 Pfeiffer und 2 Tambours stehen in der Parade
vor dem 1sten Gliede der 4ten division und den 7den
Peloton, marchiren beym Ab-march hinter dem
1sten Gliede des 7den Pelotons, und stehen hinter selbi-
gen in der Charge
1 Pfeiffer und 2 Tambours stehen in der Parade auf
dem linken flügel der Musquetirs im 1sten Gliede,
marchiren beym Ab-March hinter das 2te Glied
des 8ten Pelotons, und in der Charge stehen selbige hin-
ter dem 8ten Peloton
Die Hautboisten bleiben bey den fahnen, ste-
hen in der Parade mit dem Regiments-Tambour
vor dem 1sten Gliede des 4ten Pelotons, im March
marchiren selbige vor dem Obristen, und in der
Charge stehen sie hinter dem fahnen peloton.

der

Der Regiments-Tambour bleibet im March beym 5tn Peloton.

16.

Wann der Major die Ober- und Unter-Officiers eingetheilet, und der Adjutant mit Richtung der Rotten bis an die letzte Rotte des linken Flügels gekommen ist, commandiret der Obrister oder Commandeur vom Regiment.

Ober und Unter-Officiers, marchiret nach euren Posten!

die Officiers nehmen das Esponton hoch, die Unter-Officiers das Kurtz-Gewehr auf die Schulter, machen rechts umkehrt, und marchiren mit starken Schritten nach ihren angewiesenen Posten.

die Hautboisten bleiben bey den Fahnen und marchiren nicht eher, bis selbige nach die Mitte commandiret worden.

die Tambours traben mit angehängten Trommeln nach ihren Divisions.

die Unter-Officiers marchiren insgesamt durch das Regiment, formiren hinter dem Regiment ein Glied, nehmen egale distance; die Flügel-Unter-Officiers auf die ersten Rotten,

mach

machen front, und setzen Espontons und Kurtz-Ge-
wehr beym Fuß.

NB. Die Unter-Officiers so bey den Zügen ein-
getheilet seyn, müßen nicht ehender, bis es be-
fohlen wird bey den Zügen eintreten, welches
geschiehet, so bald marchiret oder chargiret
werden soll.

So bald die Ober Officiers auf ihren Posten stehen, neh-
men sie égale distance, und richten sich wohl im Gliede

NB. Die Officiers und Unter Officiers müßen
insgesamt Achtung geben auf den Grenadier-
Capitain, und mit egalen tempos das Espon-
ton hoch, die Kurtz-Gewehr auf die Schulter neh-
men, zugleich rechts um kehrt machen, marchiren,
front machen, und das Gewehr beym Fuß setzen.

Der Obrister bleibet vor die Mitte des Regiments
und wann ein Obrist-Lieutenant dabey ist, stehet
selbiger hinter dem Obristen.

Der Adjutant, wann er zu Pferde ist, bleibet in der
Mitte hinter dem Regiment und behält den Degen
in die Faust, sonsten stehet selbiger zu Fuß auf dem
linken Flügel des Regiments.

Sobald die Officiers und Unter Officiers nach ihren
Posten

setzen hintreten, galoppirt der Major nach dem rech-
ten flügel der Grenadiers, und längst der fronte des
Regiments herunter, um nach zu sehen, ob alles rich-
tig, und in gehöriger Ordnung eingetreten ist.

17.

So bald der Major auf den linken flügel gekommen,
und alles richtig ist, commandirt der Obrister
oder Commandeur vom Regiment.

Gebt Achtung!
presentirt das Gewehr!
Fahnen lincks um!
March!

Worauf die Hautbois blasen; die Tambours schla-
gen march; die Officiers rechts um kehren sich; die
Gefreyt-Corporals setzen die fahnen über die Gehänge,
machen lincks um, und marchiren. Die Officiers
nehmen den Huth ab, wenn die fahnen vorbey
passiren.

So bald die Gefreyt-Corporals vor die Mitte des
Regiments gekommen, muß der Major den De-
gen hoch halten, und die Tambours wincken; worauf
die Hautbois zu blasen, und die Tambours zu schla-
gen aufhören; die Officiers machen lincks um kehrt
front, und der Obrister läßet das Gewehr schultern

CAP. III.

Wie die Exercice bey dem Regiment gemacht werden soll.

§ 1.

Der Obriste commandiret:

Herr Major das Regiment soll exerciren!

alsdann der Major vom rechten flügel nach die Mitte vor das Regiment galoppiret, 50. Schritt vom Regiment halten bleibet, und commandiret:

Das Regiment soll exerciren!

§ 2.

Worauf der Regiments-Tambour, einen von denen Tambours das Spiel nehmen, und nach die Mitte zu dem Major eilen muss; die Tambours der 1ten und 2ten division lauffen nach dem rechten flügel zu den Grenadier-Tambours, zwischen welche und den Grenadiers sie sich in einem Gliede stellen. Die Tambours der 3ten und 4ten Division lauffen zu den Tambours auf dem linken-flügel, und stellen sich mit ihnen in einem Gliede.

§ 3.

So bald die Tambours auf den flügeln stehen, lässet der Major einen langen Wirbel schlagen, hierauf ein Schlag.

Die Ober-Officiers nehmen das Esponton hoch; die Gefreyt-Corporals die Fahnen über dem Gehänge, Auf den 2ten Schlag rechts umkehren sich die Officiers, Unter-Officiers mit den Fahnen, Hautbois, Pfeiffers und Tambours

C 4 C

Der Major läßet Troup schlagen, alsdann sämtliche die rechts umkehrt gemacht mit dem linken Fuß zugleich antreten, und mit einem ordinairen Schritt hinter das Regiment marchiren, und zwar erstlich die Pfeiffers und Tambours auf beyden Flügeln, die Hautbois hinter den Fahnen, die Gefreyt-Corporals mit den Fahnen, und letzlich die Ober-Officiers

NB. die Tambours schlagen alle trop. die Unter-Officiers bleiben in einer Linie hinter dem Regiment 8. Schritte hinter das 3te Glied bestehen. Die Gefreyt-Corporals in der Mitte des Regiments 8. Schritte hinter der Unter-Officiers Linie. die sämtliche Officiers in einer Linie, 8. Schritte hinter den Fahnen; Ist ein Obrist-Lieutenant bey dem Regiment, so stehet selbiger 8. Schritte hinter den Officiers; Die Hautbois stellen sich 8. Schritte hinter den Obrist-Lieutenant; die Pfeiffers und Tambours marchiren

chiren gantz hinter dem Regiment, machen auf den flü-
geln rechts und lincks um, und stellen sich in einem Glie-
de; die vom rechten flügel hinter den Grenadiers;
die vom Lincken flügel hinter dem 8ten Peloton in
einer Linie mit denen Hautboisten.

Der Obrister marchiret vor dem Regiment
und bleibet bey dem Major. Der Adjutant muß
bald hinten bald vorne bey diesem Mouvement seyn,
und acht haben, daß die Leute sich wohl im Regiment
richten; übrigens im exerciren bey dem Obristen
und dem Major seyn.

Währender Zeit die Officiers marchiren, nehmen
die Soldaten ihre distance, daß sie sich rühren kön-
nen, und füllen die Lücke zwischen den Grenadiers
und Musquetiers, solches geschiehet, wenn sich der rech-
te flügel der Musquetiers etwas rechter Hand
unvermerckt ziehet.

Wann die Officiers auf ihren Platz gekommen,
und sich gerichtet, hören die Tambours auf zu schlagen.

5.

Der Major lässet einen Schlag thun, solches bedeu-
tet lincks her stellt euch. Auf dem andern Schlag, wer-
den die Espontons und Fahnen beym Fuß gesetzt.

6.

Hierauf wincket Er die Flügel-Leute, welche hurtig

hervor

hervor springen, und zwar müssen selbige 24. Werk=
schu vom Regiment abstehen, doch nicht seitwerts
sondern gerade aus, mehrentheils gegen der ersten
Rotte eines jeden Flügels.

§ 7.

Wann die Handgriffe vorbey, winckt der Ma=
jor den Flügel=Leüten, welche hurtig in ihre Rotten
einspringen, lässet hierauf einen Wirbel schlagen
zum avertissement; hiernechst ein Schlag; darauf
werden die Espontons hoch genommen, und die Fah=
nen übers Gehäng gesetzet.

§ 8.

Tropp, die Tambours schlagen alle tropp, die Officiers
marchiren durch das Regiment auf ihren vorigen
Platz; die Gefreyt-Corporals mit den Fahnen des=
gleichen; die Houtboisten stellen sich vor dem 4ten
Peloton; die Tambours laufen nach ihre Divisi=
ons. die Grenadiers und Musquetiers öfnen sich
wieder auf 6. Schritt, und alle zurück marchirte
stellen sich wie sie gestanden.

§ 9.

Wann alle auf ihren Platz sind, hören die Tambours
auf zuschlagen; der Major lässet noch einen Schlag thun;
worauf die Espontons beym Fuß gesetzet werden.

Cap IV

CAP. IV.

Generale Observationes in denen Handgriffen

Es muß zuförderst wohl darauf gesehen werden, daß, so oft ein Kerl im Gewehr, und absonderlich auf dem Exercir-Platz ist, sich ein gutes Ansehen gebe, nemlich den Kopff, Leib, und Füße gerade und ungezwungen halte, und stille stehe.

§ 2.

Wann die Handgriffe nett und gut gemachet werden sollen, wird hauptsächlich erfordert, daß die Leute in Rotten und Gliedern gerade stehen, weshalb, so bald ein Kerl das Gewehr in die Hand nimt, sich nach seiner rechten Hand und auf seinen Vorder Mann von selbst wohl richten muß; und der Adjutant muß, wann er die Rotten richtet; desgleichen der Major, wann er nach dem linken Flügel galoppiret, und wann das Regiment auf marchiret; wohl darauf sehen, wie auch alle Officiers im gantzen Dienst thun müßen, daß die Soldaten in Rotten und Gliedern schnur gerade stehen, und zwar muß den Soldaten gelehret werden, daß sie sich allezeit von selbsten richten, ohne daß man einen ziehen oder winken darff.

3.

Ein Soldat kann sich am besten selber richten, wann Er nur auf seinen Neben-Mann siehet, ob er näher oder weiter von ihm abstehet, wie sein Vorder-Mann, welchen er beständig im Nacken und nicht vorbey sehen muß.

4.

Wann Linien gezogen sind, müßen die Spitzen von denen Schuen an der Linie, und der rechte Absatz, bey bringung des Gewehrs an die Linke Seite, an der Linie zu stehen kommen, ohne Linie muß ein Kerl den ersten Mann vom flügel wahr nehmen können; sonsten er zurücke stehet.

5.

Das schönste im Exerciren und marchiren ist, wann ein Soldat sein Gewehr gut trägt; das Gewehr muß mit ausgestreckten Arm feste und gerade auf der Schulter, oben nicht zu nahe am Kopffe noch unten zu weit nach dem Leibe getragen, auch feste an den Leib gezogen werden, und muß man das Gewehr mit 2. fingern unterwerts, und mit 3 fingern oberwerts die Kolbe anfaßen, wobey der Lauf recht auswerts kommen, und der Bügel feste an den Leib gedrücket werden muß, daß sich das Gewehr nicht

rühre

rühre, worauf allezeit in allen parades und im gan-
tzen Dienst sehr scharff gesehen werden muß.

6.

Damit auch das Gewehr in Rotten schnur gerade
auf die Schulter getragen werde, müßen die Solda-
ten mit gerader Front, nehmlich eine Schulter nicht zu
weit vor, noch die andere zu weit zurück halten.

7.

Zwischen allen Rotten muß egale distance seyn,
daß die Leute sich rühren können, worauf hauptsächlich
mit zuzusehen ist. die Distance zwischen den Rotten
ist wenn ein Kerl dem andern mit der Hand auf die
Schulter reichen kann.

8.

Zwischen denen Tempos der Handgriffe muß wohl
und egal angehalten werden, so lange bis man 3 zählen
kann.

9.

Alle Schritte sollen sehr geschwinde und kurtz, so bald die
Flügel-Männer sich rühren gemacht werden; die Flügel-
Männer hingegen exerciren mit weiten Umschweiffe,
und machen grosse Mouvements mit dem Gewehr.

10.

So bald ein Commando gemacht ist, muß kein Kerl
sich

sich mehr rühren, sondern die Augen beständig nach
dem Flügel-Mann haben.

11.

Alle Schritte müssen frisch gemacht, und starck auf
das Gewehr oder Tasche geschlagen werden; desglei-
chen bey allen Tritten die Beine wohl aufgehoben,
starck und zugleich zugetreten werden.

12.

Alle Wendungen müssen auf das allergeschwindeste
gemacht, die Knie im Umdrehen steif gehalten; die
Füsse kurtz und geschwinde zurück oder vorgesetzet
werden; wie denn auch das Gewehr in allen Wendun-
gen feste auf der Schulter angedrücket werden muß,
daß es sich nicht rühre.

13.

In der gantzen Exercice und denen Wendungen
giebt das gantze Regiment Achtung auf dem Flügel-
Mann des rechten Flügels, welcher zu jedem tempo
ein Zeichen giebt, wenn das Gewehr auf die lincke
Seite gebracht wird, wie auch wenn die Wendung lincks
ist, giebt das Regiment Achtung auf dem Flügel-Mann
des lincken Flügels; ist die Wendung rechts oder lincks
umkehrt, so giebt das Regiment acht auf dem Flügel

Unter-

Unter-Officier des linken Flügels, welcher das Zeichen giebt. Sobald aber Front gemacht wird, muß wohl acht gegeben werden auf den rechten Flügel-Mann.

§ 14.

In Reihen und Gliedern müßen die Soldaten im währenden exerciren schnur gerade bleiben, weshalb der linke Absatz niemahlen von der Stelle komen muß.

§ 15.

Es muß kein Soldat, wenn er unter dem Gewehr ist, sich rühren, es sey Kopf, Leib, Arme oder Beine sondern muß stille seyn und die Augen rechter Hand halten.

§ 16.

Mit den Beinen muß man bey allen Tempos und Commandos ohngefehr eine Spanne an einander stehen.

§ 17.

Die rechte Hand muß unbeweglich am Leibe herunter hängen und kein Kerl muß sich mit dem Finger rühren

CAP. V.

Commandos in denen Handgriffen.

1.

Gebt Achtüng ------------- 2 Tempos

1. die rechte Hand hurtig in die Höhe und flach an den Hüth gehalten.
2. hurtig auf ihre Stelle herunter gezogen und auf die Tasche geschlagen.

2.

Macht euch fertig! --------- 3 Tempos

1. Mit der linken Hand und etwas erhobenem Arm das Gewehr hurtig auf der Schulter herum gedrehet, daß das Schloß oben komt. Mit der rechten Hand selbiges unter dem Hahn mit der gantzen Hand gefaßt, daß der Daumen unter dem Gewehr komme.
2. Das Gewehr mit beyden Händen von der Schulter genommen, die linke Hand losgelaßen, das Gewehr umgedrehet, daß der Lauf nach dem Gesichte komme; zugleich mit der linken Hand über die Pfannen-Feder das Schaft mit den Riemen gefaßt, das Gewehr gerade für sich gehalten, daß selbiges weder hinten noch forne über sich falle.
3. Die rechte Hand losgelaßen; den Hahn mit dem Daumen gefaßt, hurtig aufgezogen und so gehalten, den

den Zeiger=finger am Abzüge, die übrigen finger hinter den Bügel.

(3.)

Schlagt an - - - - - - - - - - - - - 1 Tempo

die Mündung gesenckt, den Anschlag an den backen und gegen der rechten Schulter angesetzt, mit dem rechten fuß etwas zur Seiten hinten ausgetreten; das linke Knie etwas gebogen, den daumen von dem Hahn abgelassen, und das Runde des Schafts hinten der Schwantz=Schraube mit dem fordersten finger am Abzuge gefasst; die andern finger hinter dem bügel, den rechten Ellbogen wohl aufgehoben, und so fest und unverrückt gehalten.

(4.)

Feüer - - - - - - - - - - - - - - - - - 2. Tempos

1. den Abzug hurtig abgezogen.

2. das Gewehr flache an der rechten Seite herun-ter gezogen gleich dem Gehänge, mit den 2 ersten fingern den Hahn gefasst, und den Ellbogen in die Höhe gehalten.

(5)

Den Hahn in die Ruhe - - - - - - 1. Tempo

der Hahn wird in die Ruhe gesetzt mit Anziehung des Ellbogens am Leibe.

(6.

(6.)

Faßet die Patron! - - - - - - - - - - 2 Tempos

1, Mit der rechten Hand hart auf die Patron-Tasche geschlagen, selbige geöfnet, und die Patrone ergriffen.

2. Die Patron mit der rechten Hand hurtig eine Spanne vor den Mund gebracht.

(7.)

Öfnet die Patron! - - - - - - - - - 2 Temp.

1 die Patron geschwinde an den Mund gebracht, und abgebißen, daß das Pulver heraus komme.

2. Die Patron vom Munde ab, und wie vorher gehalten.

(8.)

Pulver auf die Pfanne! - - - - - - - 2 Temp.

1, die Patron zur Pfanne geführet, Pulver aufgeschüttet; die Patron mit dem Daumen bedeckt.

2. Mit dem fordersten finger die Patron gehalten, mit den 3 andern finger aber hinter die Pfanne gefaßt

(9.)

Schließt die Pfanne - - - - - - - - - - - 1 Tempo

Mit den 3. Fingern den Pfannendeckel zugedrückt, und die flache Hand hinter den Hahn gesetzt.

(10.)

Lincks schwenckt euch zur Ladung - - 1 Tempo

Wird in Herumtretung des rechten Fußes nach der Lincken

Linken Seite, das Gewehr auch dorthin mit beyden Hän-
den gebracht, und zwar sogleich umgekehrt, daß der Kol-
ben unten komt; die linke Hand unverrückt und mit
der vollen Faust den Daumen gestreckt über den Riemen,
so just auf das andere Mütergen liegen muß; dero-
halben man das Gewehr durch die linke Hand unver-
merckt etwas muß schießen laßen, und die Mündung so
halten, daß sie mit der Schulter in egaler linie komme:
den Lauf unterwerts gedrehet und das Gewehr fest am
Leibe gehalten; die Patron mit den 2. Vorder fingern
und den Daumen auf die Öfnung derselben fest gehalten;
die anderen Fingern an die Mündung des Laufs egal
mit der rechten Schulter, und den rechten Ellbogen mit
der Mündung gleich hoch gehalten.

(11.)

Patron im Lauf - - - - - - - - - - - 1 Tempo.

Wird die rechte Hand mit der Patron so gewendet,
daß die Öfnung der Patron in die Mündung reicht,
den Daumen von der Patron abgezogen; das Pulver
hineingeschüttet; die Patron mit derselbigen Hand
nachgestoßen, und mit verwendter Hand und geschlos-
sener Faust den Ladstock angriffen, und so gehalten.

(12.)

Ziehet den Ladstock aus - - - - - - - - 1 Tempo.

Der

der Ladstock wird auf das allergeschwindeste ausgezogen, übers Gefäng gesetzt, bis auf das Ende verkürtzt, und egal mit dem Gewehr gehalten.

(13.)

Der Ladstock im Laüff - - - - - - - - 1 Tempo.

der Ladstock wird im Laüff gesetzt, mit ausgestrecktem Arm wieder angefaßt sehr hart herunter gestoßen, im Heraüsprellen wieder angefaßt, darauf völlig heraüs gerißen, übers Gefäng gesetzt, bis auf 4 Hand hoch verkürtzt und egal mit dem Gewehr gehalten.

(14.)

Den Ladstock an seinen Ort - - - - 3 Tempos.

1) der Ladstock wird in das erste Röhrgen gebracht, mit dem daumen bis in das 2.te Röhrgen herunter geschoben, und die flache Hand wird auf das Mütter, gen vom Ladstock gesetzt.

2) Man stößet den Ladstock völlig hinein, und die Hand auf dem Ladstock bleibet unverändert.

3.) Man greiffet mit der rechten Hand starck und zugleich an das Gewehr, daß der daumen gegen die Mündung kömt; Im übrigen bleibet das Gewehr am Leibe in voriger Positur.

(15.)

Ziehet das Bajonet aüs - - - - - - 2 Tempos

1) das

1. das Gewehr unverrückt mit der Linken Hand behalten; das Bajonet mit der rechten Hand zwischen dem Leibe und dem Gewehr angreiffen
2. das Bajonet auf einmahl heraus gerissen und egal mit dem Lauf gehalten; die Spitze in die Höhe

16.

Das Bajonet auf den Lauf - - - 2 Tempos

1. Wird das Bajonet auf den Lauf gebracht.
2. selbiges umgedrehet und zugleich die Mündung mit der rechten Hand angreiffen, den Ellbogen wohl hoch gehalten.

17.

Das Bajonet hoch! - - - - - - - 1 Tempos

1. Man lässet die rechte Hand gleich los, bringet mit der linken Hand im Herumdrehen das Gewehr vor sich, greift in Beytretung des rechten Fusses, mit der rechten Hand unter die Kolbe, und das Gewehr wird mit beyden Händen gerade vor sich gehalten; die linke Hand bis auf die Pfannen-Feder herunter gesenket, dass das Schloss recht auswärts kom̃e; das Gewehr wohl am Leibe und steil in die Höhe gehalten.

18.

Fället das Bajonet

1 Tempo

Man tritt mit dem rechten fuß hinter dem lincken zurück; fällt das Gewehr im zurücktreten auf das allergeschwindeste, den rechten Arm wohl ausgestreckt, beyde Arme gleich hoch; das Gewehr gerade vorwerts muß auf den lincken Arm ruhen; die finger lincker Hand vor der Pfannen=Feder am Gewehr gestreckt

19.

Das Bajonett hoch - - - - - - - - - - 1 Tempo

Mit dem rechten fuß starck beygetreten, das Gewehr vor sich gebracht, und wie beym 17ten Comando gewiesen gehalten.

20.

Das Gewehr auf die lincke Seite - - - 1 Temp

Mit dem rechten fuß frisch vor den Lincken getretz, das Gewehr auf der lincken Seite herunter geführet, die rechte Hand los gelassen, und die Mündung ergriffen, im übrigen so gehalten, wie beym 10ten Commando gewiesen.

21.

Das Bajonet ab! - - - - - - - - - - 2 Tempos

1) das Bajonet umgeschraubt

2) abgenommen und neben der Mündung gerade in die Höhe gehalten.

22.

(22)

Das Bajonett an seinen Ort - - - - 3. Temp.

1.) das Bajonett zur Scheide geführt und angesetzt.
2.) hingesteckt und den Kopf in die Höhe gehoben.
3.) hurtig die Hand in die Höhe gebracht, und die Mundung des Gewehrs mit einem starken Ruck gefaßt.

(23)

Das Gewehr auf die Schulter! - - - 2. Temp.

1. Man tritt mit dem rechten Fuß geschwinde herum gegen den linken Fuß über; die linke Hand hebet im Herumdrehen das Gewehr gleich dem Kopf bei; die rechte Hand wird los gelassen, und fasset man das Gewehr unter den Hahn. Indem die rechte Hand das Gewehr fasset, wird die linke los gelassen und das Gewehr unten an der Kolbe geschlagen und gefaßt, wobey das Gewehr mit ausgestrecktem Arm vom Leibe, und mit der rechten Hand gleich hoch dem Kopfe gegen der linken Schulter gerade gehalten wird, daß der Lauf auswerts, der Ladstock nach dem Leibe komt, und das Gewehr steil gehalten wird.
2.) Man bringet geschwinde und zugleich das Gewehr auf die Schulter, und wird getragen, wie schon erwehnt; die rechte Hand wird zugleich hurtig los gelassen, und bey der Seite niedergezogen.

(24.)

Presentiret das Gewehr - - - - - - - - 3 Tempo

1. 2.) das 1ste und 2te Tempo gleicht dem 1sten und 2ten Tempo des 2ten Comandos, ausgenommen daß beym 2ten Commando das Gewehr so gedrehet wird, daß die Schloß-Schrauben vors Gesicht, und das Schloß auswerts kommen, beyde Daumen gestreckt, den rechten auf der Schloß-Schraube, und den linken am Schafft.

3.) Man ziehet den rechten Fuß hurtig und zugleich hinter den Absatz vom linken Fuß; reißet das Gewehr auf das allergeschwindeste herunter, und die Kolbe muß im presentiren vor dem linken Knie so weit herunter gehalten werden, als wie der rechte Arm es ungezwungen zuläßt; die linke Hand bleibt unverändert, und mit der rechten wird das Gewehr mit geschloßenen Fingern unter den Hahn zwischen dem Daumen und vorder-Finger gehalten, wobey die Mündung wohl angezogen, das Gewehr steil, und der Lauf nach dem Leibe gehalten wird.

(25.)

Das Gewehr beym Fuß - - - - - - - - - 3 Tempo

1.) Man ziehet geschwind mit der linken Hand das Gewehr an die rechte Schulter, und die linke Hand führet gegen die Schulter in die Höhe, sonsten bleiben beyde Hände unverändert.

2) Man greiffet starck mit der rechten Hand oben an die Mündung, und lässet das Gewehr so weit herunter sincken, daß die Mündung gleich hoch dem Huthe komme; wobey das Gewehr am Leibe gehalten wird.

3. Man tritt mit dem rechten Fuß starck und zugleich gegen dem lincken; die lincke Hand wird geschwinde hinter dem Säbel weggeworffen, und die Kolbe starck auf die Erde, gleich der Spitze vom rechten Fuß herunter gestoßen, wobey der Daumen von der rechten Hand nach dem Leibe, und das Gewehr, steil über sich gehalten wird.

(26)

Streckt das Gewehr - - - - - - - - - - 4 Tempos

1) Man drehet sich auf beyden Absätzen rechts um, und das Gewehr wird zugleich gedrehet, daß das Schloß hinterwärts, und die Kolbe vor dem rechten Fuß komme.

2) Man strecket das Gewehr, wobey der lincke Fuß vorwärts starck ausgesetzet wird, der Leib bleibet seitwärts die lincke Hand hänget beym lincken Fuß herunter; die rechte Hand wird längst dem Gewehr am Lauf bis auf die Helffte niedergelaßen, die Kolbe bleibt am rechten Fuß und der Fuß unbeweglich.

3) Man hebet sich geschwinde und zugleich wieder in die

Höhe

Höhe, der linke Fuß tritt zurück, und neben den rechten, und man behält die Front rechts um.

4.) Man drehet sich auf beyden Absätzen links herum, und machet Front, wobey die Hände unbeweglich herunter hangen müssen.

(27.)

Das Gewehr auf! - - - - - - - - - - 4 Tempos

1.) Man drehet sich auf beyden Absätzen rechts um!

2. Mann fällt nieder, wie beym Gewehr strecken, und ergreifft das Gewehr in der Mitte.

3.) Man erhebt sich wie vorhin, und bringet im Aufstehen die rechte Hand an der Mündung

4/. Man drehet sich wieder links um, macht Front und hält das Gewehr beym Fuß wie ordinair

(28.)

Presentirt das Gewehr! - - - - - - 3 Tempos

1) Wird die rechte Hand ohne bewegung des Leibes gerade nieder am Schafft, so weit sie reichen kann, gestreckt, der Daumen bleibet inwendig, daß der Lauf mit voller Faust gefaßt werde.

2. Wird das Gewehr mit der rechten Hand aufgehoben, selbiges zu gleicher Zeit mit der linken Hand über die Pfannen=Feder gefaßt, den Daumen gestreckt am Schaft,

das

das Gewehr hart an der rechten Seite gehalten, daß der Lauf
am Leibe kömmt

3/ die rechte Hand losgelaßen, mit der linken Hand
das Gewehr auf die linke Seite geführet; mit der rech-
ten Hand das Gewehr unter den Hahn zwischen den Dau-
men und vorder=Finger gefaßt; die übrigen Finger zu
gemacht; den rechten Fuß hinter dem Linken gezogen,
das Gewehr steil gehalten, und wie gewöhnlich presenti-
ret vid: das 3. Temp: des 24. Commandos.

(29)

Verkehrt schultert das Gewehr! ------- 3 Temp

1) Mit dem rechten Fuß in gleicher distance des linken
Fußes hervor getreten. Das Gewehr mit der linken
Hand fest gehalten; mit der Rechten denselben einen
Ruck an der Kolbe gegeben, daß der Lauf hurtig den
rechten Ellbogen nahe vorbey umgekehrt, und die Kolbe
oben gerade über den Lauf zu stehen komme; das Schloß
auswärts gekehrt; die Schloß-Schraube gerade vors
Gesicht, mit der rechten Hand zwey Hand breit unter
der linken das Gewehr ergriffen, die Daumen gestreckt.

2/ Wird die linke Hand losgelaßen, das Gewehr mit der
rechten in die Höhe gehoben; die rechte Hand vors Ge-
sichts gehalten mit der Linken am Ende des Laufs gefaßt,
daß der Daumen darüber liege.

3. Das Gewehr mit der linken Hand auf die linke Schulter angelegt; die linke Hand hart am Leibe, so weit sie ungezwungen herunter reicht, angedrückt; das Gewehr steil gehalten, das Schloß auswärts gedrehet, die rechte Hand losgelassen, und an der rechten Seite niedergezogen.

30.

Presentirt das Gewehr! ------ 3 Tempo.

1. Mit der rechten Hand hurtig auf die linke Schulter geschlagen, das Gewehr gefaßt; von der Schulter abgenommen, vor das Gesicht geführet und gehalten, wie beym 2ten Tempo des 29ten Comandos gewiesen!

2/. die linke Hand losgelassen, das Gewehr mit der Rechten behalten, und herunter geführet, mit der Linken Hand verkehrt unter die Pfannen-Feder gefaßt und gehalten, vid: des 1 Temp: des 29. Commandos

3/ Mit der linken Hand das Gewehr hurtig beym rechten Ellbogen umgekehrt, daß die Kolbe unten komme; die rechte Hand zu gleicher Zeit losgelassen, und damit das Gewehr unter den Hahn gefaßt, und wie gewiesen, das Gewehr mit Zurücktretung des rechten Fußes presentirt.

31.

Verdeckt das Gewehr! -------- 2 Temp.

1) Wird

1.) Wird das Gewehr mit beyden Händen und Hervortre-tung des rechten Fußes vor sich gebracht, so gleich umge-drehet, daß der Lauf auswärts, und der Bügel vor dem Leibe komme.

2.) Wird das Gewehr hurtig unter den linken Arm ge-worffen, die linke Hand an ihre Stelle vor die Stamm-feder gehalten; die rechte Hand losgelassen, und da-mit auf die Patron-Tasche geschlagen; den Lauff unterwärts gehalten, und wohl sinken lassen.

§ 32.

Presentirt das Gewehr! ------ 3 Temp.

1.) Man schlägt mit der rechten Hand auf den Ladstock, und so wie die Hand in die Höhe fliegt, greifft man un-ter den Lauff und faßt das Gewehr.

2.) Man bringet mit beyden Händen das Gewehr gera-de vor sich; das Schloß auswärts; die rechte Hand wird losgelassen und damit das Gewehr unter dem Hahn gefaßt; die linke Hand vors Gesicht behalten.

3.) Mit Zurückziehung des rechten Fußes wird das Ge-wehr, wie gewöhnlich presentirt.

§ 33.

Das Gewehr zum Todten! ------ 3 Temp.

1. Gleicht dem 1.ten Tempo des 29.ten Commandos, ausgenom-men, daß das Gewehr so gedrehet werde, daß der

Bügel

Bügel vors Gesichte kommen.

2) die Linke Hand los gelaßen, und damit das Gewehr, so weit sie verkehrt gewesen ist, gerade über den Lauf gefaßt; den Daumen gestreckt auf der Schloß-Schraube gehalten.

3. das Gewehr mit beyden Armen unter den linken Arm gebracht, und mit der rechten Hand über die Kolbe verkehrt gefaßt; den rechten Ellbogen wohl in die Höhe.

34.

Präsentirt das Gewehr! - - - - 3. Tempos

1. Wird das Gewehr unter den Linken Arm vor sich gebracht, und mitten vor sich gehalten; die rechte Hand loß gelaßen und von der Kolben ab auf der Mitten des Laufs von außen zu übergefaßt, den Bügel vors Gesicht haltend.

2.) die Linke Hand los, und mit selbiger das Gewehr verkehrt hinter der Flammen-Feder gefaßt, und so gehalten.

3.) Gleicht dem 3ten Tempo des 30sten Commandos.

35.

Das Gewehr auf die Schulter! 2 Tempos

1. Wird mit dem rechten Fuß hervor getreten, und

das

das Gewehr hurtig vor sich gebracht; die lincke Hand los-gelassen, damit hart am Ende der Kolbe geschlagen, mit der rechten vollen Hand unter dem Hahn, und die Mündung des Schäfts gefasst, den Daumen auf der Schloss-Schraube gestreckt; das Gewehr so gedrehet, dass der Bügel vor dem Leibe komme, gegen die Brust über.
2/ das Gewehr hurtig auf die Lincke Schulter mit einem Ruck, und die rechte Hand an ihrer Seite gezogen wie beym Schultern gewiesen.

36.

Rechts üm! - - - - - - - - - - - - - - 2 Temp.
1.) Man drehet sich auf beyden Absätzen rechts üm.
2/ Man tritt mit dem rechten Fuss hart neben den Lincken,

37.

Herstellt euch! - - - - - - - - - - - - - 2 Tempos
1./ Man drehet sich auf beyden Absätzen lincks üm.
2./ vid: das 2 Tempo des 36. Commandos.

38.

Lincks üm! - - - - - - - - - - - - - - 2 Temp
vid: das 37.ste Commando - - -

39.

Herstellt euch. - - - - - - - - - - - - 2. Temp
vid: das 36ste Commando.

40.

(40.)

Rechts ümkehrt euch! - - - - - - - - 3 Tempos

1/ den rechten fuß hinter den lincken Absatz gezogen

2/ Auf beyden Absätzen, sich rechts, gantz umgekehrt.

3./ Mit den rechten fuß hart bey den lincken getretten.

(41.)

Lincks herstellt euch! - - - - - - - - 3 Tempos

1. Mit den rechten fuß vor den lincken Absatz getretten

2/ Sich vorwärts lincks umgekehrt

3./ Mit den rechten fuß neben dem lincken hart beygetretten.

(42.)

Lincks ümkehrt euch! - - - - - - - - 3 Tempos

vid: das 41ste Commando.

(43)

Rechts herstellt euch! - - - - - - - - 3 Tempos

vid das 40ste Commando - - -

(44.)

Rechts üm presentirt das Gewehr! - - 5 Temp.

1 & 2 Temp vid. das 36ste Commando

3. 4. & 5. vid: das 24ste Commando

(45.)

Herstellt euch! - - - - - - - - - - - 4. Temp

1 & 2. vid. das 35ste Commando

3. & 4. vid: das 37ste Commando

(46.)

Lincks üm presentirt das Gewehr! .... 5 Temp

1. et 2. vid. das 38ste Commando

3. 4. et 5. vid. das 24ste Commando.

(47.)

Herstellt euch! .... 4. Temp

1. et 2: vid: das 35ste Commando

3. et 4. vid. das 36ste Commando.

(48.)

Presentirt das Gewehr! .... 3. Temp

vid. das 24ste Comando.

(49.)

Rechts üm! .... 3 Temp

1.) Man stößt das Gewehr sehr geschwinde und mit unverrückten Händen vom Leibe in die Höhe; hält die lincke Hand vors Gesicht, der Bügel bleibet auswarts.

2.) Man drehet sich auf beyden Absätzen, macht die Wendung rechts üm, und hält das Gewehr wie vorhin.

3.) Den rechten Fuß zurück gezogen und ordentl. presentirt

(50.)

Herstellt euch! .... 3. Temp

1.) Mit dem rechten Fuß hart bey den Lincken getretten das Gewehr in die Höhe gehoben; vid: das 1. Tempo des 49sten Commandos.

2.) die Wendung auf beyden Absätzen lincks gemacht

3.) das Gewehr ordentlich presentirt.

(51)

Lincks üm! .... 3 Temp

vid. das 50sten Commando

(52)

Herstellt euch! .... 3 Temp

vid. das 49sten Commando ...

(53.)

Rechts ümkehrt euch .... 3. Temp

1.) das Gewehr in die Höhe gebracht, ohne den Fuß zu rühren, vid: das 1. Tempo des 49.sten Comandos

2.) die Wendung gemacht, vid. 2. Temp: des 49sten Commandos, das Gewehr unverrückt behalten

3.) das Gewehr herunter gezogen und ordentl. presentirt

(54.)

Lincks herstellt euch! .... 3 Temp

1.) Man tritt sehr geschwinde mit den rechten Fuß gegen den Ball vom lincken Fuß, und hebet zugleich das Gewehr in die Höhe vid: das 1. Temp. des 49sten Commandos.

2.) Man drehet sich auf das geschwindeste Lincks ümkehrt herüm

3.) Wird das Gewehr ordentlich presentirt.

(55.)

Lincks ümkehrt euch! .... 3. Temp.

vid. das 54. sten Comando

(56.)

Rechts herstellt euch! .... 3 Temp

vid. das 53sten Comando

57.

Das Gewehr auf die Schulter! .... 2 Temp.

vid das 35sten Commando.

CAP. VI.

Commandos einiger Handgriffe so nach der Exercice und denen Wendungen annoch gemachet werden müßen von der Schulter ab.

§ 1.

Das Gewehr hoch - - - - - - - - - - - - - - 2 Tempos

1/ Gleicht dem 1ten Tempo des 2ten Commandos

2/ Wird die rechte Hand auf dem Gewehr niedergelegt, der rechte Ellbogen am Leibe gedrückt, das Gewehr mit der rechten Hand in die Höhe gehoben, und zur rechten Seite mit der Schulter egal geführet; die Linke Hand loß und zu ihrer Seite niedergezogen, das Schloß auswärts gekehret; den Daumen gestreckt an der Schloß-Schraube mit der Schulter egal, und den Laufftheil in die Höhe gehalten.

§ 2.

Presentirt das Gewehr! - - - - - - - - - - 2 Temp.

1/ Das Gewehr mit der rechten Hand, so wie es gehalten wird, mitten vor dem Leibe gebracht, mit der Linken Hand selbiges begegnet, und über die Pfann-feder ergriffen, daß der Daum gestreckt am Schafft vor dem Gesichte komme.

2/ Wird presentirt wie gewöhnlich.

§ 3.

Das Gewehr im Arm! - - - - - - - - - - - 2 Temp.

1/ Wird das Gewehr vor sich mitten vor dem Leibe gebracht und zugleich mit der rechten Hand hinter den Hahn gefaßt, daß der Daumen auf der Schloß-Schraube gestreckt zu stehen komt, das Schloß auswärts gewandt, und die linke Hand vor die Brust gehalten; mit dem rechten Fuß hervor getreten

2/ Wird das Gewehr im linken Arm niedergesenkt, daß selbiges zwischen den Daumen und zwischen denen 2 Vorderfingern (: welche von der Pfannen-Feder gehalten werden :) zu liegen komme, und der Lauf dem Leibe etwas zugedrehet werde.

4.

Presentirt das Gewehr! . . . . 2 Tempos

1. das Gewehr vor sich gebracht, vid das 1 Tempo des 3ten Commandos

2. wird presentirt.

5.

Das Gewehr hoch! . . . . 1 Temp

1. Mit dem rechten Fuß hervor getreten, das Gewehr hoch genommen. vid: das 2te Temp: des 1sten Comando

6.

Das Gewehr auf die Schulter! . . . . . 2 Temp:

1./ Mit der rechten Hand das Gewehr vor sich gebracht, mit der linken an die Kolbe geschlagen; den Bügel vor das Gesicht gehalten.

2./ Geschultert.

Cap. VII.

CAP. VII.

Wie die Commandos zum Laden des Gewehrs, gemacht werden von der Schulter ab.

(1.)

Das Gewehr flach! - - - - - - - - - - - - - - - - - 3 Temp:

1./ et. 2./ vid: das 1te et 2te Temp: des Commandos
Macht euch fertig

3./ vid das 2te Tempo des Comandos feuer.

(2.)

Pfannen-Deckel ab, und geladen!

Mit dem daumen rechter Hand die Pfanne geöfnet, und den deckel abgewischt, die Patron ergriffen, wie gewöhnlich geladen; und nachdem das Gewehr mit gehörigen Tempos geschultert.

Wann die feuerung gantz zum Ende und das Gewehr nicht mehr geladen werden soll, wird nach dem letzten Comando feuer comandirt.

(3.)

Das Gewehr auf die Schulter! - - - - 4. Tempos

1.) Wird nach dem 2ten Tempo des Command: feuer der Hahn mit dem rechten daumen in die Ruhe gesetzt.

2./ die Pfanne zugedrückt.

3./ das Gewehr vor sich gebracht, und gehalten wie beym 1ten Tempo des Comandos: das Gewehr auf die Schulter von presentirt ab.

4. das Gewehr wie gewöhnlich geschultert.

CAP. VIII.

Commando zum Grenaden werffen von der Schulter ab!

(1.)

Faszet den Riemen! .... 3 Tempos

1. & 2.) Ist wie das 1ste und 2te Tempo wenn man das Gewehr von der Schulter ab presentiren will.

3.) Wird mit der linken Hand der Riemen gefaßt, und auswärts mit dem Gewehr gerade in einer linie gehalten.

(2.)

Das Gewehr auf den Rücken! ..... 2. Tempo

1.) Wird der Riemen mit der linken Hand nach der rechten Schulter vor dem Gesicht übergedrehet, zugleich mit der rechten das Gewehr unter dem linken Ellbogen gebracht, und der Riemen über den Kopf gethan.

2.) die rechte Hand losgelassen, zugleich mit der Linken den Riemen, und dadurch das Gewehr mit der Mündung aufwärts, mit dem Anschlag herunter gezogen, daß selbiges über die rechte Schulter hange; die linke Hand los, und diese so wohl als die Rechte zu ihrer Seiten hangen lassen.

(3.)

Faszet die Lunte! .... 2. Tempo

1.) Werden

1/ Werden beyde Hände mitten vor die Brust geführet; die Lunte aus ihrem Röhrgen auf dem Bandelier heraus genommen, und den Pfropfen unvermerkt fallen lassen.

2/ die Lunte von ihren Stellen ab, und in die linke Hand zwischen den Daumen und Vorder-Finger gestekt. die rechte Hand los und hangen lassen; die Lunte gerade vor sich mit der Kohle aufwerts, und mit ausgestrekten Arm gehalten.

§. 4.

Fasset die Grenade! - - - - - - - - - 2 Tempo

1.) Wird rechts um getreten, und zugleich in der Wendung mit der rechten Hand auf die Tasche geschlagen, und die Grenade heraus genommen; die Lunte mit der linken Hand zur linken Seite mit ausgestrektem Arm vor sich gehalten.

2./ Die in der rechten Hand haltende Grenade mit ausgestrektem Arm zur rechten Seite vom Leibe, und mit der linken Hand in einer linie zur rechten Seite aufgeführet und gehalten.

§. 5.

Öfnet und decket die Grenade - - - - 2. Temp.

1.) Wird die Grenade mit der rechten Hand und gebogenen Arm

Arm vom Leibe an den Mund geführet, mit den Zähnen geöfnet, und die Brand-Röhre mit den Daumen bedecket

2.) Wird der Arm wieder in voriger linie gerade ausgestreckt.

6.

Blaset die Lunte ab! .... 2. Temp.

1.) die Lunte wird mit gebogenem Arm vor den Mund gebracht

2.) frisch aufgeblasen, und wieder mit ausgestrecktem Arm vor sich gebracht.

7.

Zündet an und werffet! .... 3 Temp.

1.) Wird der rechte Arm mit der Grenade samt dem Leibe hinterwerts zurück gesenckt, zugleich mit der Lincken Hand selbige gezündet, und so lange bis es brennet gehalten

2.) die brennende Grenade mit gestrecktem Arm gerade vor sich gebracht, und mit den Füßen unverrückt gestanden

3.) Mit der Lincken Hand an das Gewehr gefaßt, die rechte Hand mit der Grenade aufs hurtigste zurück gebracht, eine gute force gefaßt, und von unten auf vor sich ausgeworffen, im Werffen mit beyden Füßen fest gestanden.

8.

Bringet die Lunte an ihren Ort! ... 2 Temp.

1.) Mit dem rechten Fuß lincks front gemacht, beyde Hände zugleich gegen das Gesicht mit gebogenem Arm auf gehoben

gehoben; die Lunte mit der rechten Hand von dem linken Dau-
men genommen und an ihre Stelle gebracht.

2.) Beyde Hände an ihre Seite niederhangen lassen.

9.

Faßet den Riemen! ---------- 2 Temp.

1.) Wird der Riemen mit der rechten Hand in die Mitte gefaßt, ingleichen mit der linken verkehrten Hand unters Gewehr, und selbiges zugleich aufgehoben, so daß der Ellbogen unters Gewehr komme.

2.) das Gewehr mit der linken Hand aufwerts geführet, auf die linke Schulter gelegt, daß es zwischen dem forder-sten Finger und den Daum der linken Hand lieget, und mit beyden ausgestreckt und gebogenen Armen zugleich die rechte Hand am Riemen, und die Linke am Gewehr, daß der Anschlag voraus, und der Lauff überwärts liege.

10.

Das Gewehr auf die Schulter! ----- 3 Temp.

1.) das Gewehr von der Schulter ab, und in die Höhe genommen, den Riemen mit der Rechten Hand nach der linken geworfen, zugleich das Gewehr mit der linken Hand gedreht, daß das Schloß auswerts komme; mit der rechten Hand unter den Hahn gefaßt, den Daumen am Schafft auswärts gestreckt, die linke Hand fest behalten.

2.) die Linke Hand losgelassen, damit unten an die Kolbe geschlagen und das Gewehr gefaßt.

3.) das Gewehr ordentlich geschultert.

CAP. IX.

Handgriffe derer Officiers mit dem Esponton.

Zuförderst ist zu wißen, daß die Officiers so offt sie das Esponton in der Hand haben, gantz stille stehen, den Kopff und die Augen beständig nach der rechten Hand haben; die Lincke Hand hinter den Degen herunter hangen laßen, und mit geraden füßen, steiffen Knien, mit kurtzem Schritt und gerader Front das Esponton in die Hand haben müßen.

Die Officiers müßen im Gliede nach der rechten Hand sich allezeit wohl richten egale distance von einander nehmen, die Handgriffe mit dem Esponton frisch, geschwinde und kurtz machen, und mit dem Esponton nach der rechten Hand sich wohl richten.

Die Officiers sollen, wenn sie ihre Handgriffe mit dem Esponton alleine machen, zwischen den Tempos anhalten, bis man 3 zehlen kann, sonsten aber wird angehalten wie ordinair

§. 1.

Im Stehen mit dem Esponton zu salutiren. 7 Tempo

1.) Mit den rechten fuß rechts um getreten, das Esponton auf selbige Seite geführet, mit der Lincken Hand solches so weit sie reicht, angefaßen, jedoch die Spitze ein gut Theil höher als das Ende gehalten.

2.) das

2/ das Esponton vor den Leib gebracht, mit der rechten Hand zu unterst am Schuh gefaßt, die Linke Hand in die Höhe gezogen und vor dem Gesicht gehalten.

3.) die Spitze vorne bis an die Erde sinken, zugleich die linke Hand mit herunter schießen laßen.

4/ das Esponton in voriger Positur wie in Tempo 2. gewiesen gebracht.

5.) das Esponton nach der rechten Seite geführet vid: Temp 1.

6./ Mit Hervortretung des rechten Fußes das Esponton beym Fuß gesetzet.

7.) den Huth mit der Linken Hand abgezogen, und gerade beym Leibe niederhangen laßen, den Kopf und Leib aber nicht gerühret; Es wird auch der Huth nicht eher aufgesetzet, bis die Person, vor welcher Salutirt worden, vorbey ist, //

(2)

Das Esponton zum March! .... 2 Tempo

1./ vid: das 1. Temp: des 1sten Commandos

2./ Wird mit dem rechten Fuß hervor getreten; das Esponton mit der rechten Hand herunter geführet, daß die Spitze vorne komt, das Eisen flach gehalten, und den Schuh hinten nur eine Spanne von der Erden; die Linke Hand an ihrer Seite hangen laßen.

(3.)

Im March zu salutiren! .... 10. Temp:

1. das

1) das Esponton wird mit einem kleinen Umschwung
N.B. vor die so allein marchiren, wenn aber mehr als ein Officier in einer linie marchiren, so nehmen selbige das Esponton kurtz um mit einem Tempo auf die Schulter: um den Kopff genommen und auf die Schulter gelegt, daß die Spitze hinten gleich hoch mit dem Schuh vorne komt; den rechten Ellbogen gleich hoch mit der Schulter gehalten. Bey einem jeden Tempo so in diesem Commando gebraucht wird, wird jederzeit ein Fuß vorgesetzt, und tritt man in dem 2ten Tempo mit den linken Fuß an.

2.) das Esponton von der Schulter genommen, und zur Seiten mit ausgestrecktem Arm gehalten, zugleich mit der Linken Hand das Esponton gefaßt.

3) Die rechte Hand losgelassen, das Esponton in die Höhe und gerade vor sich gebracht, mit der rechten Hand am Schuh gefaßt.

4. die Spitze bis auf die Erde gesenckt.

5.) das Esponton in die Höhe genommen, und wie beym 3ten Tempo gehalten.

6.) das Esponton seitwerts genommen, und wie beym 2ten Tempo gehalten.

7.) das Esponton auf die Schulter gelegt

8.) den Huth abgenommen und zur Seite niedergezogen, ohne den Kopff zu rühren.

9)

9. den Huth wieder aufgesetzet
10. das Esponton zum March genommen.

4.

Das Esponton vom March beym Fuß zu setzen! 2 Temp

NB: dieses geschiehet nur von denen Officiers so unter Commando stehen; derjenige aber so comandiret, setzet das Espondon sonder Umschweiffe beym Fuß.

1.) Rechts um getreten, das Esponton seitwerts gezogen, und mit der Linken Hand gefaßt.
2.) Hervor getreten und selbiges beym Fuß gesetzet.

5.

Das Esponton hoch! . . . . 2 Temp

1.) Man läst die rechte Hand, so bald man das Esponton hervor bringen will, unvermerckt so weit herunter sinken, daß man beym Hervorbringen dasselben am Schu greifen kann; bringt auch zugleich das Esponton hurtig hervor und greifft mit der linken Hand geschwinde am Schuh, daß selbiger zwischen den beyden mittelsten Fingern komt.
2.) Das Esponton wird hurtig auf die linke Schulter gebracht; die rechte Hand weggeworffen; das Eisen flach auswerts, und das Esponton steil in die Höhe gehalten.

6.

Das Esponton beym Fuß . . . . 3. Tempo

1.) Mit der rechten Hand auf die Linke Schulter geschlagen

das Esponton gefaßt, vor sich gebracht und die rechte Hand vor dem Gesicht behalten, mit der Linken Hand den Schuh zwischen den mittelsten Fingern gefaßt.

2.) Man läst das Esponton durch die rechte Hand so weit sinken, daß man beym 3.ten Tempo den Arm ausgestreckt die Hand gegen der rechten Schulter stehend, das Esponton beym Fuß setzen kann; derowegen ein jeder Officier eine kleine marque oder Nagel Kopff an das Esponton haben muß.

3.) Wird das Esponton hurtig an die rechte Seite gebracht, und die Linke Hand auch zu gleicher Zeit weg geworffen.

NB. der Major, und der Adjutant, wenn letzterer zu Pferde ist, müssen den blossen Degen in der Hand haben, und bey paraden selben allezeit steil in die Höhe halten, daß der Knopff über die Pistohle steht, selbige salutiren mit 3. Tempos.

1.) die rechte Hand mit den Degen in die Höhe gehoben bis vor die Brust, die fläche innerwärts gehalten.

2.) die rechte Hand zu ihrer Seite sinken lassen; die Spitze gantz nieder; die fläche der Klinge oben gehalten; den Daumen gestreckt am Gefäß

3.) Wenn die Person vor welcher salutirt worden vorbey ist, der Degen in die Höhe gehoben und wiederum steil gehalten.

CAP. X.

Mouvements der Gefreyt-Corporals mit den Fahnen.

ordinaire machen die Gefreyt-Corporals mit den Fahnen keine Hand-Griffe, sondern halten selbige jederzeit steil und steiff in die Höhe ohne sie zu rühren, in der parade müssen sie selbige über das Gehänge setzen, und mit der linken Hand gegen der Linken Brust über halten; wenn es etwas weht, aufwickeln, sonsten aber fliegen lassen; wenn salutirt werden soll; im March tragen sie selbige auf der Linken ~~Schulter~~ Brüste, da sie selbige denn vorhero halb aufwickeln müssen, soll aber im March salutirt werden, so werden selbige wieder vor der Linken Brust genommen

(1)

Im Stehen zu salutiren!

Wird die Fahne bis auf die Erde gesenckt, und nicht eher in die Höhe genommen, bis die Officiers das Esponton wieder beym Fuß haben.

(2)

Die Fahnen beym Fuß! .... 3 Temp.

1.) Mit der rechten Hand unter der Linken beym Schu gefaßt

2.) Vor sich genommen und steil in die Höhe gehalten, die rechte Hand loß, damit über die Linke gefaßt, die Fahne sincken lassen, daß sie meist an die Erde kommt.

3.) Beym Fuß gesetzt.

§ 3.

Die Fahne übers Gehäng - - - - - - 3. Temp

1.) In die Höhe gehoben und mit der Linken unter die Rechte Hand gefaßt.

2.) Die rechte Hand losgelassen, und damit am Schuh gefaßt, die Fahne höher gehoben.

3.) Übers Gehänge gesetzt, und die rechte Hand fallen lassen.

NB: Im March tragen die Gefreyt-Corporals jederzeit die Fahnen auf die Linke Schulter, wenn aber im March salutiret werden soll, setzen sie selbige zuförderst übers Gehänge.

§ 4.

Im March zu salutiren.

Sobald die Expontons gefället werden, senken auch die Gefreyt-Corporals die Fahnen sonder Tempo, bleiben aber im March, heben selbige auch nicht ehender wieder auf, bis die Espontons wieder auf die Schulter gelegt werden.

CAP: XI.

Handgriffe derer Unter-Officiers mit dem Kurtz Gewehr.

Das Kurtz-Gewehr wird jederzeit bey der kleinen Zehe des rechten Fußes gehalten. Der rechte Daum dem Auge egal, das Eisen flach, der halbe Mond aus-

wärts

werts, der Hahn aber nach dem Leibe gehalten werden, weswe-
gen die Unter-Officiers sich eine Marque am Kurtz-Ge-
wehr machen müssen, wo der rechte Daum gehalten wird.

(1.)

Das Kurtz-Gewehr auf die Schulter -- 2. Temp

Selbiges gleichet dem 5ten Comando derer Handgriffe mit dem Esponton; doch mit dem Unterschiede, daß bey dem 1sten Tempo die linke Hand über den Schuh fasset, den Dau-men unten hält und die 2. Vorder finger drüber; das Kurtz Gewehr auch nicht so steil gehalten wird, wie beym hoch nehmen.

(2)

Das Kurtz Gewehr beym Fuß! -------- 3. Temp.

vid. das 6te Commando vom Esponton

(3)

Niederlegt das Kurtz Gewehr! ------ 3 Temp

1.) Mit Zurücktretung des rechten Fußes das Kurtz Gewehr mit der linken Hand am Schuh ergriffen, dessen Spitze vorwärts auf die Erde gelegt.

2.) Mit der rechten Hand den Schuh ergriffen, hervorgetreten und das Kurtz-Gewehr niedergelegt.

3.) Sich frisch aufgerichtet und gerade gestanden.

(4)

Das Gewehr auf. ------------ 3 Temp.

1.) Rechts um getreten, das Kurtz-Gewehr mit beyden Händen angreiffen.

2.) In die Höhe gehoben, sich aufgerichtet, und die Spitze höher als den Schu gehalten.

3.) In Hervortretung des rechten fußes das Kurtz-Gewehr beym fuß gesetzet.

CAP. XII.

Wie die Evolutiones gemachet werden

Hieben ist zu wißen nöthig, daß hiervon nichts als das nothwendigste soll gemachet, so würcklich kann gebrauchet werden. das übrige fällt alles von selbsten weg, hierunter nur gehöret

1.) dublirung des 3.ten Gliedes in die 2 vorstehende.

2.) Schließung und Öfnung der Reihen.

3.) Schließung und Öfnung der Glieder.

4.) die Schwenckungen.

In den Evolutiones nehmen die Soldaten dieses zu einem universalen principe: daß der fuß sich nach dem Comando richte, und nachdem der Rechte oder Linke comandirt worden, der Rechte oder Linke gerühret, und damit der Anfang deßen was commandirt worden, gemacht werde.

Art. 1.

Wann das Regiment zur Execution en parade steht, und von 3 Mann zu 2 Mann hergestellet werden soll; so ist zu

zu observiren, daß der Adjutant hinter dem Regiment vom rechten Flügel an hinunter hurtig das letzte Glied abtheilen muß, nemlich jede 2 Mann des 3ten Gliedes formiren eine Rott neben das 1ste Rott im Regiment, folglich allemahl 2 Rott um 2 Rott weiter im Regiment, daß allemahl der erste Mann vom rechten Flügel ins 1ste Glied, und jeder 2te Mann ins 2te Glied zu stehen komt. die Reihen im Regiment müßen geöfnet seyn und das Regiment nicht zu enge auf einander stehen, wann der Adjutant auf den linken Flügel gekommen, und mit Abtheilung der Rotten fertig, und findet daß einige Mannschafft übrig bleibet, muß er selbige austretten laßen. die Commando Wörter sind.

(1.)

Gebt Achtung

(2.)

das 3te Glied rechts vorwerts verdoublirt die Zwey ersten! der 1ste Mann im 3ten Gliede so ins 1ste Glied komt, setzet den rechten Fuß vor, der 2te Mann so ins 2te Glied eingetheilet ist, macht rechts um.

(3.)

Marche!

Jeder der 2. abgetheilten Rotten des 3ten Gliedes heben den rechten Fuß zugleich auf, marchiren der 1ste Mann im 1sten Gliede, und der 2te Mann im 2ten Gliede linker Hand einer jeden Rotte im Regiment wo sie eingetheilet sind.

4)

(4.)

Lincks hinterwerts herstellt euch!

die gedoublirt haben, machen linckt um

(5.)

March!

die gedoublirt haben, heben den lincken fuß zugleich auf; die im 2ten Gliede gestanden, marchiren zu erst nach der 3ten linie; die im 1sten Gliede gestanden haben, folgen, und marchiren hinter ihre Reihen, wo selbige gestanden, und richten sich wohl, bleiben aber linckt um bestehen, den rechten fuß voraus gesetzt, den Absatz an der linie, bis comandirt wird

Herstellt euch!

da sie mit Untretung des rechten fußes front machen, und sich auf die Vorder-Männer wohl richten müßen.

Art. 2.

Schließung der Reihen

Es ist zu observiren, daß die Schließung der Reihen nicht näher geschiehet, als bis auf die Spitze vom Säbel.

(1.)

Rechts schließt eure Reihen!

das gantze Regiment tritt mit dem rechten fuße rechts um, mit beyden füßen in proportionirter Weite vor und gegen einander stehend, halten sich zum March bereit. die erste Rotte auf dem rechten flügel aber bleibet bestehen.

(2.)

Marche!

das gantze Regiment bis auf die äußerste Reihe des rechten flügels

flügels welche auf ihrer Stelle stehen bleibt, marchiret bis
an der nächsten Reihe, setzet den rechten fuß vor, und blei-
bet mit der Lincken seitwerts bestehen.

(3.)

Herstellt euch!
Die treten mit den lincken fuß zugleich, um sich also herstel-
lend und das Gewehr wohltragend.

(4.)

Lincks öfnet eure Reihen!
Das gantze Regiment machet auf den rechten fuß, mit Um-
tretung des Lincken, lincks um, mit beyden füßen in pro-
portionirter Weite.

(5.)

March!
das gantze Regiment bis auf die äußerste Reihe des rechten
flügels, marchiret mit den lincken fuß zugleichen, nach
der vorigen distance wo sie gestanden. Die, so keine distan-
ce zu marchiren haben, rühren sich doch damit, und bleiben
mit dem lincken fuß voraus gesetzt, und mit dem Rechten
zurück bestehen.

(6.)

Herstellt euch!
Das gantze Regiment machet auf dem lincken füße, mit
Umtretung des rechten füßes rechts um front

(7.)

Lincks schließet eure Reihen!

das Regiment machet mit Untretung des linken Fußes, linkes um, stehet mit beyden Füßen gerade gegen einander.

8

March!

Was bey dem 2t. Commando rechts wird hiernit linkes gemacht

9.

Herstellt euch!

Was beym 3t. Comando rechts, wird hier linkes gemacht.

10.

Rechst öfnet eure Reihen

Was beym 4t. Comando linkes wird hier rechts gemacht.

11.

March!

vide Commandos. 2.

12

Herstellt euch!

Was beym 6t. Comando rechts, wird hier linkes gemacht

13

Mit halben Reihen linkes und rechts schliest eure Reihen der rechte Flügel macht linkes, und der linke Flügel rechts um, wie oben gesagt worden

NB. der Major muß die Mitte des Regiments marquiren

14.

March!

die Reihen schliessen sich wie bereits gewiesen.

(15.)

Herstellt euch!

Das Regiment herstellt sich, wie in denen Evolutionen gesagt worden.

(16.)

Rechts und Lincks öffnet eure Reihen!

der rechte Flügel macht rechts, und der lincke Flügel lincks um.

(17.)

March!

das Regiment nimt die vorige distance.

(18.)

Herstellt euch!

Das Regiment herstellt sich.

NB: Wann das Regiment in den Evolutionen sich lincks und rechts geschlossen, und sich wieder öfnen soll, müssen die Flügel-Unter-Officiers am 3ten Gliede treten, und mit dem Kurtz-Gewehr die erste Rotte marquiren.

Art. 3

Schliessung der Glieder

die Schliessung der Glieder geschiehet bis auf einen Schritt damit man sich rühren kann; Alle Schliessungen geschehen mit dem rechten und alle Öfnungen mit dem lincken Fuss.

(1.)

1.

Vorwerts schließt eüre Glieder!

das 1ste Glied bleibt bestehen, die übrigen 2. Glieder setzen den rechten fuß vor, üm mit selben zü marchiren

2.

March!

Der angesetzte fuß wird aufgehoben und damit an marchiret. das 2te Glied hat 3. und das 3te Glied 5 Schritt, wenn der rechte fuß den letzten Schritt thüt, wird der Linke nür nachgezogen und neben den Rechten gesetzt.

3.

Hinterwerts öfnet eüre Glieder!

die Glieder, so geschlossen haben, heben den linken fuß auf, und machen mit Umtretung des Linken links üm, setzen in der Wendung den linken fuß hinterwerts voraus, nach ihrer distance, wo sie sich öfnen sollen, stehend.

4.

March!

Alle Glieder marchiren mit den angesetzten Linken fuß zü gleich an, ein jeder nach seiner distance wo er vorhin, vor der Schließung gestanden; setzt den linken fuß seitwerts ein, und läst den rechten hinterwerts stehen. das 3te Glied thut alsdann 5. und das 2te Glied 3. Schritt.

5.

(5)

Herstellt euch

Geschiehet durch Rechts herstellen.

(6)

Hinterwerts schließt eure Glieder!

das 3te Glied bleibet bestehen, das 1te und 2te Glied wenden sich auf dem linken Fuß mit Untretung des rechten Fußes rechts um, heben in der Wendung den rechten Fuß auf, setzen ihn rückwerts aus, mit dem Gesicht nach dem letzten Gliede sehend.

(7)

March!

Sie treten insgesamt mit den rechten Fuß auf einmahl an, und marchiren damit solchergestalt, daß das 2te Glied 3. und das 1te Glied 5. Schritte thut, und daß, wenn solche distance erreicht ist, der rechte Fuß voraus gesetzt sey, und der Linke zurück stehen bleibe

(8)

Herstellt euch!

Geschiehet durch Links herstellen.

(9)

Vorwerts öffnet eure Glieder!

Die Glieder so geschlossen haben, heben den Linken Fuß auf, setzen ihn voraus und halten selbigen zum March parat

(10)

March!

Die

die heben den linken fuss auf, marchiren damit an, und nehmen ihre vorige distance; das 1te Glied thut 5. das 2te Glied 3. Schritt, und wird im letzten Schritt der linke fuss nur nachgezogen.

Art. 4

Wie die Schwenckung mit dem Regiment gemacht werden soll.

(1)

Wann das Regiment die Schwenckung machen soll, muss der Adjutant vorhero die 4. Musquetier_divisions an Rotten gleich starck machen, und die etwa überschiessende Rotten vom Linken_flügel hinten austretten lassen.

(2.)

die Grenadier_division muss unvermerckt den Platz zwischen sich und der ersten Musquetier Division öfnen, so viel als selbige schwächer ist als die Musquetier Division, so bald aber das Regiment sich mit gantzer front schwencket, sich wieder anschliessen.

(3.)

Die hinten stehende Officiers, Unter Officiers und Tambours müssen so bald das Regiment die Schwenckung mit Divisiones machet, sich hinten etwas zurück ziehen, damit sie dem Regiment im Schwenken nicht hindern.

Nun

Nun folget das Commando.

1.

Mit Reihen Lincks und Rechts schließt euch nach der Mitte.

2.

March!

3.

Herstellt euch!

4.

Vorwärts schließt eure Glieder.

5.

March!

6.

Mit Divisions Rechts schwengt euch!

7.

March!

der lincke flügel einer jeden Division schwengt sich und marchiren einen guten Schritt, müßen sich nicht drängen, weder Rechts noch Lincks, sondern gerade aus, Schulter an Schulter, Arm an Arm und das Gewehr steil und fest halten.

Die Mitte marchiret langsam, der flügelmann aber stehet stille und bewegt sich nur auf der Stelle; wenn marchiret wird, tritt die gantze Division den lincken Fuß zugleich an, und müßen in dem Tritte bleiben; die Augen werden so gleich nach dem schwengenden flügel geworffen, so bald selbiger aber seine distance erreichet und stille stehet, wird das Auge wieder nach der rechten Hand geworffen; die Leute bleiben gerade im March, müßen gantz stille seyn, und nicht nach den flügeln sehen.

(8.)

Mit Divisions Rechts schwenckt eüch!

(9.)

March!

(10.)

Mit Divisions Rechts schwenckt eüch!

(11.)

March!

(12.)

Mit Divisions Rechts schwenckt eüch!

(13.)

March.

(14.)

Mit Divisions lincks schwenckt eüch!

(15)

March!

Was vorher vom Lincken-flügel gesagt worden, geschi-het hier mit dem rechten flügel, im übrigen bleibet alles beym vorigen.

(16.)

Mit Divisions lincks schwenckt eüch!

(17.)

March!

(18.)

Mit Divisions lincks schwengt eüch!

(19.)

March!

(20.)

Mit Divisions lincks schwengt eüch

(21.)

March!

(22.)

Mit Divisions Rechts ümkehrt schwengt eüch

(23.)

March!

Anstatt, dass sonst nur rechts geschwengt worden, muss eine jede Division hier rechts ümkehrt schwengen.

(24.)

Mit Divisions Rechts ümkehrt schwengt eüch!

(25.)

(25.)

March!

(26.)

Mit Divisions Lincks ümkehrt schwengt euch!

(27.)

March!

Was vorhero mit den Lincken-flügel gemacht worden, muß hier mit den rechten fllügel observirt werden.

(28)

Mit Divisions Lincks ümkehrt schwengt euch!

(29.)

March!

Hierauf commandirt der Major die Herstellung

(30.)

Lincks öfnet eüre Reihen!

(31.)

March!

(32.)

Herstellt euch!

(33)

Lincks hinterwerts öfnet eüre Glieder!

(34.)

March!

(35)

Herstellt euch!

CAP. XIII.

Generale Oservationes in der Chargirung

1.

Man muß in der gantzen chargirung gantz stille seyn, nicht plaudern oder sich rühren, auch müßen alle Kerls so bald das Regiment, Peloton, Division oder Flanque geladen, den Kopff und die Augen gleich nach der rechte Hand

Hand haben, das Gewehr wohl tragen, sich in Rotten und Gliedern richten, und mit der Hand nicht in die Tasche oder an das Gewehr faßen, sondern unbeweglich stille stehen, wie in denen Handgriffen.

(2)

Im avanciren soll die erste und 2te Division linker Hand die 3te und 4te Division rechter Hand, und im retiriren die 1te und 2te Division rechter Hand, und die 3te und 4te Division linker Hand, die Köpfe und Augen haben.

(3.)

Ein Regiment soll zum chargiren mit Rotten so geschloßen seyn, daß die Soldaten die Arme rühren können, und die Glieder sollen allezeit, wenn man das Gewehr auf der Schulter hat, auf der Säbel-Spitze geschloßen stehen; wie denn die Glieder weiter geöfnet oder geschloßen niemahls seyn können.

(4)

Wenn man im chargiren sich fertig machen soll, geschiehet solches mit 3. Tempos, und werden wie in den Handgriffen gemacht. Bey dem 3ten Tempo, wenn der Hahn gespannet wird, muß man sich mit dem Gewehr im Gliede nach der rechten Hand wohl richten und das Gewehr muß gerade gehalten werden, nicht vor- oder hinterwerts überhängen. Im chargiren auf der Stelle und im retiriren

muß

muß beym 3ten Tempo, bevor man den Hahn spannet und
niederfället, angehalten werden, bis man 3 zählen kann,
und der Flügelmann muß beym 3ten Tempo beym Niederfal,
len ein grosses Mouvement mit dem Gewehr über den
Kopf machen, damit das 1te Glied desto besser zugleich
niederfallen kann, wobey die Kolbe stark auf die Erde ge,
setzet, der Kopf und Leib gerade gehalten werden muß.
das rechte Knie muß weit hinter dem Linken nieder,
fallen, der linke Fuß unbeweglich stehen bleiben, und das
Gewehr gleich den linken Absatz und linken Knie, im
gantzen Gliede gerade in die Höhe gehalten werden.

§ 5.

Die beyden hintersten Glieder müssen wenn das erste
Glied niederfället, hurtig anrücken, und das 2te Glied
muß den rechten Fuß vom 1ten Gliede zwischen den Beine,
haben; das 3te Glied hingegen in die Lücken vom 2ten Glie,
de einrücken, darauf denn wohl gesehen werden soll; denn
wenn solches nicht geschiehet, die Soldaten sich allemahl verbrennen.

§ 6.

Die Pelotons und Divisions müssen im Anschlage sich
wohl nach der rechten Hand richten; das 1te Glied schlägt auf
den halben Mann an; die beyden hintersten Glieder aber
lassen die Mündung besser sinken, wobey die Soldaten
längst

längst den Lauf nach dem Korn und ins feuer dreust hinein sehen müssen, denn der Soldat muß wissen wo er hin schießet

§ 7.

Wenn feuer commandiret wird, müssen die Pelotons oder Divisions den Abzug starck abreißen, damit das Gewehr gewiß losgehe, und das 1ste Glied muß geschwinde aufstehen, währender Zeit die beyden hinterste Glieder auf halbe distance sich hinterwerts öfnen, unverändert aufsehen und in gerader Linie bleiben müßen, wobey das Gewehr auf der rechten Seite flach über das Gehänge gehalten wird, daß sich kein Kerl bücken darf, wenn er Pulver auf die Pfanne schüttet.

§ 8.

Es muß einem jeden Soldaten gelehret werden, wie er geschwinde laden, und sein Gewehr im Chargiren recht gebrauchen soll, absonderlich daß er nicht mehr oder weniger tempos mache, als wie nöthig sind. Das Gewehr muß folgendergestalt geladen werden

die Soldaten müßen sehr geschwinde, indem das Gewehr an die rechte Seite flach gebracht wird, den Hahn in die Ruhe bringen, hernach sehr geschwinde die Patron ergreiffen (: die patron muß kurtz und fest zusammen gedrehet, auch ungekehrt in die Tasche gestecket werden,

so bald

so bald die patron ergriffen, müssen die Bursche selbige
sehr geschwinde kurtz abbeissen, dass sie Pulver im Munde
bekommen, darauf geschwinde Pulver auf die Pfanne schütten,
die Pfanne geschwinde schliessen; das Gewehr hurtig zur La-
dung herum werffen, aber die Patron nicht verschütten,
worauf man wohl acht haben muss. Nach diesem muss
die Patron geschwinde in den Lauff gebracht und rein
ausgeschüttet; der Ladstock in Zweymahl auf das aller-
geschwindeste heraus gezogen, geschwinde verkürtzet, in den
Lauff gesteckt und sehr starck herunter geschmissen werden,
dass die Ladung fest angesetzet wird, worauf sämtliche
Officiers gute Acht haben, und wohl observiren sollen, wenn
ein Soldat seinen Ladstock nicht starck herunter schmeisset.
Hernach muss der Ladstock mit einem Ruck geschwinde
heraus gerissen, verkürtzet und geschwinde mit 2 mahl an
seinen Ort gebracht werden, nehmlich bey dem erstenmahl
muss der Ladstock bis an das erste Müttergen geschoben
werden, nachgehends die rechte Hand auf das Müttergen
gesetzt, und der Ladstock völlig herunter gestossen werden;
wenn das Gewehr also geladen ist, muss es sehr geschwinde
hoch genommen werden, wie in denen Handgriffen gewiesen.
Nachgehends wenn man das Gewehr schur gerade hoch hat,
muss ein wenig angehalten, und das Gewehr so gleich gefasst.

Fert

tert werden; weshalb das gantze Peloton oder Division auf den Flügelmann wohl acht haben muß. Zu währendem Schultern müßen die beyden hintersten Glieder hurtig bis an die Säbel-Spitze anspringen

§. 9.

Die Patronen sollen in der gantzen Chargirung aus der Patron-Tasche ungriffen werden, weshalb kein Soldat ein Patron hinter das Gehänge oder ander-werts wo hinstecken muß, desgleichen auch ein jeder Soldat allemahl recht laden, absonderlich den Ladstock in den Lauf starck herunter schmeißen, und nicht wie zu weilen geschehen ist, die Kolbe auf die Erde niederstoßen.

§. 10.

Es muß auf das allergeschwindeste, wie immer möglich, geladen werden, und wie wohl man darauf halten muß, daß die Pelotons oder Divisions das Gewehr starck und zugleich zur Ladung schwencken, und nach der Ladung das Gewehr wieder sogleich vor sich bringen, jedannoch das Gewehr augenblicklich wann die Pfanne geschloßen zur Ladung schwencken, und sobald der Ladstock an sei-nen Ort, wieder hoch genommen werden muß.

§. 11.

Die Pelotons, Divisions oder Flanquen müßen so

bald

bald der Officier das Commando ausgesprochen, augenblick-
lich fertig seyn, anschlagen oder absetzen; und die Officiers
müssen laut und kurtz commandiren. Die front nach ihres
Pelotons haben, 2 Schritt vorwerts stehen, und wohl auf ein-
ander acht haben, daß das feuer recht folge; auch müssen
die Officiers die Soldaten im Anschlage wohl liegen laßen,
und nicht übereilen, weil ein Soldat wißen muß wo er
hinschießt.

12.

Im Peloton-Feuer, so wohl auf der Stelle als im avanci-
ren und retiriren, muß allezeit das 1ste Peloton das Ge-
wehr auf die Schulter haben, bevor das 3te Peloton sich
fertig macht, und es müssen allezeit 4 Pelotons das
Gewehr auf die Schulter haben, wenn das 8te feuer im
Regiment geschehen ist, worauf scharff zu halten.

13.

Die 4. ersten feuer in der Chargirung mit Pelotons auf
der Stelle, im avanciren und retiriren sollen geschwin-
de auf einander folgen, desgleichen die 4. letzten feuer
geschwinde commandiret werden sollen, wie hiernechst
wird gesagt werden.

14.

Im Divisions feuer soll die erste Division das Ge-
wehr auf die Schulter haben, bevor die 2te Division sich

sich fertig machet, daß allezeit 2 Divisions geladen
und das Gewehr auf die Schulter haben; weil eine Divi-
sion laden, und die andere schießen muß, wobey alles
genau zu observiren, was bereits beym Peloton-Feuer
gesaget ist. Der Major muß auch nicht eher commandi-
ren mit Divisions zu chargiren, bevor das letzte
Peloton das Gewehr auf die Schulter hat.

15.

Es muß bey Strafe kein Soldat sich unterstehen blind
zu laden, oder die Patron weg zu werfen, und im fall
das Gewehr versagt, müssen nicht mehrere Patronen
eingeladen werden, sondern der Soldat muß den Stein
und die Pfanne abwischen, das Zündloch öffnen, und wieder
frisch Pulver aufschütten. Gehet das Gewehr dennoch
nicht loß, muß ein solcher Soldat hinten austreten, und
einen neuen Stein hurtig aufsetzen

16.

Eine jede Compagnie muß Sorge tragen, daß wenn
chargiret wird, der Capitain d'armes einen eisernen
Ladstock mit einem Krätzer, wie nicht weniger ein Messer
und Räum-Nadel bey der Hand habe, um einen Stein
aufzuschrauben. Der Ladstock wird ins Degen Gehäng
gestecken, und die Capitain d'Armes müssen hinten im

Regim.

Regiment eingetheilet seyn, um die Soldaten deren Gewehr
unklahr wird, so gleich zu helffen, desgleichen müssen je-
der Soldat einen guten starcken neuen Stein im Vorrath
haben.

§ 17.

Die Officiers und Unter-Officiers so wohl bey die
Züge als hinter dem Regiment, sollen gantz stille seyn,
auf die Leute wohl acht haben, und mit selbigen nicht ler-
men und schreyen, nicht aus den Zügen treten um die Leute
zu richten sondern sie unvermerckt avertiren.

§ 18.

Die Unter-Officiers hinter dem Regiment sollen in der
chargirung 6. Schritt hinter dem Regiment in geraden
Gliede stehen oder marchiren, außer im retiriren
alsdann sie sich mit ihren Pelotons oder Divisions rechts
umkehren, und stille stehen, bis dieselbe geschoßen haben,
hernachmahls sie sich lincks herstellen, und wiederum in
das Glied von denen Unter-Officiers ein marchiren.

§ 19.

Die Unter-Officiers hinter dem Regiment sollen in
einem Gliede 2 Schritt hinter dem letzten Gliede in
der gantzen Chargirung gerade stehen, und marchiren,
außer im retiriren, alsdann sie observiren, was vorhero
gesagt ist, damit sie alle desordres und confusiones verhüten können.

§ 20.

§ 20.

Es muß wohl darauf gesehen werden, daß die Officiers in der gantzen chargirung mit ihren Espontons recht marchiren, und die Unter-Officiers die Kurtz Gewehre wohl tragen.

CAP. XIV.

Wie das Regiment zur Charge formiret und wieder herstellet werden soll.

§ 1.

Wann die Chargirung gemacht werden soll, commandirt der Major:

Das Regiment soll chargiren!
Das Gewehr flach!
Pfannen-Deckel ab und geladen!

Auf diese Commandos wird so gleich das Gewehr flach genommen; der Pfannen-Deckel abgemacht; weggestoßen; das Gewehr hurtig geladen; das 1ste Glied und die zum Fahnen-Peloton abgetheilte Mannschafft, stecken die Bajonetts auf und das Gewehr wird so gleich geschultert.

§ 2.

Wann das Regiment gleich nach den Handgriffen und den Evolutionen die chargirung machen soll, können die hinter dem Regiment stehende Officiers, Unter Officiers

Officiers et Tambours solches gleich wissen, daran, wenn der Major commandirt: das Regiment soll chargiren! und bleiben alsdann alle stille stehen, bis der Major March commandirt; wie gesagt werden wird.

3.

Der Adjutant muß, so bald das avertissement geschehen so gleich nach der Mitte des Regiments eilen, und den fahnen Peloton abtheilen, wozu er 4. Rotten aus der Mitte nimt, die beyde flügeln hingegen augenblicklich jede in 4. gleiche Pelotons wiederum abtheilen, und den flügel Leuten sagen, daß sie die Hand am Hüthe haben, wenn die Officiers und Unter-Officiers eintreten.

4.

Der Major commandirt:

Lincks und Rechts schließt eüre Reihen nach der Mitte!

Auf solches Commando macht der rechte flügel nebst denen Grenadiers Rechts, der Lincke flügel Lincks um, die zum fahnen Peloton abgetheilte 4 Rotten hingegen bleiben bestehen.

Die Officiers und Unter-Officiers haben das Esponton hoch; die Unter-Officiers das Kurtz-Gewehr auf die Schulter, wann selbige hinter dem Regiment stehen, sonsten die Officiers vor dem Regimente, haben selbige die Espontons hoch, und machen Front nach dem Regiment.

So bald der Major linck und rechts um commandirt hat; commandirt der Capitain Lieutenant vom 2ten Zuge der Grenadiers

Lincks umkehrt euch!

March

(: marchiren gantz hinter der Officiers Linie :)

Halt!

Rechts um!

March!

Lauffen hinter dem Regiment nach den Lincken-flügel (: wobey die Grenadiers in Rotten und Gliedern gerade bleiben, das Gewehr wohl tragen, und gantz stille seyn müssen :) commandirt wieder:

Halt!

Front!

March!

Rechts um!

March!

alsdann sie sich bis auf die Säbel-Spitze am Regiment schliessen NB: die Grenadiers müssen auf den Lincken flügel stehen, wenn das Regiment geschlossen ist, und Halt commandirt wird; So bald der zweyte Zug der Grenadiers auf den Lincken flügel ist, werden die Grenadiers auf jeden flügel in 2 Züge abgetheilt.

(6.)

Der Major comandirt. March!

Das gantze Regiment hebet den linken Fuß zugleich auf, und marchiren; die Flügel-Leute von jeden Zügen haben die rechte Hand am Huthe; die bey den Zügen abgetheilte Officiers marchiren im 1ten Gliede, bey denen Pelotons ein; die bey den Zügen abgetheilte Unter-Officiers, marchiren im 3ten Gliede bey denen Zügen hinter den Officiers ein; die Gefreyt-Corporals mit den Fahnen, marchiren im Fahnen Peloton ein; eine Fahne im 1ten Gliede und eine Fahne im 3ten Gliede, der Obrister stellet sich vor dem Fahnen Peloton; die bey den Zügen nicht abgetheilte Unter-Officiers werden egal auf denen Pelotons abgetheilet, und schließen selbige. Die überbleibende Officiers schließen auf die Unter-Officiers, die Hautbois bleiben hinter dem Obrist-Lieutenant, die Pfeiffer und Tambours lauffen nach denen Divisionen, wo selbige eingetheilt gewesen, nehmlich hinter dem 1ten, 3ten, 5ten, 7ten und 8ten Peloton auf dem Flügel, und zwar schließen selbige auf die Unter Officiers; das Regiment hingegen schließt sich bis auf die Säbel-Spitze.

(7.)

Der Major commandirt.

Halt!

Front!

Vorwärts schließt eure Glieder!

March!

Die Glieder schließen sich bis auf einen Schritt; die

Unter

Unter-Officiers bis auf 2. Schritt vom 3ten Gliede. die Officiers 4. Schritt auf die Unter-Officiers, und die Tambours 2. Schritt auf die Unter-Officiers.

8.

Wenn das Regiment erwehntermaßen die chargirung gemacht hat, comandirt der Major:

Rechts und Lincks öfnet eüre Reihen!

der gantze rechte flügel machet rechts, und der gantze lincke flügel lincks um.

9.

Der Capitain-Lieutenant auf den lincken flügel commandirt an die Grenadiers, so bald der Major das Regiment die Wendung machen läßet

Lincks ümkehrt eüch!

March!

Marchiren bis gantz hinter der fronte vom Regiment; ferner

Lincks üm!

March!

marchiren bis auf dem rechten flügel vom Regiment auf ihren vorigen Platz, zwischen den Grenadiers vom rechten flügel und dem Regiment ferner

Front!

Rechtsüm!

March!

10

10.

die Officiers nehmen die Espontons hoch, so bald die Wen-
dung gemacht wird; die Gefreyte Corporals die Fahnen übers
Gehäng, die Unter Officiers das Kurtz-Gewehr auf der
Schulter

11.

der Major commandiret. March!

Das Regiment öfnet sich, wie gehörig; die Grena-
diers vom Lincken Flügel treten gleich ein, und richten sich
mit dem rechten Flügel, so daß zwischen Ihnen und dem
Regiment 6. Schritte distance bleibe.

Halt!
Front!

ferner:

12.

Lincks hintenwerts öfnet eüre Glieder!
March!

Die Pfeiffers und Tambours hinter dem Regiment
lauffen von beyden Flügeln üm, und vor das Regiment
nach ihren Divisions wo sie gestanden, und die so
bey denen Pelotons eingetheilt gewesen, marchi-
ren durch das Regiment, und stellen sich in einer li-
nie 16. Marchschritte vor dem 1sten Gliede; die Fahnen
treten aus, und stellen sich auf ihren vorigen Platz
gegen den 4ten und 5ten Peloton 8. Marchschr.
vom ersten Gliede. Die Hautbois marchiren
durch das Regiment, und stellen sich neben dem Re-
giments

giments Tambour 4. Schritt vor dem 1ten Gliede des 4ten Pelotons auf dessen linken Flügel. Die Unter-Officiers so im 3ten Gliede gestanden, marchiren zurück, treten in einer linie mit den Unter-Officiers hinter dem Regiment, 8. Schritt hinter das 3te Glied.

Der Adjutant muss augenblick von hinter den Fahnen Peloton, im 4ten und 5ten Peloton wiederum eintreten lassen, und das Regiment wie gehörig in 8. Pelotons; die Grenadiers aber in 2. Pelotons eintheilen

§ 13.

Wann alles stille, und gehörig eingetreten, comandiret der Major Front!

Die Officiers setzen die Espontons, und die Unter Officiers das Kurtz-Gewehr beym fuss.

CAP. XV.

Wie die Chargirung auf der Stelle im avanciren und retiriren gemacht werden soll.

§ 1.

Wann das Regiment erwehnter massen zum chargiren geschlossen stehet, wird zuförderst 2 mahl mit Pelotons auf der Stelle, hernach 2 mahl mit Divisions auf der Stelle; 2 mahl mit Pelotons im avanciren, 2mahl mit Divisions im avanciren, dann 2mahl mit Pelotons im retiriren und letzlich 2 mahl mit Divisions im retiriren, chargirt

NB. mit

NB. Mit Gliedern soll niemahlen weder im Exerciren noch in Action chargiret werden.

§ 2.

Der Major und die Officiers welche Pelotons commandiren, müssen commandiren, wie bey den Comandos in der Chargirung zu ersehen ist,

§ 3.

Im chargiren auf der Stelle und im avanciren mit Pelotons oder Divisions müssen die Officiers allezeit auf das Comando: der rechte flügel fängt an! geschwinde und zugleich links um machen, 2. Schritt vor treten, und so bald ihre Pelotons und Divisions zum 2ten mahl gefeuert haben, augenblicklich wieder eintreten und stille stehen.

§ 4.

So bald das Regiment avanciren soll, und march commandiret wird, muss das gantze Regiment mit dem linken fuss kurtz und zugleich antreten: Der gantze rechte flügel nebst Ober-Unter-Officiers und Tambours, müssen sogleich die Köpfe und Augen links um nach den fahnen wenden, sich nach der Mitte richten, im Marchiren die füsse zugleich haben, den Kopf wohl hoch haben, sich nicht drängen, keine Lücken machen, und schnur gerade marchiren; der gantze linke flügel, muss gleich dem rechten, die

Augen

Augen und Köpfe nach den Fahnen richten.

Wann das Regiment im retiriren marchirt, muß der rechte Flügel rechts, und der linke Flügel links nach den Fahnen die Köpfe und Augen richten.

§ 5.

Wann im avanciren gefeuert wird, commandiren die Peloton-Officiers, welche gleich beytretten und stille stehen;

Macht euch fertig!

March!

so bald commandirt wird, müssen sie sogleich mit dem linken Fuß antreten, 3 große Schritte thun, und im 3ten Schritt auf das rechte Knie niederfallen.

§ 6.

Wann im Avanciren Halt! comandirt wird, muß das gantze Regiment, mit dem Fuß, welchen es zu der Zeit aufgehoben hat, fort und hurtig beytretten

§ 7.

Der Gefreyt-Corporal so im 1ten Gliede die Fahne führet muß sobald das Regiment avancirt, die Fahne überwärts etwas sinken lassen; damit die Flügels im avanciren sich darnach richten können; ein gleiches observirt auch der Gefreyt Corporal mit der Fahne im 3ten Gliede, wann im retiriren marchirt wird.

§ 8.

(8.)

Alle Tambours müssen, wenn das Regiment im avanciren marchiret und chargiret, continuirlich March schlagen und die Hautbois blasen, bis der Major sie mit dem Degen winket, alsdann sie aufhören zu schlagen, und wann das Commando ausgesprochen, wieder anfangen zu schlagen, da sie aber alsdann die Stöcke nur eben auf die Trommel müssen fallen lassen und nicht hart schlagen, noch die Trommel zwingen, worzu die Tambours expresse müssen abgerichtet seyn, auf daß die Soldaten das Commando hören können. Das Regiment bleibet inzwischen im March, und die Officiers commandiren frisch. Ein gleiches verstehet sich, wann im retiriren chargiret wird, da die Tambours trop schlagen.

(9.)

Das Regiment muß, wann das Terrain es zuläßt im avanciren 40 a 50. Schritt marchiren, bevor zu chargiren angefangen wird, und muß man im marchiren sich nicht negligiren.

(10.)

Die Pelotons und Divisions müssen, wann die Officiers commandiren, augenblicklich stille stehen, zugleich den Kopf und die Augen nach der rechten Hand wenden, und sich richten. NB. Die Officiers treten beym

Comand:

Commandiren im avanciren und retiriren 2 Schritt vor, und nehmen das Esponton beym Fuß.

(11.)

Die Pelotons und Divisions rücken im avanciren 3. gute Schritt aus, so bald March commandirt wird, und fallen mit dem 3ten Schritt auf das rechte Knie nieder die 2. hintersten Glieder treten wie gehörig ein, öfnen sich so bald Feuer gegeben ist, auf halbe distance zurück das 1ste Glied giebt Achtung ob es vor, zurück oder gerade mit dem Regiment ist, alsdenn es entweder stille stehet, hurtig einrücket oder marchiret.

NB. die hintersten Glieder müßen im währenden Laden zwischen denen Gliedern halbe distance behalten, daß sie laden können, und die Pelotons müßen im währenden Laden immer Fuß hinter Fuß setzen, auch die Augen wohl aufthun, ob sie vor oder zurück im Regiment sind, alsdenn sie in Ordnung bleiben können.

(12.)

Die hintersten Glieder rücken bis an die Spitze vom Säbel an, so bald das Peloton oder Division das Gewehr auf die Schulter nimt, und sehen gleich nach den Fahnen, wenn marchiret wird.

(13.

(13)

Das Regiment muß, wenn man im retiriren chargiren soll, sich rechts umkehren, wie ordinair, und der Capitain von den Grenadiers muß 3 Schritt vorstehen, und das Zeichen geben, daß sich das Regiment zugleich umkehren kann.

(14.)

So bald March commandiret wird, und die Tambours trop geschlagen, tritt das gantze Regiment nebst Ober- und Unter-Officiers zugleich an, und observiren dasselbige was beym avanciren gesagt worden.

(15.)

Die Pelotons und Divisions nebst Ober- und Unter-Officiers müßen im retiriren; so bald die Officiers wieder commandiren, gleich stille stehen, die Köpfe und Augen so gleich nach der rechten Hand wenden, sich wohl richten, und wenn der Officier commandiret: front! Links umkehrt herstellen; sich sehr geschwinde mit einem Tempo auf den linken Absatz herum drehen, sich nachmahls geschwinde richten, und darauf stille stehen.

(16.)

Wann die Pelotons und Divisions im retiriren geschoßen, müßen selbige so gleich das Gewehr an der rechten Seite flach über dem Gehänge nehmen, den Hahn in die Ruhe setzen, die Patrone ergreiffen, abbeißen, Pulver auf

der

Hanne schütten, hurtig die Hanne schließen, und an statt das Gewehr links herum geworfen wird, nach der rechten Seite mit Zurücktretung des rechten Fußes, solches mit der Linken Hand auf der rechten Seite umdrehen, daß der Lauf unten komme, wie beym Laden mit beyden Füßen gleich gestanden, Front nach hinten machen, und das Gewehr also zum Laden gebracht, wenn selbiges geladen, mit egalen Tempos auf die Schulter genomen, die Front nach hinten machen, und in geraden March geblieben.

CAP. XVI.

Wie das Regiment en Bataillon quarré formiret und damit chargiret werden soll.

1.

Wenn das Regiment en Bataillon quarré formirt werden soll, muß selbiges zur charge eingetheilet seyn, und geschlossen stehen, wie bereits gesagt worden. Der Major commandirt:

Rechts und lincks umkehrt euch, formiret das Bataillon quarré!

Auf solches commando nehmen die Officiers augenblicklich das Esponton hoch, die Fahnen bleiben wie in der gantzen Chargirung über das Gehänge angesetzt, die Unter-Officiers nehmen die Kurtz-Gewehr auf die Schulter, die

die hinter dem Regiment stehende Officiers, Unter=
Officiers und Tambours müßen zugleich bis auf die
Säbel=Spitze des 3ten Gliedes am Regiment anrücken,
nehmlich die Unter-Officiers bis an die Säbel=Spitze des
3ten Gliedes, die Officiers bis an die Unter=Officiers,
und die Tambours bis an der Unter=Officiers, die 1ste
und 2te Division nebst den fahnen Peloton machen
rechts um kehrt. Die 3te Division bleibt bestehen, und
die 4te Division machet links um kehrt.

20.

Der Major commandiret.

March!

Die Tambours schlagen allarm die 1ste und 2te Divi=
sion tritt nebst Ober=Unter=Officiers und Tambours
zugleich mit den linken füßen, und schwenken sich, wobey
die beyden ersten Divisions nebst Ober= und Unter=Officiers
die Köpfe und Augen zugleich nach der linken Hand wen=
den, mit einem ordinairen Schritt sich gerade schwenken,
und nach der Mitte nach ihrer rechten Hand geschloßen bleiben
müßen, daß sie sich nicht drängen oder Lücken machen; die 4te
Division schwenket sich gantz langsahm, und bleibet nach der
Mitte an der linken Hand geschloßen. Sobald die 2te Divi=
sion ihre flanquen formiret hat, und die 4te Division sich

schwenget

schwengen, so schwenget sich die 1ste Division noch einmahl und formirt die 4te flanque hinter der fronte des Regiments.

3.

Die Officiers und Unter-Officiers hinter den Divisions müssen wohl acht haben, daß die im währenden schwengen am Regiment geschlossen in egaler distance bleiben, und sich gerade schwengen, wobey das Gewehr wohlgetragen werden muß, wie nicht weniger die Divisions von sich selbst schwengen müssen, daher kein Officier oder Unter-Officier sich dabey etwas zu thun machen muß; sondern der Commandeur, Major und Adjutant, müssen wenn ein Peloton vorlauffen oder zurück bleiben möchte, solches durch Winken redressiren

4.

Wenn die 2te division sich geschwenget hat, bleiben die Officiers und Unter-Officiers augenblicklich stille stehen, und die 2te Division muß auf die Officiers wohl acht haben, damit selbige so bald die Officiers stille stehen, die Köpfe und Augen nach der rechten Hand wenden und sich richten können. Die erste Division bleibet im March und schwenget sich auf der Stelle noch einmahl rechts. Die 4te Division hingegen schwenget sich links, muß aber nicht eher ihre flanque formiren, bis die 1ste Division sich geschwenget, und ihre flanque formirt hat.

NB: die

NB. Die flanquen sollen sich einander nicht decken, son-
dern offen bleiben, und nur die Flügel-Leute des 3ten Glie-
des, ein jeder seite bis auf einen guten Schritt zu sammen
stoßen.

(5.)

Die Tambours bleiben im Schwenken hinter ihren Divi-
sions, schlagen beständig allarm und stellen sich wann das
quarré formirt in die Mitte einer jeden division,
hören auch nicht eher auf zu schlagen, bis der Major ihnen mit
dem Degen winckt

(6.)

Der jüngste Capitain mit den Fahnen und Fahnen Pelo-
ton machen mit dem Regiment rechts umkehrt, marchiren
in die Mitte hinter der 3ten Division und machen Front
hinter derselben; der Capitain stehet vor die Gefreyt-
Corporals mit den Fahnen, hinter ihm die Bedeckung
in 2 Glieder hinter den Fahnen, und der Unter-Officier
auf den Flügel

NB. Der Obrister, Obrist-Lieutenant und Major
müssen gleichfals in der Mitte des quarrées bleiben

(7.)

So bald das Regiment sich umkehrt das Bataillon quar-
ré zu formiren, müssen die auf beyden Flügeln comandi-
rende Grenadier-Officiers, die Grenadiers 3. Schritt
vorrücken und commandiren.

Lincks

Lincks und rechts um!

March!

marchiren vor der 3ten Division zusammen, der Grena-
dier Capitain commandiret

Halt!

Front!

March!

Marchiren noch 3. Schritt vor, und chargiren mit 4 Pe-
lotons 2 mahl durch; wenn das 2te mahl geschoßen ist,
wird nicht mehr geladen, sondern das Gewehr mit beyden
Händen hoch genommen. der Grenadier-Capitain comandiret.

Rechts um kehrt euch!

March!

Lauffen nach den 4. Seiten des Bataillon quarrée,
schütten währender Zeit Pulver auf die Pfanne, und schwen-
ken das Gewehr nicht eher zur Ladung, bis sie Front
gemacht, wie gesagt werden soll.

§ 8.

Die Grenadier müßen währenden Hinlauffen nach
den 4. Seiten des Bataillon quarrees geschloßen blei-
ben, und weder Officier noch Unter-Officier seinen Platz
verlaßen, und nur durch Rechts und Lincks schwenken der
Pelotons selbige nach ihrem angewiesenen Ort bringen,
die 4. Peloton Grenadier decken die 4 Ecken des
quarrees

quarrées, quer über wo das 1ste Glied am quarrée steht. das 1ste Peloton decket die 1te und zweyte Division. das 2te Peloton decket die 2te und 3te Division. das 3te Peloton decket die 3te und 4te Division. das 4te Peloton deckt die 4te und 1ste Division.

9.

So bald die Grenadier-Pelotons auf ihren Platz gekommen und die 4 Ecken gedecket, wird augenblicklich front gemacht, das Gewehr zur Ladung geschwenkt, geladen und hernachmals geschultert.

10.

Wenn das quarrée formiert ist, winket der Major den Tambours, welche zu schlagen aufhören, und comandiret noch ehe die Grenadiers angeschlossen.

Front überall!

Auf dieses Commando machet die 1ste und 2te Division links; die 4te Division aber rechts um kehrt front. die Officiers und Unter-Officiers nehmen sogleich ihr Gewehr beym Fuß, wenn aber marchiert wird, hoch, und auf die Schulter.

11.

Wenn mit Pelotons oder Divisions im quarrée solle gefeuert werden, commandiren die Officiers sothanes Feuer gleich dem Peloton und Divisions-Feuer auf der Stelle. Die Grenadier-Pelotons feuren als dann nicht

mit

mit, sondern so bald das Pelotons-oder Divisions-feüer
von dem Majoren commandirt wird, lassen die Offi-
ciers der Grenadiers so gleich das Gewehr über der
Schulter hängen, die Lunte ergreiffen und sich fertig
halten die Grenaten zu werffen.

§ 12.

Wenn im quarrée mit Pelotons gefeüert wird, so
feüert das 1te, 5te, 3te, 7te, 2te, 6te, 4te und 8te Peloton
Mousquetiers; nechstdem das 1te, 3te 2te und 4te Pelo-
ton Grenadier Grenaten werffen.

§ 13.

Wenn im quarrée mit Divisions gefeüert wird,
so feüern die 1te, 3te, 2te, und 4te Division, und die
4te Peloton Grenadiers werfen die Grenaden wie
vorhero; wobey zu bemercken, daß das 1te Peloton
Grenadier nicht ehender zünden und werffen muß bis
das 8te Peloton Mousquetiers gefeüert, und so folgen
die Pelotons Grenadier auf einander, daß der fol-
gende allemahl ein Commando später commandirt
als der vorgehende.

NB. Wenn die Grenadiers im quarrée mit Gre-
naden werfen, muß das 3te Glied bereits abgethei-
let seyn, und die vordersten 2 Glieder doubliren

damit

damit die Grenadiers besser mit den Grenaden werffen
können, und so bald selbige zum letztenmahle Grenaden geworf-
fen, wird das Gewehr hervorgenommen und geschültert.

§ 14.

Der Major commandirt.
Mit Pelotons auf der Stelle chargiret!
solches wird zweymahl gemacht.

§ 15.

Wann mit dem quarré soll marchirt werden, und der
Major eine Division commandirt, müssen die Tam-
bours Marche schlagen, auch nicht eher aufhören bis der
Major Halt! commandirt.

§ 16.

Wann die erste Division marchirt, macht die 2te
rechts, die 4te Links um und die 3te Division rechtsumkehrt.
das 4te Peloton Grenadier schwenket sich links, das 1ste Pe-
loton Grenadier schwenket sich rechts, machen Fronte und
schliessen sich an die 1ste division; das 3te Peloton Grena-
dier schwenkt sich linksumkehrt. Das 2te Peloton Grena-
dier aber schwenkt sich rechts umkehrt, machen Front an
der 3ten Division, an welcher es sich zu beyden Seiten
schliesset.

§ 17.

der Fahnen Peloton macht die Wendung mit der 3ten
Divis-

Division rechts oder Links, ohne seinen Stand zu veränd-
dern.

§ 18.

Wann front commandirt wird, müssen die so rechts um und rechts umkehrt gemacht, sich links; und die so links um und links umkehrt gemacht sich rechts herstellen, welches bey allen dießen Wendungen zu observiren.

§ 19.

Wann die 2te Division marchirt, macht die 3te Division rechts, die erste Division links um, und der 4te Division rechts umkehrt. Das 1ste Pelotons Grenadier schwengt sich links; das 2te Pelotons Grenadiers schwengt sich rechts, machen front mit der 2ten Division, an welchen sie sich rechts und links schließen; das 4te Peloton Grenadier schwengt sich links umkehrt, und das 3te Peloton Grenadier schwengt sich rechts umkehrt, machen front, und schließen rechts und links an derselben an;

§ 20.

Wann front commandirt wird; ist daßelbe zu observiren, was §. 18. gesagt worden.

§ 21.

Wann die 3te Division marchirt, macht die 4te Division rechts, die 2te Links um, und die 1ste rechts umkehrt um; das 2te Peloton Grenadier schwengt sich Links, das

3te

3te Peloton Grenadier schwenkt sich rechts, machen Front
und schließen sich rechts und Links an der 3ten Division.
das 1te Peloton Grenadier schwenkt sich links umkehrt und
das 4te Peloton Grenadier schwenkt sich rechts umkehrt, ma-
chen Front, und schließen sich rechts und Links an der 1ten
Division.

§ 22.

Wann front commandirt wird: ist dasselbe zu obser-
viren was §. 18 gesagt worden.

§ 23.

Wann die 4te Division marchirt, macht die 1te Divi-
sion rechts, die 3te Division Links um, und die 2te Divi-
sion rechts umkehrt: das 3te Peloton Grenadier schwenkt
sich links; das 4te Peloton Grenadier rechts, machen front
mit der 4ten Division, an welche sie sich rechts und Links
schließen. das 2te Peloton schwenkt sich links umkehrt,
und das 1te Peloton Grenadier rechts umkehrt, machen
front mit der 2ten Division, an welchen sie sich rechts
und Links schließen.

§ 24.

Wann Front! commandirt wird, ist dasselbe zu
observiren, was §. 18. gesagt worden.

§ 25.

Wann das quarré marchiren soll, muß der Major der Divi-
sion, so marchiren soll, es andeuten als: die erste Division
March! Halt! Front u. s. w.

§ 26.

(26.)

Dann mit dem quarré 4. mahl gefeuert, und 4 mahl marchirt worden, comandirt der Major den gantzen quarré: /NB die Grenadiers feuern mit:/

Überall macht euch fertig!

Schlagt an!

Feuer!

solches geschiehet 2 mahl

(27.)

ferner commandirt der Major!

Formiret das Regiment.

die Ober-Officiers nehmen so gleich die Espontons hoch, das gantze Regiment hebet den Linken fuß zugleich auf und hält sich parat zum March!

(28.)

Der Major commandirt.

March!

die Tambours schlagen allarm, die Divisiones schwengen sich, die erste Division zu erst. die 2te Division muß nicht ehe marchiren, bis die 1ste Division mit ihr in einer linie ist, wenn die 2te Division zu marchiren anhebt, fangt die 4te Division auch an zu marchiren, und schwegen sich gerade ohne zu drängen, weder rechts noch linckß, wie gesagt worden

mit

mit der 3ten Division in einer linie.

§ 29.

Der Comandeur vom Regiment mit dem jüngsten Capi-
tain, den Fahnen und Fahnen Peloton, welche sich wieder in
3. Glieder herstellet, marchiren aus dem quarre heraus,
und stellen sich zwischen der 2ten und 3ten Division oder
4. und 5ten Peloton wo sie gestanden wieder ein.

§ 30.

Wann der Major das Regiment zu formiren, coman-
dirt: comandiren die Officiers der Grenadiers vom 1ten
und 4ten Peloton. Marche! schwenken sich durch Rechts und
Links umkehrt, schliessen sich am 2ten und 3ten Peloton, marchi-
ren vor der Front des Regiments, machen Links und
Rechts, schliessen sich in die Mitte vor der 3ten Division
zusammen, machen Front, marchiren noch 3. Schritte, und
chargiren 2 mahl mit 4. Pelotons, wenn sie ausgeschossen
machen sie rechts umkehrt, und lauffen hurtig auf den
Flügeln des Regiments, wo sie vorhero gestanden, machen
Front, laden hurtig das Gewehr und schultern es.

§ 31.

So bald das Regiment formirt steht, hören die Tambours
auf zu schlagen, die Officiers, Unter-Officiers und Tambours
hinter dem Regiment stellen sich, wie solche hinter dem
Regiment vorhero gestanden.

CAP. XVII

Wie das Hecken-Feüer mit dem Regiment gemacht werden soll.

§ 1.

Das Hecken-Feüer wird zü nichts anders gebraucht, als wann ein Regiment hinter einem retrenchement, Wall oder Hecke, mit dem Feinde chargiren müß, üm selbigen abzühalten. Das Regiment bleibt also en front bestehen und zur charge eingetheilet, wie bereits ist gewiesen und gesagt worden.

§ 2.

Der Major comandirt: Ihr Herren Ober- und Unter-Officiers, man wird auf Hecken chargiren! der rechte Flügel fängt an!
chargirt!

§ 3.

So bald der Major comandirt: Ihr Herren! muß der Capitain der Grenadiers auf den rechten Flügel und der Capitain-Lieutenant auf den Linken Flügel augenblicklich das Gewehr auf den Rücken werffen lassen; das 3te Glied der Grenadiers doublirt die 2. ersten Glieder, und die Lunte wird ergriffen.

§ 4.

So bald ferner auf Hecken chargirt werden soll, und der Major comandirt: Ihr Herren! muß ein Unter Officier

Officier von denenjenigen, welche hinter dem Regiment bey
den Zügen eingetheilet sind, in die Mitte des 1sten Gliedes
von seinem Zuge treten, als ein Mousquetier oder Grena-
dier; die Officier aber bleiben auf den flügeln ihrer
Pelotons und alle Pelotons chargiren von der rechten
nach der Linken-Hand.

§ 5.

So bald der Major comandiret, chargiret! schlagen die
Tambours allarme; die Officiers und Unter-Officiers
commandiren an der 1sten neben ihnen stehenden Rotte,
March! welche alsdenn hurtig 5. Schritte ausspringen,
stellen sich in einem Gliede, machen sich von selbst fertig,
schlagen an, und geben Feuer; deshalben die ausrücken-
de Rotte allemahl etwas rechter Hand sich ziehen muß,
um der folgenden Rotte im Ausspringen nicht zu hindern.
Wenn die 1ste Rotte geschossen, commandiren die Officiers
und Unter-Officiers an den folgenden Rotten, March! und
so ferner bis alle Rotten im Peloton durchchargiret haben.

§ 6.

Die Grenadiers observiren dasselbige, springen gleich-
fals Rottweise aus, werfen die Grenaden, und wenn zum
2ten mahl die Grenaden geworfen, die Mousquetiers ge-
feuret und die Tambours zu schlagen aufgehöret haben, so
stellen sich die Grenadiers zu 3 Mann hoch; die Unter

Offic:

Officiers so zwischen den Pelotons eingetreten, marchi-
ren zurück hinter den Pelotons. Die Grenadiers setzen
die Lunte an ihren Ort, ergreiffen den Riemen und das
Gewehr und schultern selbiges.

7.

Wann auf Zweiten chargirt wird, und die Ausspringen-
de Rotten geschossen, nehmen selbige das Gewehr augenblick-
lich mit beyden Händen hoch, springen rückwerts zurück
herstellen sich zu 3. Mann hoch, und laden hurtig das Gewehr,
daß solches fertig ist, wann zum 2ten mahl auf Zweiten
chargirt werden soll.

CAP. XVIII.

Wie das Regiment feüren soll, wenn es den Feind passiret; wann selbiges eine difilée passiret, und wie es mit der General Salve die Feüerung endiget

§ 1.

Das Regiment bleibet zur Charge eingetheilet und
geschlossen, der Major commandiret:

Mit Pelotons rechts schwenkt euch!

March!

Auf solches Commando werden die Espontons hoch
die Kurtz-Gewehre auf die Schulter genommen, die
hinter dem Regiment stehende Unter Officiers werden
auf

auf die Säbel-Spitze des 3ten Gliedes, und die Tambours und Hautbois bleiben bey ihren Divisions auf den flügeln deren Pelotons.

(2.)

Auf das Commando March!
schwingen sich die Pelotons einmahl rechts. die Grenadiers auf beyden flügeln, formiren auf jeden Flügel nur 1 Peloton. der fahnen Peloton schwenget sich gleichfalls mit seiner abgetheilten Mannschafft rechts, zwischen den 4ten und 5ten Peloton.

(3.)

Die Officiers so auf den rechten flügel eines jeden Pelotons gestanden, treten in die Mitte vor derselben, welches auch die Officiers thun müssen so hinter dem Regiment gestanden, welche vor denen Pelotons, da sie eingetheilet gewesen vortreten müssen; die Officiers nehmen die Espontons zum March! der Obrister marchiret vor dem 1sten Peloton, der Obrist-Lieutenant hinter dem 8ten Peloton, der Capitain vom Linken flügel, muß vor dem 8ten Peloton. Ein gleiches observiren die Grenadier-Officiers vom Linken-flügel.

(4.)

Der Major commandiret
Regiment March!
die Tambours schlagen March, und das Regiment marchiret 20. bis 40. Schritt.

(5.)

5.

Der Major commandiret
Auf Hecken chargiret March!
chargiret!

Die Officiers so bey den Zügen eingetheilet sind, comandiren an der 1sten Rotte, auf die Seite dahin gefeüert wird:

Front!
Macht euch fertig!
Schlagt an!
Feüer!
Rechts- oder auch lincks üm!
March!

6

Die äusserste Rotte der Pelotons es sey auf dem rechten oder Lincken flügel, machen, durch Rechts oder Lincks um fronte nach der Seite wohin geschossen werden soll, so bald selbige geschossen, nehmen sie das Gewehr mit beyden Händen hoch, machen rechts oder Lincks um, laufen Rottweise ab, hinter dem Peloton um, und schliessen sich an den andern flügel desselben Pelotons wieder an. So bald die erste Rotte geschossen, rückt die folgende an, und die Officiers commandiren auf gleiche Weise alle Rotten im Peloton durch. Das Regiment aber bleibet mit denen

Pelotons

Pelotons in beständigen March!

(7.)

Wenn dieses vorbey, marchirt das Regiment noch 40. Schritt, nachdem das Terrain ist, und wird das defilée feuer auf folgende Art gemacht.

(8.)

der Major commandirt: Im defilée chargiret!

So bald dieses comandirt wird, treten die bey denen Pelotons comandirte Officiers auf den rechten Flügel ihrer Pelotons. die im 3ten Gliede eingetheilte Unter-Officiers treten auf den linken Flügel eines jeden Pelotons. die übrigbleibende Officiers an der Seite der Pelotons. der Fahnen Peloton tritt aus auf den rechten Flügel des Regiments, der Capitain stehet vor; die 2. Fahnen hinter ihm seitwärts in einem Gliede nach dem Regiment; die dabey comandirte Mannschafft in 2. Glieder vor den Fahnen, welche selbige decket, und haben front nach dem Regiment. die Tambours treten auf dem rechten Flügel des Regiments in einem Gliede seitwärts ihrer Pelotons, haben front wo das Regiment hin marchiret. Das Regiment bleibet in langsamen March.

NB: die so austreten bleiben auf ihren Platz bestehen, weilen die feuernde Pelotons ferner abbrechen, und sich hinten anschließen, wie gesagt werden wird.

(9)

9.

Der Grenadier-Capitain macht den Anfang und commandirt:

Macht euch fertig!
March!
Schlagt an!
Feuer!
Rechts und lincks um!
March!

die Pelotons feuern wie im avanciren mit Pelotons gelehret worden, und das 1ste Glied fällt wie gehörig auf die Knie; auf das letzte Comando March! nehmen die Soldaten das Gewehr mit beyden Händen hoch, gleich dem Hecken-feuer im Regiment, laufen dan Rottweise ab, die Hälffte des Pelotons rechter Hand mit dem Officier so selbiges comandirt, die andere Hälffte lincker Hand mit dem Unter-Officier so auf den lincken flügel gestanden, und müssen die Leute einzeln hinter einander marchiren, bis gantz hinter dem Regiment, allwo sich selbige wieder versamlen und das Peloton formiren. So bald das Peloton formirt, wird das Gewehr flach genommen, und mit gehörigen tempos fertig geladen und geschultert.

10.

Das Regiment bleibet in gehörigen und langsamen March

march; Sobald das 1ste Peloton Grenadier geschoßen, und defilirt; rückt das 1ste Peloton Mousquetiers auf dessen Platz, macht dasselbe manoeuvre, und so alle Pelotons im Regiment durch.

§ 11.

Der Fahnen Peloton, wie auch die Officiers und Tambours, so ehe und bevor diese chargirung angegangen auf den rechten flügel des Regiments ausgetreten, müßen nicht eher zwischen, und bey ihren Pelotons wieder eintreten, bis gedachte Pelotons einmahl durch gefeuert, und von hinten an marchirt kommen.

§ 12.

Das Regiment bleibt im March bis der Major commandirt: Halt!

Mit Pelotons schwenkt euch!

March!

Die Pelotons schwenken sich, machen front, und formiren das Regiment

§ 13

Nach diesen Mouvements commandirt der Major die General-Salve 2 mahl.

Überall macht euch fertig

(das 1ste Glied fällt beym 3ten Tempo auf die Knie:)

Schlagt an!

Feuer!

Lärm

Wann das Regiment zum 2ten mahl geschossen, commandi-ret der Major nach dem Commando Feüer!

Das Gewehr aüf die Schülter!

CAP. XIX

Commando in der gantzen Exercice und der Chargirung

1mo

Der Obrister comandirt

Herr Major, das Regiment soll exerciren!

— Der Major commandirt:

Das Regiment soll exerciren!

Der Tambour schlägt einen langen Wirbel zum avertissement 1 Schlag. die Espontons hoch, Kurtz-Gewehr aüf die Schülter!

1 Schlag, Rechts ümkehrt eüch!

Tropp: Durch-March der Officiers

1. Schlag. Front!

1. Schlag Das Gewehr beym Füß!

2do

Commandos bey denen Hand-Griffen.

1. Gebt Achtüng! . . . . 2. Temp.
2. Macht eüch fertig! . . . . 3. —
3. Schlagt an! . . . . 1. —
4. Feüer! . . . . 2. —

5. Den Hahn in die Ruhe! ...., 1. Temp
6. Faßet die Patron! ...., 2. —
7. Ofnet die Patron! ...., 2. —
8. Pulver auf die Pfanne! ...., 2. —
9. Schließet die Pfanne! ...., 1. —
10. Lincks schwengt euch zur Ladung ...., 1. —
11. Patron im Lauf ...., 1. —
12. Ziehet den Ladstock aus! ...., 1. —
13. Den Ladstock im Lauf ...., 1. —
14. Den Ladstock an seinen Ort! ...., 3. —
15. Ziehet aus das Bajonet! ...., 2. —
16. Das Bajonet auf den Lauf! ...., 2. —
17. Das Bajonet hoch! ...., 1. —
18. Fällt das Bajonet! ...., 1. —
19. Das Bajonet hoch! ...., 1. —
20. Das Gewehr an die Lincke Seite! ...., 1. —
21. Das Bajonet ab! ...., 2. —
22. Das Bajonet an seinen Ort! ...., 3. —
23. Das Gewehr auf die Schulter! ....., 2. —
24. Presentirt das Gewehr! ...., 3. —
25. Das Gewehr beym Fuß! ...., 3. —
26. Streckt das Gewehr! ...., 4. —
27. Das Gewehr auf! ...., 4. —
28. Presentirt das Gewehr! ...., 3. —
29. Verkehrt schultert das Gewehr! ....., 3. —
30. Presentirt das Gewehr! ...., 3. —
31. Verdeckt das Gewehr! ...., 2. —
32. Presentirt das Gewehr! ...., 3. —
33. Das Gewehr zum Todten! ...., 3. —

34. Presentirt das Gewehr! . . . . 3. Temp
35. Das Gewehr auf die Schulter! . . . . 2. —

3tio

36. Rechts um! . . . . 2. — —
37. Herstellt euch! . . . . 2. — —
38. Lincks um! . . . . 2. —
39. Herstellt euch! . . . . 2. — —
40. Rechts umkehrt euch! . . . . 3. — —
41. Lincks herstellt euch! . . . . 3. — —
42. Lincks umkehrt euch! . . . . 3. — —
43. Rechts herstellt euch! . . . . 3. — —
44. Rechts um presentirt das Gewehr! . . . 5. — —
45. Herstellt euch! . . . . 4. — —
46. Lincks um presentirt das Gewehr! . . . 5. — —
47. Herstellt euch! . . . . 4. — —
48. Presentirt das Gewehr! . . . . 3. — —
49. Rechts um! . . . . 3. — —
50. Herstellt euch! . . . . 3. — —
51. Lincks um! . . . . 3. — —
52. Herstellt euch! . . . . 3. — —
53. Rechts umkehrt! . . . . 3. — —
54. Lincks herstellt euch! . . . . 3. — —
55. Lincks umkehrt euch! . . . . 3. — —
56. Rechts herstellt euch! . . . . 3. — —
57. Das Gewehr auf die Schulter! . . . . . 2. — —

4to

58. Das Gewehr hoch! . . . . 2. — —
59. Presentirt das Gewehr! . . . . 2. — —
60. Das Gewehr im Arm! . . . . 2. — —

61. Presentirt das Gewehr! . . . . 2. T
62. Das Gewehr hoch! . . . . 1.
63. Das Gewehr auf die Schulter! . . . . 2.

5te

Evolutiones

(a) doublirung

1. Habt Achtung!
2. das 3te Glied, Rechts vorwarts verdoublirt die 2 ersten
3. March!
4. Links hinterwärts herstellt euch!
5. March!
6. Front!

(b) bey Schliessung der Reihen.

7. Rechts schliesst eure Reihen.
8. March!
9. Front!
10. Links öfnet eure Reihen!
11. March!
12. Front!
13. Links schliesst eure Reihen!
14. March!
15. Front!
16. Rechts öfnet eure Reihen!
17. March!
18. Front!
19. Mit halben Gliedern; Links und Rechts schliesst eure Reihen!
20. March!
21. Front!

22. R.

22. Rechts und Links öffnet eure Reihen
23. March!
24. Front!

(c.) Schließung der Glieder!

25. Vorwärts schließt eure Glieder!
26. March!
27. Hinterwärts öfnet eure Glieder!
28. March!
29. Front!
30 Hinterwärts schließt eure Glieder!
31. March!
32. Front!
33. Vorwärts öfnet eure Glieder!
34. March!

(d.) Schwenkung

1. Rechts schließt eure Reihen!
2. March!
3. Front!
4. Vorwärts schließt eure Glieder!
5. March!
6. Mit Divisions Rechts schwenkt euch!
7. March!
8. Mit Divisions Rechts schwenkt euch!
9. March!
10. Mit Divisions Rechts schwenkt euch!
11. March!
12. Mit Divisions Rechts schwenkt euch!
13. March!
14. Mit Divisions Links schwenkt euch!
15 March!

16. Mit Divisions Links schwenkt euch!
17. March!
18. Mit Divisions Links schwenkt euch!
19. March!
20. Mit Divisions Links schwenkt euch!
21. March!
22. Mit Divisions Rechts umkehrt schwenkt euch!
23. March!
24. Halt!
25. Mit Divisions Rechts umkehrt schwenkt euch!
26. March!
27. Halt!
28. Mit Divisions Links umkehrt schwenkt euch!
29. March!
30. Halt!
31. Mit Divisions Links umkehrt schwenkt euch!
32. March!
33. Halt!
34. Das gantze Regiment rechts schwenkt euch!
35. March!
36. Halt!
37. Das gantze Regiment rechts schwenkt euch!
38. March!
39. Halt!
40. Das gantze Regiment rechts schwenkt euch!
41. March!
42. Halt!
43. Das gantze Regiment rechts schwenkt euch!
44. March!
45 Halt!

46. Das gantze Regiment Links schwenkt euch!
47. March!
48. Halt!
49. Das gantze Regiment Links schwenkt euch!
50. March!
51. Halt!
52. Das gantze Regiment Links schwenkt euch!
53. March!
54. Halt!
55. Das gantze Regiment Links schwenkt euch!
56. March!
57. Halt!
58. Das gantze Regiment rechts umkehrt schwenkt euch!
59. March!
60. Halt!
61. Das gantze Regiment rechts umkehrt schwenkt euch!
62. March!
63. Halt!
64. Das gantze Regiment links umkehrt schwenkt euch!
65. March.
66. Halt
67. Das gantze Regiment links umkehrt schwenkt euch!
68. March!
69. Halt!

6to

Commandos in der gantzen Chargirung.

Der Major commandirt:
Das Regiment soll chargiren!
Das Gewehr flach!

Spannt

Pfannen Deckel ab und geladen!
Linckt und rechts schwenckt euere Reihen nach der Mitte!
March!
Halt!
Front!
Vorwärts schliesst euere Glieder!
March!
Wann der Major das Regiment comandiret Linckt u. Rechts um.
Comandiret der Capitain Lieutenant am 2ten Zuge der
Grenadiers:
Grenadier Linckt umkehrt euch!
March!
Halt!
Rechts um!
March!
Halt!
Front!
March!
Rechts um!
March!

7mo

Commandos im chargiren mit Pelotons und Divisions, auf der Stelle im avanciren und retiriren!

der Major commandiret:
Mit Pelotons auf der Stelle chargiret!
der rechte Flügel fängt an!
chargiret!
der Capitain auf den rechten Flügel bey den Grenadiers comandiret.

Peloton

Peloton! Macht euch fertig!
Wann das 1te Peloton Grenadier sich fertig macht: commandirt der Capitain Lieutenant auf den Lincken Flügel der Grenadiers
Peloton!
Wann das 1te Peloton Grenadier anschlägt, macht sich das 4te Peloton Grenadier fertig. Wann das 4te Peloton Grenadier sich fertig macht, comandirt der Officier vom 2ten Peloton Grenadier:
Peloton!
Wann das 1te Peloton Grenadier feüer giebt, schlägt das 4te Peloton Grenadier an.
Wann das 4te Peloton Grenadier anschlägt, so macht sich das 2te Peloton Grenadier fertig.
Wann das 2te Peloton Grenadier sich fertig macht, comandirt der Officier vom 3ten Peloton Grenadier:
Peloton!
Wann das 2te Peloton Grenadier anschlägt, so giebt das das 4te Peloton Grenadier Feüer!
Wann das 4te Peloton Grenadier feüer giebt, commandirt der Capitain auf den rechten Flügel des 1ten Pelotons Mousquetier:
Peloton!
Wann das 1te Peloton Musquetier comandirt wird: Peloton: so macht sich das 3te Peloton Grenadier fertig.
Wann das 3te Peloton Grenadier sich fertig macht so giebt das 2te Peloton Grenadier feüer

Wann das 2te Peloton Grenadier Feuer giebt, so schlägt
das 3te Peloton Grenadier an
Wann das 3te Peloton Grenadier anschlägt, so macht sich
das 1ste Peloton Musquetier fertig.
Wann das 1ste Peloton Musquetier sich fertig macht,
so commandiret der Capitain vom Linken-Flügel
des 8ten Pelotons Mousquetiers:
Pelotons!
Wann der Capitain des 8ten Pelotons Mousquetiers,
commandiret: Peloton! so schlägt das 1ste Peloton
Mousquetier an.
Wann das 1ste Peloton Mousquetier anschlägt, so giebt
das 3te Peloton Grenadier Feuer!
Wann das 3te Peloton Grenadier Feuer gegeben, so com-
mandiret der Officier des 2ten Pelotons Mousquetiers
Peloton!
Wann der Officier vom 2ten Peloton commandiret: Pe-
loton! so macht sich das 8te Peloton Mousquetir fertig
Wann das 8te Peloton Mousquetier sich fertig macht, so
giebt das 1ste Peloton Mousquetier, Feuer.
Wann das 1ste Peloton Mousquetier Feuer gegeben, so
schlägt das 8te Peloton an
Wann das 8te Peloton anschlägt, macht sich das 2te Peloton fertig.

Wann

Wann das 2te Peloton sich fertig macht, so commandirt der Officier vom 7ten Peloton Mousquetier:
Peloton!
Wann das 7te Peloton commandirt: Peloton! so schlägt das 2te Peloton an.
Wann das 2 Peloton anschlägt, so giebt das 8te Peloton Feuer!
Wann das 8te Peloton Feuer gegeben, so commandiret der Officier vom 3ten Peloton Mousquetier:
Peloton!
Wann das 3te Peloton commandirt: Peloton! so macht sich das 7te Peloton fertig.
Wann das 7te Peloton sich fertig macht, so giebt das 2te Peloton Feuer!
Wann das 2te Peloton Feuer giebt, so schlägt das 7te Peloton an.
Wann das 7te Peloton anschlägt, so macht sich das 3te Peloton fertig.
Wann das 3te Peloton sich fertig macht, so comandiret der Officier vom 6ten Peloton Mousquetier
Peloton!
Wann das 6te Peloton Mousquetier commandirt Peloton! so schlägt das 3te Peloton an

Wann

Wann das 3te Peloton anschlägt, so giebt das 7de Peloton Feuer.

Wann das 7de Peloton Feuer gegeben, commandirt der Officier vom 4ten Peloton Mousquetier

Peloton!

Wann das 4te Peloton commandirt: Peloton! so macht sich das 6te Peloton fertig.

Wann das 6te Peloton sich fertig macht, so giebt das 3te Peloton Feuer!

Wann das 3te Peloton Feuer gegeben, so schlägt das 6te Peloton an.

Wann das 6te Peloton angeschlagen, so macht sich das 4te Peloton fertig.

Wann das 4te Peloton sich fertig macht, so commandirt der Officier vom 5te Peloton Mousquetier:

Peloton!

Wann das 5te Peloton commandirt; Peloton! so schlägt das 4te Peloton an.

Wann das 4te Peloton anschlägt, so giebt das 6te Peloton Feuer.

Wann das 6te Peloton Feuer gegeben; so macht sich das 5te Peloton fertig

Wann sich das 5te Peloton fertig macht, so giebt das 4te Peloton Feuer!

Wann

Wenn das 4te Peloton feuer gegeben, so commandiret der Officier vom 5ten Peloton

Schlagt an! Feuer!

der Capitain vom rechten flügel fängt zum 2ten mahle an, und commandiret:

Peloton!

Wenn das 5te Peloton sich fertig macht, und so ferner alle Pelotons durch, wie vorhero ist gesagt worden, der Major commandiret:

Mit Divisions auf der Stelle chargiret!

der rechte flügel fängt an!

chargiret!

die Capitains commandiren die Divisions eben wie die Officiers, welche Pelotons commandiret haben; außer da sie vorhero Pelotons commandiret, nunmehro Divisions commandiren müßen.

NB. Die Divisions folgen sich also

1.) der Capitain auf dem rechten flügel der Grenadiers commandiret das 1ste und 2te Peloton Grenadier oder die 1ste Division Grenadier.

2.) der Capitain Lieutenant auf dem linken flügel der Grenadiers commandiret das 3te und 4te Peloton Grenadiers oder die 2te Division Grenadier

3.)

3.) der Capitain auf den rechten flügel der Mousquetiers commandirt das 1ste und 2te Peloton Mousquetier oder die 1ste Division Mousquetier.
4.) der Capitain auf den linken flügel der Mousquetier commandirt das 7de und 8te Peloton Mousquetier, oder die 4te Division Mousquetier
5.) der Capitain auf den rechten flügel des 3ten Pelotons commandirt das 3te und 4te Peloton Mousquetier, oder die 2te Division Mousquetier.
6.) der Capitain auf den rechten flügel des 5ten Pelotons commandirt das 5te und 6te Peloton oder die 3te Division Mousquetier.

Das feuer mit Divisions wird gemacht, wie mit Pelotons, und wann die 3te Division Mousquetier sich fertig macht, so commandirt der Capitain der ersten Division Grenadiers augenblicklich Division! und das feuer laufft zum 2ten mahl durch.

Der Major commandiret

Das gantze Regiment March!
Mit Pelotons im avanciren chargirt!
Der rechte flügel fängt an!
chargirt!
Das Peloton feuer im avanciren wird von denen Officiers

Officiers commandiret, wie das Feuer auf der Stelle.
Die Commando Wörter sind folgende:

1. Peloton!
2. Macht euch fertig!
3. March!
4. Schlagt an!
5. Feuer!

Wenn das 5te Peloton sich fertig macht, comandiret der Capitain vom rechten Flügel, und fängt das Feuer zum 2ten mahl an.

Der Major commandiret

Mit Divisions im avanciren chargiret!
Der rechte Flügel fängt an!
chargiret!
Die Officiers commandiren wie vorhero, nur daß jetzo Divisions in Stelle von Pelotons chargiren, wird 2. mahl commandiret.

Der Major commandiret

Regiment, Halt!
Rechts umkehrt euch!
March!
Mit Pelotons im retiriren chargiret!
Der rechte Flügel fängt an!
chargiret!

Die

Die Officiers comandiren wie beym Peloton-Feüer auf der Stelle, nur gebraüchen sie folgende Comandos: 1.) Peloton 2.) Rechts ümkehrt eüch, 3.) Macht aüch fertig! 4.) Schlagt an! 5.) Feüer. NB wird 2 mahl gemacht.

Der Major comandirt

Mit Divisions im retiriren chargirt!

Der rechte Flügel fängt an!

chargirt!

Gleicht dem vorigen und wird 2. mahl gemacht!

§ 8.

Commandos bey formirung des Bataillon-quarrée und deßen Feürung.

Der Major commandirt.

Rechts und Lincks ümkehret eüch, formiret das Bataillon quarré! March!

Die Tambours schlagen allarm und das Regiment schwenget sich.

Der Grenadier Capitaine auf den rechten Flügel und der Grenadier-Capitain-Lieutenant auf den Lincken Flügel commandiren.

Grenadier-March! Halt!

Lincks und rechts üm!

March! Halt!

Der Grenadier Capitaine commandirt alleine.

Front! March! Halt.

Die

die Grenadiers chargiren mit Pelotons 2. mahl durch, wenn das 3te Peloton zum 2ten mahl geschossen, comandiert der Grenadier-Capitain: Rechts um kehrt euch! March! die Grenadiers theilen sich in 4 Pelotons, und lauffen geschlossen nach den 4. Ecken des Bataillons

Der Major commandiret

Front überall!

Mit Pelotons auf der Stelle chargiret

wird 2 mahl gemacht.

die Grenadiers chargiren nicht mit, sondern werffen diese 2. mahl mit Grenaden

Mit Divisions auf der Stelle chargirt

wird 2. mahl gemacht

NB: die Grenadiers werffen in dieser Feu-rung 2. mahl mit Grenaden.

Der Major comandiret

1te Division, March!

die Tambours schlagen March! die Flanquen wer-den sich und wird marchirt nach dem das Terrain ist.

Halt! Front!

2te Division, March! Halt! Front!

3te Division, March! Halt! Front!

4te Div

4ten Division March! Halt! Front!

Der Major commandiret das gantze Quarré: überall macht euch fertig! Schlagt an! Feuer!

Geschiehet 2. mahl.

Hierauf:

formiret das Regiment! March!

die Tambours schlagen allarme; die Pelotons schwenken sich en front; die Grenadier Officiers vom 1sten und 4ten Peloton Grenadier commandiren: March! schwencken sich Links und rechts um! schliessen sich am 2ten und 3ten Peloton Grenadiers an! der Capitain und Capitain Lieutenant commandiren: March! Halt! Lincks und rechts üm! March! Halt! Front! March Halt!

chargiren hierauf mit 4. Pelotons 2 mahl durch! wenn die Chargirung vorbey; comandiret der Capitain Rechts und lincks umkehrt euch! March!

Die Grenadiers lauffen nach den flügeln des Regiments, formiren front: und richten sich mit dem Regiment.

9no

Commandos beym Hecken-Feuer!

Der Major commandiret:

Ihr Herren Ober-Officiers, und Unter-Officiers, man wird

wird mit Hecken chargiren!
Die Unter-Officiers springen in die Mitte der Pelo-
tons im 1sten Gliede ein.
Der Major commandirt: chargirt!
die Tambours schlagen allarme!
Der Capitain und Capitain Lieutenant der Grena-
diers commandiren: fasset den Riemen!
Das Gewehr auf den Rücken! faßet die Lunte! 1ste Rot-
te March!
Die Officiers und Unter Officiers der Grenadiers
müssen nur die einzelne Rotten eines jeden Pelotons
zum Marchiren aus-commandiren, welche hernach-
mals von selbsten in ein Glied springen; die Grenade
angreiffen; die Lunte abblasen; die Grenade anzün-
den und werffen, und endlich rückwerts einspringen.
Die Officiers und Unter-Officiers bey den Mous-
quetier Pelotons observiren dasselbe, und comandi-
ren nur, 1ste Rotte March! u. s. w. welche von selbst
ausspringen, sich in ein Glied setzen, von selbst schußfer-
tig machen, anschlagen, feuren, das Gewehr hochneh-
men, und rückwerts wieder einspringen.

10mo

Commandos in der Charge um den Feind zu
passiren

passiren, und ein defilée zu forciren!

Der Major commandirt

Mit Pelotons rechts schwengt euch!
March!
Regiment March!
Auf Hecken chargirt! March! chargirt!
Die Officiers bey den Pelotons commandiren:
1ste Rotten Front!
Macht euch fertig!
Schlagt an!
Feuer!
Rechts- oder Lincks um!
March!

Die Rotten lauffen hinten um ihre Pelotons um, und schliessen sich an den andern flügel des Pelotons wieder an. Man marchirt noch etwas, wie solches das Terrain zu lässet, bis der Major commandirt: Im defilée chargiret. Die Officiers bey denen Pelotons treten auf die flügels der Pelotons, und comandiren:

Peloton macht euch fertig!
March!
Schlagt an!
Feuer!

Rechts

Feüer!

Rechts- oder Lincks üm!

March!

Die Pelotons laufen ab, und schliessen sich hinter den Pelotons wieder an.

NB. diese 2 Feüer werden nur einmahl gemacht

Wenn das Regiment noch etwas marchiret hat, commandiret der Major

Halt!

Mit Pelotons lincks schwengt euch!

March!

Die Pelotons schwingen sich und machen Front mit dem Regiment. Wenn diese Feürung vorbey, alles stille, und das Regiment en front stehet, commandiret der Major. die General Salve.

Uberall macht euch fertig!

Schlagt an!

Feüer!

Wenn zum 2ten mahl geschossen, commandiret der Major: das Gewehr auf die Schulter!

§ 11.

Commandos bey formirung des Regiments nach Endigung der chargirung

der

Der Major commandiret.
Rechts und Lincks öfnet eüre Reihen! March!
der Capitain Lieutenant auf den Lincken flügel
commandiret an die Grenadiers:
Lincks umkehrt euch! March! Halt! Lincks üm!
March! Halt! Front! March! Rechts üm!
marchiren zwischen den Grenadiers vom rechten
flügel und dem Regiment eine rechten schwenkt dem
Regiment. der Major comandiret: Halt! Front!
Hinterwerts öfnet eüre Glieder! March! Front!

CAP. XX.

Wie das Regiment ab- und wieder auf marchiren soll.

1.) Wenn das Regiment nach dem Exerciren wie, der formiret stehet, müssen die Rotten nicht näher geschlossen stehen, als dass ein Mann den andern die rechte Hand auf die Schulter legen kann, und müssen zwischen den Rotten keine Lücken seyn.

2.) Der Obrister commandiret: Gebt Achtung
Presentirt das Gewehr!
Das Gewehr auf die Schülter!
Unter-Officiers marchiret nach eüren Zügen!
March!

Die Flügel Leüte eines jeden Zugs haben die rechte Hand am Huthe, um anzuzeigen, wo die Züge anfangen; und die 8. bey denen Mousquetiers, und 2. bey denen Grenadier-Zügen eingetheilte Unter Officiers marchiren auf den rechten Flügel ihrer Züge ein.

3.) der Obriste commandirt ferner!

Rechts hinterwärts schließet eüre Glieder!

die Officiers nehmen die Espontons hoch, machen rechts umkehrt, und schließen sich auf das 1te Glied; die Unter-Officiers hinter dem Regiment auf dem 3ten Gliede an. Welche hernachmahls in 2. Glieder das 8te Peloton Mousquetiers vor die Capitains schließen.

March!

Front!

die Glieder schließen sich bis auf 1 Schritt.

Mit Pelotons rechts schwenckt euch! March!

das 1te Peloton Grenadier bleibet bestehen, die übrigen schwenken sich alle einmahl rechts. die Tambours laufen während dem Schwenken auf den rechten Flügel ihrer Divisions, und zwar auf den rechten Flügel deren Pelotons, bleiben da so lange stehen, bis das Peloton, wo sie bey eingetheilt seyn

seyn, marchiret, als denn selbige hinter das 1ste Glied ihrer
Pelotons eintreten. Die Officiers müssen währenden
Schwenkungen vor der Mitte ihrer Pelotons treten, und
behalten die Espontons hoch, bis marchiret wird,
wo zwey oder mehr Officiers vor ein Peloton marchi=
ren, müssen selbige sich egal vor dem Peloton einthei=
len und marchiren.

Die Houtboisten laufen nach der 1sten Mousque=
tier Division, allwo selbige vor dem Obristen marchiren.

Beym Ab-March des Regiments marchiret der
Obrister vor denen Capitains des 1sten Mosquetier=
Pelotons; der Obrist-Lieutenant schliesset das Re=
giment hinter die Capitains, und der Major reitet
mit dem blossen Degen vor den Grenadier Capitaine.

4.) Der Obrister commandiret.

Regiment March!

Der Grenadier-Capitain fängt an und commandi=
ret an seinem Zuge: March!

Das 1ste Glied hebet den linken Fuß zugleich auf und marchiret.
Im Antritt schliessen sich die Rotten des Zuges nach der
Mitte. Das 2te Glied hebet nicht eher den Fuß auf,
bis das 1ste Glied 4. Schritte gethan, alsdenn es erst
mit dem linken Fuß zu marchiren anhebt, welches das

3te

3te Glied auch observiret.

5.) Ein jeder Officier marchiret 4. Schritte vor seinem Zuge vor dem 1sten Gliede; der Obrister 4 Schritte vor die Capitains und so weiter. Die Distance zwischen einem jeden Peloton bleibt allemahl 12. Schritte.

6.) Wann der 1te Zug weg marchiret ist, marchiret der 2te Zug auf den Platz, wo das 1te Peloton gestanden; der Officier des 2ten Zuges comandiret: Halt! Lincks schwengt euch! Marche! marchiret ab, wie das vorhergehende Peloton; Die Tambours treten ein, wo sie eingetheilet sind, und solches observiren alle Pelotons

7.) Wann nun das Regiment erwehntermaßen in March ist, marchiret es in folgender Ordnung

Der Major reitet mit dem Degen in der Faust vor dem Grenadier-Capitain, auf dem Major folget der Grenadier-Capitaine mit der Grenadier-Compagnie in 2 Züge marchirend, welche ein Capitain-Lieutenant schließet. Nechstdem 7. Hautboisten in 2. Glieder: der Obrister; hinter dem Obristen 3 Capitains in einem Gliede mit der 1ten Division welche 1 Sub

alterne

altern Officier bringt. die 2te Division geführt durch den ältesten Lieutenant, welche 1 Subaltern Officier bringt. die 3te Division geführt durch den jüngsten Capitain, hinter welchen 3 Subaltern Officiers in einem Gliede; hinter diesen 2 Gefreyt Corporals mit den Fahnen. Diese Division bringt ein Subaltern Officier. Die 4te Division wird geführt durch den 2ten Subaltern, hinten schließen die über gebliebene Unter-Officiers in 2. Gliedern, nach dem selbige starck sind, auf daß die fronte nicht breiter werde als der letzte Zug; hinter den Unter-Officiers schließen 3 Capitains in einem Gliede; hinter selbigen der Obrist-Lieutenant; der Adjutant in so ferne selbiger zu Pferde reitet mit dem Degen in der Faust hinter dem Obrist-Lieutenant.

8.) Wenn das Regiment wieder auf marchiren soll, müßen die Pelotons in einer linie schnur gerade marchiren; das 1te Peloton marchirt zu erst auf, das 2te Peloton muß nicht eher auf marchiren bis das 3te Glied des vorhergehenden Pelotons sich geschwenckt; alsdann das 1te Glied des 2ten Pelotons sich erst schwenckt und so alle Pelotons nach einander.

9.) Wenn das Regiment rechts ab-marchirt, müßen

die

die Pelotons linckß schwengen und rechtß wieder auf marchiren; wenn daß Regiment linckß abmarchiret, schwengen sich die Pelotons rechtß, und daß Regiment marchiret wiederum linckß auf. Der Major reitet alßdann vor dem linken flügel der Obrist-Lieutenant tritt vor denen Capitains vom rechten flügel. Die 1te Division der Grenadier Compagnie muß alßdann daß Regiment schliessen.

CAP. XXI.

Wie die Wachten formiret werden und aufziehen sollen.

1.) die Vergadderung soll hinfohin von 3. Pfeiffers und 6 Tambours geschlagen werden; derowegen haben selbige sich eine halbe Stunde vor den befohlenen Glockenschlag bey der Haupt-Wache zu versammlen, und schlagen die Vergadderung von der Haupt-Wache ab, auf den 1ten Glockenschlag biß zu der General-parade. Der Regimentß-Tambour stellet die Tambours in 2. Glieder, und die Pfeiffers formiren daß vorderste dritte Glied. Ist es ein Grenadier-Officier so auf die Wache komt; so wird die Grenadier-Vergadderung, ist es aber ein

ein Officier von den Mousquetiers, so wird die Mous-
quetier Vergarderung geschlagen
2. Wollen Sr. Kayserlichen Hoheit allergnädigst
zum Soulagement der Capitains die Dienste führo-
hin auf folgenden Fuß eingetheilet wißen.
Die Compagnien mögen so starck oder schwach
seyn wie sie wollen, so wird selbige in 5 Theile ge-
theilet, 4/5 werden zu Herren Dienste employiret, welche
allemahl zur Stelle seyn müßen, und woran so wohl Wach-
ten, als Comandos und Krancke abgehalten werden sollen,
jedoch sollen die Comandeurs der Garnison dahin sehen,
daß die Wacht Contingenten, so eingetheilet werden,
daß die Soldaten 2. Nacht frey haben, 1/5 werden der
Compagnie überlaßen, und wo von selbige die Vacan-
cen und Beurlaubte abhalten können. Die Unter Offi-
ciers und Corporals werden nach der Stärcke der deta-
chirten Posten und der Mannschafft commandiret.
3.) Die zur Wacht comandirte Mannschafft versamlet sich
eine jede Compagnie vor ihres Capitains Quartier ei-
ne halbe Stunde vorhero ehe es befohlen, daß die Compa-
gnien auf der General-Parade seyn sollen, da der Lieute
nant der Compagnie oder ein anderer Subaltern Offi-
cier zugegen seyn muß. Selbiger läst solche Mannschafft so

so bald sie angekomen nach der Comandier Rolle auf-rücken, und nach der Rangier-Rolle aufstellen.

4.) die Rangirung derer zur Wacht comandirten, wenn sie vor ihres Capitains Quartier stehen, geschiehet wie ordinaire, nehmlich, daß die auf den rechten flügel kommende drey Compagnies, ihre Compagnie vom rechten nach dem linken flügel hinunter, und die Zwey auf dem linken flügel kommende Compagnien, vom Linken nach dem rechten flügel hinunter rangiren denn es ist.

5). Zu bemerken, daß auf den Wacht Paraden die Compagnien ihren Platz verändern, und zwar so; die Grenadier Compagnie behält allemahl den rechten flügel, und die 5. Mousquetier-Compagnien chargiren alle Tage, daß nemlich die so den vorigen Tag auf den rechten flügel gestanden, den folgenden Tag auf den linken flügel zu stehen komen, und so alle Tage nach Advenant, welches darum geschiehet, weilen die aus comandirte Posten jederzeit vom linken flügel genomen, und folglich die Leute nicht allezeit auf einen Posten kommen sollen.

6.) die Mannschafft so aufgestellet wird, muß in ein Glied gestellet werden, und sich beym Ab-March

in. 3

in 3. Glieder schwenken; der Unter=Officier oder Cor=
poral so auf die Wache komt, nimt sein Kurtz=Gewehr
in die Hand, und stellet sich auf dem rechten Flügel im
1sten Gliede, beym Ab-March aber marchirt sel-
biger vor der Mannschaft.
7.) Sollten von einer Compagnie keine Unter=Offi-
ciers oder Corporals auf die Wache komen, so muss
dennoch ein Unter-Officier commandirt seyn, wel-
cher die Leute auf die Wacht parade liefere.
8.) Die Mannschaft wird, gleich wie bey der Compa-
gnie parade gemeldet durch einen Subaltern Offi-
cier und den Commandirenden Sergeanten visiti-
ret, und nach Stärcke der Mannschaft in ein oder mehr
Züge getheilet.
9.) So bald die Parade fertig, rapportiert der Offi-
cier solches dem Capitaine, welcher befiehlet, wenn
die Parade marchiren soll, worauf er den Un-
ter-Officier oder Corporal vor die Mannschaft zu
treten, und ihr zu marchiren beordert, da denn
derselbe vortritt und commandirt: presentirt
das Gewehr! das Gewehr auf die Schulter! Thut
dem Officier mit presentirten Gewehr die honneurs;
läst darauf Schultern, und hebt mit dem Commando

March

March! mit dem Zuge den linken fuß zugleich auf, und marchiret weg. Der Officier der Compagnie und Comandir-Sergeant aber folgen bis zur General-Parade und observiren den March.

10.) Die Compagnien setzen sich wie gemeldet, nach der Reihe, so sie alle Tage, auf den Wacht-paraden nur allein verändern müssen. Der Unter-Officier, so bald selbiger mit seiner Mannschafft ankomt, marchiret auf, und so bald der Unter-Officier oder Corporal selbige gestellet, marchirt er hinter die fronte.

11.) So bald die Compagnien sich gesetzet haben, comandiret der Adjutant: Lincks und rechts rangiret euch! worauf die Leute sich Lincks und rechts nach ihrer Grösse rangiren. Die Grenadier Compagnie behält den rechten flügel und rangiret sich weiter nicht. Die 3. auf den rechten flügel stehende Compagnien rangiren sich unter einander nach ihrer Grösse vom rechten nach den linken flügel hinunter. Die 2 auf dem lincken flügel stehende Compagnien hingegen rangiren sich vom Lincken flügel nach dem rechten hinauf; Derowegen die Subaltern Officiers der Compagnien solches bereits vorhero wissen, und ihre Leute davon avertiret haben müssen. Der Adjutant formiert

die

die Parade wie eine Compagnie, läßet die Unter-Officiers vortreten, und theilet sie zu den Zügen ein.

12.) Die Abtheilung der Unter-Officiers, Corporals und aller kleinen detachirten Posten, geschiehet durch den Adjutanten vom Linken flügel ab, die kleinsten detachirten Wachten zuerst, und so die grössern immer weiter nach der Mitten; auch muß den Leuten es wohl bedeutet werden, daß, wann die detachirte Posten aus comandiret werden, selbige sich wohl aufschwengen, wann die Posten so klein sind, daß sie hernachmahls mit 2. Mann sich ab-marchiren müßen; deswegen der Adjutant selbiges vorhero ehe die gantze Wache ab-marchiret einige mahle muß thun laßen.

13.) Die bey der Haupt-Wache und andern detachirte Posten commandirte Unter-Officiers und Corporals müßen um ihre Posten losen, oder auch nach einer à parten Rolle comandiret werden, auf daß selbige nicht 2 mahl auf einen Posten kommen.

14.) Die Grenadiers sollen auf keine andere Wachen und keinen andern Posten als auf der Haupt-Wache gesetzet werden, insonderheit wann Unser Statthalter in loco ist, auch kein Unter-Officier oder Corporal bey selbigen commandiret werden, als die würcklich bey

selbig

selbigen Compagnie stehen

15.) Wenn der Adjutant mit Abtheilung der detachirten Posten fertig, wird die gantze Parade als eine Compagnie eingetheilet mit Ober- Unter Officiers Corporals und Gemeine; die Corporals thun auf Wachen Dienste mit Kurtz-Gewehren, müssen auf die flügeln und zu führung der Züge eingetheilet werden, in so ferne nicht Officiers genug auf die Wache kommen.

16.) Die Anzahl der Mannschaft so täglich auf die Wache kommen soll, muss nach dem Wach-Contingent durch alle Compagnien gleich comandiret werden, wie §. 2. gesagt worden. Es muss aber allemahl 1. Capitain mit der Parade aufziehen, und die Fahne komt nicht anders auf die Wache, als wenn Unter Stallhalter zu gegen, jedoch kann selbiger auch wegbleiben, in so ferne Sie selbiges befehlen.

17.) Wenn alles dieses wohl observiret, und der Adjutant die Rapports von dem Commandir Sergeanten empfangen, rapportiret selbiger dem Majoren, welcher, nachdem er die Parade nachgesehen, ob der Adjutant die Mannschaft recht eingetheilet, befiehlet, dass die Wacht-Parade

abgeliefert

abgeliefert werden können. Darauf liefert der Ad=
jutant dem auf der Wache kommenden Officier mit
geschulterten Gewehr die Parade, wenn es ein Sub=
altern Officier ist, ein Capitain aber mit presentir=
tem Gewehr. Dieser nimt das Esponton in der
Hand, läst das Gewehr vor dem Major presentiren,
welcher ihn auf den denominirten Glockenschlag zu
marchiren beordert.

18.) Soll die Wache mit einer Fahne aufziehen, muß
selbige durch Grenadiers von der General-Parade
aus des Obristen oder Commandeurs des Regiments=
Quartier geholet werden

Die Fahne muß von einem Officier stille mit der Kap=
pe bedeckt, aus des Commandeurs vom Regiment Hau=
se genommen und nach der General-Parade gebracht
werden. Wenn die Fahne auf der General-Parade
angekommen, bleibet selbige auf den rechten Flügel mit
der Kappe bedecket, gleich wie bey Versamlung des
Regiments, wird auch nicht eher aus der Kappe heraus
genommen, bis die Parade marchiren soll. Der
Capitain läst sie mit gleichen honneurs als bey Re=
giments Paraden gebräuchlich ist vom rechten Flügel
nach der Mitte marchiren

19.)

19.) Es wird hauptsächlich erinnert und befohlen, daß der Major wohl dahin sehen muß, daß alles so commandirt und eingetheilet werde, damit von dem an, daß die Soldaten vor ihres Capitains Quartier aufgestellet, und die Wache in genere abgelöset werde, nicht mehr dann höchstens eine Stunde zugebracht werde

20.) So bald die Parade bey der Haupt-Wache angekommen, marchirt selbige ordentlich auf; die alte Wache presentirt indessen das Gewehr. der Capitain von der neuen Wache lässet darauf presentiren; beyde Officiers nehmen die Espontons hoch, gehen zusammen, lösen sich ab, und empfängt der auf die Wache komende Officier bericht, was für detachirte Wachen er habe. Wornechst er selber läst, commandirt die abgetheilte Posten, und läst selbige weg marchiren. Darauf wird mit klingendem Spiel um marchirt; die alte Wache komt auf die Stelle zu stehen, wo die Neue gestanden, und die Neue wo die alte gestanden hat.

21.) Hierauf wird das Gewehr beym Fuß genommen, und die Officiers geben die Espontons weg. Der auf die Wache komende Officier läst die Comandirte Mannschafft zu den Posten aus und in ein

Glied

Glied treten, und durch Gefreyte zum Ablösen wegfüh-
ren. Die Posten schwengen sich links oder rechts in ein
oder zwey Glieder; die Gefreyten marchiren vor,
das Gewehr im Linken Arm habend. Die Mannschaft
marchirt in 2 Gliedern, und sollten mehr als 8 Po-
sten seyn, werden 2 Gefreyten genomen. Blinde Rotten
werden alsdann nicht statuirt, worauf die Officiers
Achtung zu geben haben. Kein Soldat gehet nach seinen
Posten sonder Gefreyten. Die Gefreyten machen die
Tempos mit ihrem Gewehr, und die Posten lösen sich
ab, wie Cap: 22 gesagt worden.

22.) Die Officiers gehen in die Wach=Stube und
überliefern sich die Ordres. Wann dieses geschehen und
die Posten und detachirten Wachen eingekomen, presen-
tiren beyde Wachen das Gewehr. Die alte Wache wird
ordentlich eingetheilet und marchirt mit trop ab.
Ist eine Fahne auf die Wache, so marchirt selbige mit
denen Tambours vor dem 1sten Gliede des 1sten Zuges.
Wenn die alte Wache etwa 100. Schritte marchirt,
und von der neuen Wache ab ist, wird ordentlich auf-
marchirt. Die Fahne mit einem Officier und den
Grenadiers nach des Comandeurs vom Regiment
Quartier, jedoch bedeckt und stille zurück gebracht.

Die

die übrige Mannschafft mit verkehrt schultrirten Gewehr abgelaßen.

23.) Die Hautboisten sollen auf und ab-marchiren, und während der Zeit die Wachen umb-marchiren, blasen.

24.) Die Haupt-Wache setzet sich allezeit in 2. Glieder, die andern detachirten Wachen aber in ein Glied, und stecken das Gewehr bey gutem Wetter; solches wird auch nicht wieder eingenommen und aufgehangen, ehe und bevor es entweder regnet oder dunkel geworden; indem des Nachts weder heraus geruffen noch in Gewehr gegangen wird, außer vor Runden. Die Schild-Wache läst auch des Nachts keinen ungeruffen, oder daß ein Unter-Officier erstlich heraus geruffen worden, in die Wache passiren.

25.) Es müßen die auf den Posten kommende Schild-Wachen wohl instruiret seyn, was sie zu thun haben, als: auf den Posten keinen Toback rauchen, sich nicht in den Schilder-Häuser zu setzen oder zu schlafen; das Gewehr nicht aus den Händen setzen, oder sich von ihren Posten entfernen; ohne daß es regnet, schneyet oder übel Wetter ist, nicht in die Schilder-Häuser treten.

Vor allen Leuten von distinction bestehen bleiben,

und

und scharf schultern, sonsten können selbige bey ihren Posten
hin- und her-gehen.
Vor Officiers und für denen, da es befohlen worden, müssen
sie presentiren. Wann es regnet und übel Wetter ist,
nimt der Posten den Mantel um, haaket ihn unter dem Hal-
se zusammen, nimt sein Gewehr unter den Arm und be-
deckt es; presentirt alsdann gar nicht, es sey denn vor
hohe Herrschaften! Sollte jemand von distinction pas-
siren, so wird der Mantel zurück geschlagen; Seinen Posten
rein halten und nicht leiden, daß solchen jemand verunrei-
nige. Die Löcher in denen Schilder-Häusern nicht zu-
stopfen, in dieselbe nicht machen, nicht schneiden, auch kein
Gefäß darin machen; worauf der Gefreyte acht zu
geben; bey der Ablösung zu visitiren, und wenn etwas
gefunden wird, dem Officier zu melden hat. Von seinem
Posten nichts wegnehmen oder wegtragen lassen. Wann
Feuer auskomt bey Zeiten um Hülffe ruffen; inglei-
chen wenn Lerm oder Schlägerey bey seinem Posten ge-
schiehet, auf die nächste Wache ruffen, oder es einem
Officier, Unter-Officier oder Wache im vorbey passiren
melden, dabey aber nicht vom Posten gehen. Des Nachts
alle Leute von distinction und Officiers anruffen; nicht aber Studio-
si und andern so nicht in Diensten stehen.
26.) Die Posten haben ferner bey Tage oder Nacht auf

einen

einen in- oder auswendigen Posten zu observiren:
Müssen jederzeit allart seyn, um bey Tag oder Nacht al-
les bey Zeiten gewahr zu werden; deshalben nicht in die
Schilder-Häuser treten, es wäre denn, daß es starck
regnete oder schneiete, jedoch bey Zeiten heraus treten,
wann sie etwas mercken. Wann Officiers Paraden oder
Leute von distiction kommen, müssen sie sogleich stille
stehen, das Gewehr, wann sie mit aufgesteckenem Bajo-
nett vor ein Zimmer stehen beym Fuß, unter freyem Him-
mel aber, wann gleich das Bajonett aufgesteckens: Es
nach dem Zapfen-Streich: auf die Schulter nehmen, und
vor welchen presentirt werden soll, sogleich presenti-
ren oder ausstossen. Auf alles was ihnen überliefert
werden gute Acht haben, und bey der Ablösung alles in
gutem Stande abliefern; Nichts um ihren Posten her-
um ruiniren oder wegnehmen lassen, auch übrigens
reine Posten halten, auf der Wache sich nicht besauffen,
vor dem Gewehr die Wache zu rechter Zeit heraus
rufen. Nach dem Zapfen-Streich alles wohl anrufen,
und niemand näher als einige Schritte von dem
Gewehr avanciren lassen, bevor sie gerufen, daß ein
Unter-Officier, oder wann es ein Stabs-Officier ist, ein Offi-
cier heraus komme, welcher zusehe wer es ist. Wann

Zeit

Zeit ist, Zapfen-Streich oder Reveille zu schlagen, die Tambours
rufen.

Die ankommende Patrouillen zu weiter Zeit anrufen und
stehen lassen, bis sie den Unter-Officier oder Gefreyter her-
ausgerufen, und die Patrouille entweder entgegen genom-
men oder abgefertiget ist.

27.) Der Arrestanten:

a) Keinen Arrestanten heraus lassen, bis sie den Unter-
Officier gerufen, welcher es dem Officier meldet, der
eine Wache mit Gewehr mit schickt

b.) Wenn Arestanten gebracht oder losgelassen werden,
den Unter-Officier rufen, daß ers dem Officier melde.

c.) Alles Schlagen und Lärmen unter den Arrestanten
oder der Wache zu inhibiren, und keinen, sonderlich wenn
er abgestraft werden soll, im Arrest sich besaufen lassen.

28) Dies ist was eine Schild-Wache in genere zu bemer-
ken hat; Alle special-Ordres, so eine jegliche Schild-Wache
bekomt, muß der Officier à part befehlen, und es de-
nen Leuten deutlich sagen, auch der Gefreyte wohl acht
haben, daß die Schild-Wachen sich solches genau überliefern.

29) Die Posten werden bey Tag und Nacht durch Gefreyte
aufgeführet; alle Nacht-Posten müssen mit dem Zapfen-
Streich ausgesetzet, und Morgens bis 5. Uhr im Sommer

im

im Winter aber bis es Tag wird, stehen, und alsdenn weggenommen werden.

30.) An denen Thoren und Außen-Wachen muß kei-ne Schild-Wache oder gantze Wache sich unterstehen, von frembden, Reisenden oder Einheimischen, unter was pretext es sey Geld zu nehmen. Alle hierwie-der peccirende Leute werden mit Schärffe nach denen Kriegs-Articuln bestrafft; insonderheit wenn die Leute sich auf denen Wachen besauffen.

31.) Die Officiers, Unter-Officiers und Corporals so auf denen Wachen sind, müßen alle Morgen die Wach-Stuben und Schilder-Häußer in, um und bey, durch die Calfacters rein machen, und alles was auf der einen oder andern Wache entzwey komt, es sey an Fenstern oder Thüren repariren laßen; widrigenfals es der aufkomende Officier, anzugeben zu nehmen nicht schuldig ist

32.) Auf denen Wachen wird auch jederzeit ein richtiges Journal gehalten, von allen was passiret, von denen Ordres so ausgegeben worden, von denen Arrestan-ten; wenn sie arretiret; ihr Verbrechen: wie sie be-straffet worden, und wenn sie loß gekomen. Ingleichen die Parole und Losung. Solches Journal wird

jedesz:

jederzeit von dem Wach habenden Officier unterschrieben.

33) Sollten difficile casus auf denen Wachen fürfallen, worüber die Officiers Erklährung haben wollen, so schicket, wann ein Capitain auf der Haupt-Wache ist, derselbe einen Officier, wann aber ein Subaltern-Officier auf der Wache ist, seinen Unter-Officier an den p.t. commandirenden Ober-Officier der Garnison, und ersuchet um Verhaltungs-befehl.

34) Auf eines jeden Verlangen muß aus der nächsten Wache Mannschafft zu arretirung eines und des anderen, abgefolgt werden. Sind es Thor- und Außen-Wachen, so liefern dieselbe alsobald ihre eingebrachte Arrestanten mit genugsamer Mannschafft an der Haupt-Wache, unter Vermelden, wo und warum sie arretirt worden. Die Haupt-Wache, wann sie solche ent-gegen genommen, läßet solches alsobald dem p.t. comandirenden Ober-Officier der Garnison melden, welcher ordinirt, ob sie sollen so gleich losgelaßen werden, oder im Arrest bleiben, und wo sie sitzen sollen.

35) Officiers, Leute von Distinction, Studiosi, Bürgers und Eingeseßene aber, werden sonder Erheblichkeit und speciale Ordre nicht arretirt, die Loslaßung geschiehet alleinig auf Ordre des p.t. comandirenden Ober-Officiers der Garnison.

36) Keine Arrestanten sollen ungemeldet 6. Stunden in der Wache sitzen.

37.) al

37.) Alles was characterisiert ist, und Livrée hält; kön- nen wenn sie wollen ihre Bedienten arretiren laßen, auch bestrafft bekommen; es sey mit Pfal reiten, Pfahl stehen, Krum schließen, auf 8 à 10. Tage Waßer und Brodt sitzen, wenn sie sich dabey ungern werden gehörig gemel- det haben.

38.) Bey Entleibungen von Menschen wird in dem ersten Augenblick, so bald es ruchbar alles arretirt, was in- und um dem Hause verdächtig ist.

39.) Unter-Officiers und Soldaten können auf Verlangen ihrer Capitains jederzeit arretirt, auch auf Ver- langen unter Wache zu ihnen gebracht werden; die Bestraffung derselben aber, zumahl wenn es Pfahl ste- hen, Pfal reiten Krumschließen; auf Waßer und Brodt sitzen und Flinten tragen ist, dependirt ein- tzig und allein vom comandirenden Ober-Officier des Regiments solche zu dictiren, und der comandirende Ober- Officier der Garnison besorgt die Execution und Ent- laßung, bey der Haupt-Wache auf deßen Verlangen.

40.) Alle Arrestanten werden durch 1. Gefreyter und 1. Mann, so mit geschultertem Gewehr gehet, begleitet.

41.) Ist das Verbrechen aber groß, so wird 1. Mann mehr genommen, und selbige haben aufgesteckte Bajonetter.

Frauens

brauens-Versehen werden sonder Gewehr durch einen Gefreyten geführet.

42.) der Rapport-Zettel wird alle Tage 2 mahl, einmahl des Abends und 1 mahl bey abgelöseter Wache an denen es befohlen worden, überliefert. Des Abends durch einen Unter-Officier, welcher zugleich die Parole und Losung von sich giebt, und wenn die Wache abgelöset ist, durch den abgekommenen Officier, welcher auch die Parole und Losung mündlich von sich giebet.

43.) Auf dem Rapport-Zettul stehen alle aus- und ein-passirte Leute von Distinction, und alle Caracterisirte, und alle arrestanten, von wem sie arretirt, was sie verbrochen, ob sie abgestrafft, und wenn sie los gekommen.

44.) Auf dem Morgen Rapport stehet die Parole und Losung, und was sonst bey denen Wachen remarquables passiret oder befohlen worden; auch was für Patrouilles gegangen und gekommen, was sie gefunden, und muß sonder Erlaubniß des commandirenden Ober-Officiers der Garnison kein Arrestant los gelassen werden.

45.) Die von denen Wachen abgekommene Unter-Officiers und Corporals observiren dasselbige, und schicken die Rapport-Zettels durch Gefreyte auf die Haupt-Wache, eine Stunde vor der retraite, und des Morgens eine Stunde vor der Ablösung.

46.) Wenn sie aber von der Wache abgekommen, rapportiren sie mündlich dem von der Wache abgekommenen Officier von allem was passiret ist, und der aufgekommene Unter Officier oder Corporal läst solches durch einen Gefreyten der Haupt-Wache melden

47.) Die Lösung wird von dem Wacht habenden Officier denen Thor und Außen-Wachen durch den Unter-Officier so kurtz vor der retraite von ihm ausgeschickt werden, zugesandt.

48.) Alle special Ordres vor wem die Trommel zu rühren, vor wem ins Gewehr zu gehen, wie die Patrouillen und Runden des Nachts gehen sollen, und für wem die Posten zu presentiren; solches ist alles in denen Wacht-Reglements zu finden; Jngleichen wer von den Wachen des Tages über zu permittiren sey. Des Nachts bleibt alles auf der Wache.

49.) Der Commandeur der Wache gehet ohne special-Ordre und Permission des commandirenden Ober-Officiers der Garnison nicht von seinem Posten, es sey denn, daß er Krankheit halber sich müßte ablösen laßen, da es dennoch gemeldet werden muß, diejenigen aber, so auf denen Wachen unter Commando stehen, können auf ihrer Vorgesetzten permission, bis es dunkel geworden abgehen

50.)

50.) Die Reveille schlägt, wenn es nicht anders befohlen, so bald als der Tag anbricht, und man einen gedruckten Zettul lesen kann; selbige schlägt die denominirte Gassen durch, nach der Haupt-Wache zurück, und wird durch 1. Gefreyter und 1. Mann escortiret. Sollte aber mehr als 1. Tambour selbige schlagen, und die Tambours sich hernach vertheilen müssen, so muss der Officier so viel Escorte mehr geben, und nach befinden so viel Mannschafft von denen Thoren und Aussen-Wachen zu geben lassen

51.) Die Tambours stellen sich jederzeit eine halbe Stunde vor dem denominirten Glockenschlage vor der Haupt-Wache, und fangen mit dem ersten Glockenschlage anzuschlagen, worauf der Wachthabende Officier Achtung zu geben.

52.) Der Zapfen-Streich wird eben so escortiret, und schlägt wo es nicht anders befohlen wird, des Abends von med: Septbr bis medio Mart: um 8. Uhr, in denen übrigen Monathen aber muss man sich nach dem Tage richten, und wird geschlagen, um halb 9., Neun, zum spätheste halb 10. Uhr

53.) Nach geschlagener retraite fangen die Gassen-Patrouillen und Runden an, und werden alle Soldaten auf denen Gassen und in denen Krügen, wie auch sonsten Lärmmachende, wenn sie nicht in der Stille auseinander gehen wollen, arretiret.

CAP. XXII.

Was für Mouvemens die Gefreyten mit dem Gewehr machen, und wie die Posten abgelöset werden sollen.

1) Wenn die zu denen Posten abgetheilete Mannschafft aus-getretten, und die Gefreyters denominiret sind, so nimt selbiger sonder weiteres Commando das Gewehr von der Schulter auf die Linke Seite, steckt das Bajonet auf, nimt selbiges gleich hoch mit beyden Händen, wobey die rechte Hand unter dem Hahn, und die Linke Hand vor der Pfann-Feder behalten wird, das Schloss auswerts gedrehet; beym 2ten Tempo wird das Gewehr im Linken Arm gezogen, und wie gehörig gehalten laut dem Reglement.

2.) die Gefreyten behalten jederzeit das Gewehr im linken Arm, und setzen selbiges niemahlen beym Lin-ken Fuss, auch wenn sie die Posten ablösen lassen; Sollte es regnen, so nehmen sie das Gewehr unter den Linken Arm, wie in denen Hand-Griffen beschrieben, und her-nachmals wieder auf den Arm wenn es nicht regnet.

3.) Wenn der Gefreyte mit seiner Ablösung anmarchi-ren komt, so presentiren die Schild-Wachen das Gewehr, alsdann lässet er seine Mannschafft einige Schritte vom Posten stehen, commandiret den Mousquetier so ab-

lösen

lösen soll heraus, läßt ihn gerade vor die Schild-Wache treten und commandirt: presentirt das Gewehr! Löset ab! worauf beyde ablösende die linke Füße an einander setzen und einer den andern sacht den Posten überliefern, worauf der Gefreyte genaue Achtung zu geben hat, daß nichts vergessen werde, und sollen

die Wachhabenden Officiers und Unter-Officiers jederzeit den Gefreyten sagen, was eine Schild-Wache zu observiren habe; worauf er beyde untreten, den Abgelöseten das Gewehr schultern, rechts umkehren und marchiren läßt. die Schild-Wache aber presentirt das Gewehr, so lange bis die andern weg marchirt sind.

4.) Ist es, daß die Schild-Wache das Bajonett aufgesteckt, und das Gewehr beym Fuß hat, wird comandirt presentirt das Gewehr! bringt das Gewehr vor euch! gleich das Commando: das Gewehr beym Fuß, außer das beym 3ten tempo er selbiges beym Fuß setzet, solches vor sich gebracht wird; das Gewehr zwischen beyde Beine gehalten, das Schloß auswärts gedrehet; mit beyden Händen das Gewehr oben an der Mündung fest gehalten, worauf sonder weiteres Commando das Bajonett angegriffen, und aufgesteckt wird; darauf commandirt der Gefreyte: Löset ab! alsbald greifft der Ablöser im 1ten Tempo mit der

Linken

Linken Hand so weit herunter, als er ungezwungen kommen kann. Mit dem 2ten Tempo tritt er mit dem Linken Fuß einen guten Schritt hervor, setzet zugleich die Kolbe an gedachten Fuß; der auf den Posten stehende hingegen, greifft gleichfalls beym 1ten Tempo mit der Linken Hand an das beym rechten Fuß stehende Gewehr, beym 2ten Tempo setzet er solches mit Hervortretung des linken Fußes an selbiges an; Nach geschehener Überlieferung treten beyde um; Ersterer als der Ablöser setzet sein Gewehr sonder tempo wie gewöhnlich beym Fuß, und lässet die Linke Hand hangen; der Abgelöste hingegen fasset selbiges mit beyden Händen an der Mündung, und hält es obbeschriebenermaßen zwischen die Beine, darauf nimt der Abgelöste das Bajonett mit gehörigen tempos ab, und steckt es ein, worauf commandirt wird: presentirt das Gewehr! solches geschiehet mit folgenden Tempos:

(1.) mit der rechten Hand das Gewehr in die Höhe gezogen, die Linke Hand bis auf die Pfannen-Feder sinken lassen; die rechte Hand über den Kopf, und das Schloß auswärts gehalten.

(2) das Gewehr noch mehr aufgehoben, die rechte Hand los

gelassen

gelassen, und damit unter den Hahn gefasst, daß der Daumen auf die Schloß-Schraube komme; das Gewehr gerade vors Gesicht, die linke Hand desselben gleich hoch, das Schloß auswerts gedrehet.

3) das Gewehr wie gewöhnlich praesentirt; das Gewehr auf die Schulter! Rechts umkehrt! March!

(4.) Wenn die Schild-Wachen das Bajonett aufgesteckt haben, wird solches jederzeit beym Fuß gehalten. Ihr presentiren bestehet: mit der rechten Hand das Gewehr seitwerts gerade ausgestoßen, und wieder an sich gezogen.

(5.) Wenn der Gefreyte seine Ablösung verrichtet, und den abkommenden Posten das Gewehr hat niederlegen lassen, tritt selbiger sogleich in seine angewiesene Stelle, nimt mit 2. Tempos das Gewehr auf die Linke Seite, darauf das Bajonett ab, endlich das Gewehr auf die Schulter und letztlich mit gewöhnlichen Tempos niedergelegt.

CAP. XXIII.

Wacht-Reglement betreffend die Honeurs in der Garnison

1) Für einen regierenden Reichs-Fürsten, Unsern Statthalter und für alle fürstliche Printzen und Printzessinen des Hollstein Gottorfischen Hauses, soll die Haupt-Wache austre-

ten

den Marsch schlagen und Salutiren; für einen andern Reichs-Fürsten aber, so nicht regierender Herr ist, soll kein Spiel gerühret, sondern nur das Gewehr presentiret, und eine Schild-Wache zur Honeur gesetzet werden.

2.) Wenn ein Feld-Marechall ob gleich selbiger nicht in Unsern diensten ist, die Wache passiret, wird das Gewehr presentiret: 2 Wirbels geschlagen, 2 Schild-Wachen zur Honeur gesetzet, aber nicht salutiret.

3.) Wenn ein General-Lieutenant, ob er gleich nicht in Unsern diensten stehet, die Wache passiret, wird das Gewehr presentiret, 1. Wirbel geschlagen, und zur Honeur 2. Schild-Wachen gesetzet.

4) Sowohl für Einheimischen als fremden Rittern, Geheimden Räthen, Generals-Persohnen bis Brigadiers, wird heraus gerufen und presentiret.

5.) Für den Obristen, der das Regiment, so die Haupt-Wache giebt commandiret, wird das Gewehr presentiret, für andere Obristen aber auf die Schulter genommen.

6.) Für den übrigen Regiments Officiers des Regiments wovon die Wache ist, tritt selbige heraus, ohne das Gewehr aufzunehmen. Sollte aber ein Subaltern Officier die Wache haben wird presentiret.

7.) die Unter-Officiers und Corporals-Wachen treten

für

für alle Staabs-Officiers heraus, und presentiren das Gewehr.

8.) Die Thor und Außen-Wachen tretten für alle würckliche Capitains und Capitain-Lieutenants aus und presentiren das Gewehr.

9. Für den Sub-altern-Officiers müssen alle Posten presentiren.

10.) Alle in fremden Puissancen diensten stehende Officiers geniesset von denen Wachen gleiche honeurs mit den Unsrigen, aber nur bis Obristen; die Schild-Wache hingegen presentiren für alle Officiers

11.) Diese Honeurs soll allen denen wiederfahren, so würcklich Officiers sind, keinen aber, so nur als Officiers characterisiret sind, außer was Geheime Räthe und Ritter sind.

12.) Sollten welche von denen, so honeurs geschehen einer Wache winken, so muß die Wache dennoch heraus tretten; der Officier aber, mag das Gewehr liegen, und die Mannschafft nur beytretten lassen.

CAP. XXIV.

Wie die Runden und Patroullen gehen sollen, und sich zu verhalten haben.

1.) So bald der Zapffen-Streich geschlagen, soll kein Officier

Unter

Unter-Officier, oder Gemeiner sich von seiner Wache ab-
sentiren oder beurlaubt werden sonder Erheblichkeit bey
willkührlicher Straffe, auch keine Tractamente in der
Corps de Guarde halten.

2.) Der Capitain der Haupt-Wache soll so bald es
dunkel ist, die Posten visitiren, und die 1ste Ronde
thun, 1. Subaltern-Officier von der Wache soll die 2te
Ronde gehen, und die Posten visitiren. Der Unter-
Officier von der Haupt-Wache soll kurtz vor dem Zap-
fen-Strich die 1ste Patroull thun, da er denn zugleich
die Losung an denen Wachen bringen muß, die Vier Pa-
troulle gehet nach dem Zapfen-Strich, und die 2te Pa-
troulle oder Tag-Runde verrichtet der Unter Offi-
cier kurtz vor der Reveille.

3.) die 1ste Patroulle gehet kurtz vor dem Zapffen-Strich
die 1ste Runde gehet um 10. Uhr; die Vier Patroulle um
11. Uhr; die 2te Runde um 12. Uhr, und die Tag-Runde
kurtz vor der Reveille

4.) die Runden werden escortiret mit einem Gefreyter
und 2. Mann. Die Patroullen bestehen aus 1. Unter-Offi-
cier und 1. Mann; die Vier-Patroulle aus 1. Gefreyter
und 1. Mann.

5.) Der Major muß zum wenigsten alle Woche 1. mahl

zu

zu ungleichen Stunden, wenn er will, es sey bey Tage oder Nacht die Visitir Runde thun, und fängt allezeit bey der Haupt-Wache an

6.) Wenn die Runden oder Patroullen an die Wache kommen, muß die Schild-Wache 2. mahl ruffen. Wer da? Wenn die Runde sich angiebt: Runde! Antwortet der Posten: Stehe Runde! und ruft heraus! wenn die Wache heraus und ins Gewehr, muß der Officier einen Unter Officier mit 2. Mann entgegen schicken, welcher die Runde examinirt, und ruffet Wer da? Hernach wenn er zur Antwort bekommen Runde, examinirt er ferner: Wer thut die Runde? wenn die Runde sich nahmhaft gemacht hat, rapportirt er an den Officier, daß die Runde richtig ist, Worauf der Officier an die Wache commandirt: presentirt das Gewehr! und ruffet an die Runde: avancir Runde. der Officier welcher die Runde thut, ziehet den Degen und giebt die Parole; ist es der Major oder Capitain, so empfängt er die Parole; ist es aber ein Officier oder Unter-Officier so die Runde oder Patroulle thut, so giebt selbiger die Parole. Die Parole wird von Officier an Officier gegeben; die Losung aber von Unter-Officiers an Officiers und Unter Officiers.

7.) Die Bier Patroulle gehet um 11. Uhr aus, visitiret die Krüge, und jaget alle Soldaten heraus, so nicht Urlaub haben, und sollten sich welche sperren, nimt sie selbige so gleich in arrest.

8.) Die eintzele Schild-Wachen ruffen die Ronden und Patroullen nur an, und wenn selbige geantwortet: ruffen sie: Ronde und Patroulle vorbey.

9.) Die Mannschafft mit der Ronde muss das Gewehr presentiren, wenn die Wache das Gewehr presentiren läst, hernach wenn die Parole gegeben ist, lässet der Officier die ausgerückte Mannschafft von der Wache, auch die Mannschafft mit der Ronde das Gewehr schultern, und die ausgerückte Mannschafft treten bey der Wache wieder ein.

10.) Wenn Patrouilles oder Rondes sich einander begegnen, soll diejenige welche zuerst anrufet, die Parole oder Losung empfangen.

11.) Die Ronden so wohl, als Patroullen haben folgendes zu observiren: Es gehen selbige ihre denominirte Strassen durch, wenn selbige jemand begegnet, so mit einem oder mehreren Händel anfangen will, sollen sie solches zu steuren suchen. Im fall es aber in der Güte nicht beyzulegen, und ein oder anderer vielleicht brutal seyn

sich

sich gegen die Ronde oder Patroulle widerspenstig er-
zeigen möchte, so soll selbiger sogleich nach der Wache gefüh-
ret werden.

12.) findet die Ronde oder Patroulle jemanden, so einige
Thätlichkeiten verübet, oder gar den Degen entblößet, muß
solcher durch sie in die erste Wache geführet werden. Fals
einer angetroffen würde, der mit dem Degen in die Stei-
ne wetzte, sonst aber keine Händel hätte, so soll die Patroul-
le, insonderheit wann es Studiosi sind, sich nicht mit selbi-
gen abgeben, sondern gehen lassen.

13.) Wäre es, daß sich einige zusammen rotteten um die
Patroulle zu attaquiren, oder auch im tumult sich gegen
die Patroulle zu setzen, so soll sie, wann nicht anders gesteu-
ret werden kann, und daß solche tumultueuse Leute sonst
nicht aus einander zu bringen seyn, den Ernst gebrauchen.
Wann jemand einen andern, es sey im rencontre, im Duel
oder gar Meuchel-Mörderisch verwundet oder entleibet
hätte, und die Patroulle dazu käme, so soll sie sich einer
solchen Persohn zu bemächtigen suchen, und der ersten Wache
überliefern.

14.) Die zurück gekommene Patroulles werden entgegen genom-
men, wie gesagt worden, wann selbige zuförderst angeruf-
fen und sich kund gegeben.

CAP. XXV.

Ordre für das sämtl. Spiel beym Regiment

1.) Dem Comandeur des Regiments stehet frey sich einen Regiments-March und Ab-troup zu wählen, welchen er will, und selbigen müßen die Hautboisten auch niemahlen verändern, so offt das Regiment zusammen ist, und marchirt.

2.) Ein jeder Capitain wenn er auf die Wache ziehet, kann einen à parten March wählen und blasen laßen; Niemahlen aber soll der Regiments-March bey Aufziehung der Wache geblasen werden.

3.) Der Regiments-Tambour ist schuldig und gehalten die Tambours und Pfeiffers zu informiren, und alles was sie wißen müßen, zu lernen, wofür ein jeder Capitain nicht mehr als 2. Thlr. douceur gut zu thun hat. Daher der Commandeur des Regiments wohl dahin zu sehen hat, daß ein solcher ein tüchtiges Subjectum ist. Die Vergadderung ist er jederzeit zu führen schuldig und gehalten. 4.) Die Grenadier und Mousquetier Reveille, Zapfen-Streich, Vergadderung, March und Trop, werden niemahlen beym Regiment verändert, und müßen, so wie sie einmahl approbirt sind, auf der Trommel mit allen Schlägen und Wirbeln, sonder zu künsteln rein geschlagen, und die Pfeiffen dabey rein und sonder manieren geblasen werden.

5.)

5.) Die Reveille des Morgens ist erlaubt zu verändern, wenn der Pfeiffer sonst ferm im Blasen ist; von der Haupt Wache ab, und wenn sie zurücke komt, muß die Haupt-Reveille allemahl geschlagen werden.

6.) Wenn ein Grenadier-Capitain oder Officier auf die Wache ist, so wird die Grenadier Reveille, Vergadderung March-Trop und Zapfen-Streich geschlagen. Ist aber ein Officier von den Mousquetier-Compagnien auf die Wache, so wird denen Reveille, Vergadderung, March, Trop und Zapfen-Streich geschlagen.

7.) Bey allen Schlägen so die Tambours auf die Trommel machen, müßen die Pfeiffers ein Stück haben so dabey accordiret.

8.) Außer denen ordinairen Schlägen, so die Tambours haben, muß der Regiments Tambour sich bemühen denen Tambours auch andere Schläge zu lernen, als den General-March, die Arbeits Trommel, die Kirchen Trommel oder Chorum, den Allarm und letzlich fremder Herren Märche, damit die Tambours geschickt werden; insonderheit müßen sie wohl abgerichtet seyn, wie sie beym Exerciren und chargiren mit sachten Schlägen ohne die Trommel zu zwingen schlagen sollen.

9.) Die Reveille und der Zapfen-Streich werden allezeit escortiret von 1. Gefreyter und 1. Mann, und müßen niemahlen

len alleine gehen, sollten auch die Tambours sich verthei-
len, so soll so viel Mannschafft zu comandiret werden.

10.) die Vergadderung wird jederzeit von dem Regiments Tambour geführet

11.) die Kirchen Trommel, Arbeits-Tromel, allarm wird niemahls geführet, sondern selbe schlagen die Tambours allein, und zwar letzteren aus ihrem Quartier oder von dem Orte wo sie die Trommel anhangen. Die übrigen Schläge gehen aber alle von der Hauptwache ab, und wieder zurück oder nach der General Parade.

CAP. XXVI.

Ordre wornach sämtl. Officiers im Dienst sich zu verhalten.

1.) Sr. Kayserl. Hoheit befehlen allergnädigst, daß unter denen Officiers eines Corps oder Regiments eine rechte harmonie obwalte und alle Sectiones vermieden werden; als welches schnur gerade gegen der Subordination läuft, und wodurch der Dienst und die Wohlfahrt eines Corps nur leidet; Lernen demnach der Commandeur eines Corps oder Regiments an die Staabs-Officiers, die Staabs-Officiers an die Capitains, die Capitains an die

Subalt

Subaltern-Officiers, diese an die Unter-Officiers, die Unter-Officiers an die Corporals, die Corporals an die Gefreyten, und die Gefreyten hinwiederum an die Solda-ten etwas befehlen, muß solches nicht nur mit schuldi-gem Gehorsam, Fleiß und Application befolget werden, sondern es wird auch hauptsächlich alles pro et contra disputiren verboten, und daß der Gehorchende niemah-len seine raisonements über des befehlenden Ordre ge-be, sondern ernstlich befolge, und wenn alsdenn etwas zu erinnern, solches nach exequirter Ordre mit geziemen-den Respect anzeige, nicht aber die Befehle reformi-ren, censuriren oder andere Explicationes darüber machen.

2.) Wenn der Commandeur eines Corps etwas befehlen würde, was den Dienst anlanget, der nechst ihm comandiren-de Officier aber vermeinen möchte, daß solches gerade wieder Sr. Käyserl. Hoheit oder der vorgesetzten Gene-rals-Personen Intention oder Ordre laufe; alsdenn zwar solcher eine geziemende Vorstellung darüber thun kann; im fall aber der Comandeur darauf bestehet, daß es geschehen soll, muß es ohne weitere Condraction geschehen, und fällt hernachmals die Schuld dem Coman-deur des Corps oder Regiments anheim, wenn solches

unrecht

unrecht hat, und es zur Sprache kommen sollte.

3.) Gleich wie nun der Commandeur eines Corps die Ordres von seinen vorgesetzten General, Brigadier und commandirenden Ober-Officier in einer Garnison, wann selbige auch von gleichem charactere wären, ohne darüber zu raisonniren, augenblicklich zur Execution bringen muß; Auf gleiche Art die andern Staabs-Officiers thun müssen, was der Commandeur eines Corps befiehlet; die Capitains was die Staabs-Officiers befehlen; ingleichen die Subaltern Officiers was die Capitains befehlen, und so weiter ohne Unterschied.

4.) Absonderlich ist Sr Kayserl. Hoheit allergnädigster Wille, daß in Dienst-Sachen ein jeder Officier sich den ihm zukommenden Respect gebe, die subordination exact observire, und von seinen Untergebenen wie es sich gehöret, gehorchet werde; dannenhero stehet einem jeden Comandeur eines Corps frey sich in autoritaet zu setzen gegen seine Staabs-Officiers, die Staabs-Officiers gegen die Capitains, die Capitains gegen die Subaltern Officiers und so weiter, und sollten die subordinirten sich nicht darnach halten, können sie selbige sogleich, und sonder Vorfrage in arrest führen

und

und es gehörig ihren Commandeur melden; da sich denn bey
der Untersuchung finden wird, wer in culpa sey.

5.) So bald ein Officier in arrest gesetzet worden, muß
der Commandeur des Corps solches, und die Ursache, war-
um der arrest verhänget worden, dem commandirende
Ober-Officier der Garnison melden laßen, oder auch
selbsten melden, besonders wenn er beym Rapport zu ge-
gen, oder wann er gesonnen ist, ihn wieder los zu laßen.
Ist die Ursache von Erheblichkeit, so kann der Commandeur
eines Corps die Sache durch ein Verhör untersuchen laßen,
die Entscheidung aber dependiret alsdann vom comandi
renden Ober-Officier der Garnison; Sind es Kleinigkei-
ten, so kann es beym Arrest verbleiben, und wird nur
gemeldet; in höhern Sachen kann zwar der Arrest alle-
zeit vor sich gehen, die Untersuchung aber, vom Capitain
an, und deren Entscheidung dependiret vom comandiren-
den Ober-Officier der Garnison, welcher solches Un-
serm Statt-Halter, wann solcher zugegen, meldet, und
selbiger solches immediate an Uns gelangen laßen wird.

6.) Gleichergestalt verbieten Ihro Kayserliche Hoheit
aufs nachdrücklichste, daß kein Commandeur seine Un-
tergebene, mit unnützen chicanen belästige, und ob zwar
die unter Commando stehende Officiers schuldig sind den

gebührend

gebührenden Gehorsam zu leisten, und alles zu befolgen was ihre Vorgesetzte befehlen; so erlauben Sr. Kayserl. Hoheit jedoch gnädigst, daß ein jeder Officier der da vermeinet, daß ihm unrecht geschehen sey, Verhör und Kriegs-Recht fordern kann; es muß aber ein solcher den arrest vorgängig beziehen, und wann er unschuldig befunden, soll ihm alle Satisfaction angedeihen; findet sich aber das contrarium, soll er ohne Abschied cassirt werden.

7.) Wann ein Commandirender Ober-Officier nicht geziemender expressiones sich bedienen möchte, wollen Sr. Kayserl. Hoheit zwar solches nicht approbiren; Aber dennoch muß ein Officier, wann er unter Gewehr und im Treffen vom Dienst geschicket, auf frischer That sich derowegen nicht offendirt befinden, sondern der Officier muß, so lange er nicht an seiner Ehre angegriffen ist, sicher antworten, und hernach bey dem commandirenden Officier sich melden und beschweren

8.) Wann ein Staabs-Officier oder Capitaine einen Officier, wann er wieder die subordination gegen ihn gehandelt hat, in arrest setzet, oder der Officier wann er wieder los komt, den Staabs-Officier oder Capitain darüber zu Rede setzen will, soll der Staabs-Officier oder Capitain, einen solchen Officier anstat sich

zu

zu expliciren augenblicklich wieder in Arrest schicken.

9.) Wie die Subordination von denen Unter-Officiers gegen Officiers, von denen gemeinen Soldaten gegen die Officiers und Unter-Officiers gehalten werden muß, solches wird verhoffentlich ein jeder Officier selbst verstehen, und Se. Kayserlichen Hoheit befehlen alles Ernstes auf das allerschärfeste, daß auf die Subordination als der Seele des Dienstes gehalten werde, als wofür die Comandeurs derer Corps zu repondiren haben.

CAP. XXVII.

Wie die Verhöre Stand- und Kriegs-Rechte über Officiers, Unter-Officiers und Gemeine gehalten werden sollen.

1.) Ein Staabs-Officier soll, wann er in Arrest komt, den Arrest in seinem Quartier halten, und wenn die Sache capital ist, soll 1. Unter-Officier mit 3. Mann zur Wache in sein Quartier gegeben, eine Schild-Wache mit aufgestecktem Bajonett vor die Thüre gesetzet werden, und soll der Unter-Officier bey ihm in der Stube bleiben. Dagegen soll der Commandeur des Corps zu sich nehmen.

2.) Wann ein Staabs-Officier verhöret werden soll, wird solches von dem jedesmahligen commandirenden Ober-Officier der Garnison befohlen. Der Commandeur des Corps wovon der Arrestant ist, soll darin praesidiren nebst

2. Staabs

2. Staabs-Officiers nach dem Garnisons Detail; der Adjutant muß es ansagen und den Arrestanten sonder Wache dahin bringen, besonders wenn das Delictum nicht capital ist, auf solchem fall mehrere præcaution zu nehmen, das Kriegs-Recht soll durch eine Commissi-on abgethan werden.

3.) Ein Capitain und ein Sub-altern Officier, werden wie ein Staabs-Officier in ihrem Quartier in Arrest geschickt, ist es aber capital, sollen selbige auf der Haupt-Wache sitzen, besonders ein Subaltern, wenn selbiger zur Straffe über 8. Tage sitzet, soll auf der Haupt-Wache gesetzet werden.

4.) Wenn ein Capitain verhöret werden muß, läßt der commandirende Ober-Officier der Garnison einen Staabs-Officier von des Arrestanten Corps nebst 2. Capitains aus dem Garnison-Detail zum Verhör commandiren. Der Adjutant bringt den Arrestanten im Verhör wie §. 2 gesagt worden; im Kriegs-Recht sitzen und werden nach dem Garnisons-Detail commandiret 1. Obrister, 2. Staabs-Officiers 2. Capitains, 2. Lieutenants, 2. Fähnrichs. Wenn es aber Leib und Leben angehet, so præsidiret 1. Obri-ster, 2. Staabs-Officiers, 2. Capitains, 2 Lieutenants und 2. Fähnrichs

5)

5.) Wenn über einen Subaltern Officier Verhör gehalten werden soll, läßt der Comandeur des Corps, wovon der Arrestant ist, solches dem comandirenden Ober-Officier der Garnison nur melden, und commandirt von seinem Corps, 1. Capitain nebst 2. Subalternen zum Verhör. der Arrestant wird durch 1. Unter-Officier und 2. Mann von der Haupt-Wache nach dem Verhör gebracht; Soll die Sache durch ein Kriegs-Recht entschieden werden, so muß solches durch den comandirenden Ober-Officier. der Garnison comandirt werden, und bestehet aus 1. Staabs-Officier, 2. Capitains, 2. Lieutenants und 2. Fähndrichs. Ist aber die Sache capital, so bestehet das Kriegs-Recht aus 1. Obrister, 2. Staabs-Officiers, 2. Capitains, 2. Lieutenants und 2. Fähndrichs.

6.) Von Unter-Officiers an, wird alles was in Arrest komt auf die Haupt-Wache geschickt.

7.) Wenn über einen Unter-Officier, Verhör, Stand, und Kriegs Recht soll gehalten werden, so wird selbiges dem comandirenden Ober-Officier der Garnison nur gemeldet, und der Obrister commandirt von seinem Corps zum Verhör, 1. Capitain und 2. Subaltern-Officiers, und zum Stand-Recht: 1. Capitain als Præses; 2. Lieutenants, 2. Fähndrichs, 2. Unter-Officiers und 2. Corporals. Ist die Sache aber Capital, zum Kriegs-Recht: 1. Staabs-Officier, 2. Capitains, 2. Lieutenants,

2. Fähndr

2. Fähndrichs, 2. Unter-Officiers und 2. Corporals.

8.) Mit dem Verhör, Stand- und Kriegs-Recht über einen Tambour und Soldaten, wird es eben also gehalten, als mit dem Verhör; Stand- und Kriegs-Recht über einen Unter Officier. Zum Verhör comandiret der Obrister, 1. Capitain, nebst 2. Subaltern-Officiers; zum Stand-Recht; 1. Capitain, 2. Lieutenants, 2. Fähndrichs, 2. Unter Officiers 2. Corporals und 2. Gefreyten; Ist die Sache capital, so so wird comandiret zum Kriegs-Recht: 1. Staabs-Officier 2. Capitains, 2. Lieutenants, 2. Fähndrichs, 2. Unter-Officiers, 2. Corporals, und 2. Soldaten.

9.) Ein jedes Corps so einen Auditeur hat, hat die Jurisdiction über sein Corps, Verhöre und Kriegs-Rechte zu comandiren, jedoch soll der Comandeur des Corps jederzeit, wenn er ein Stand- oder Kriegs-Recht will halten lassen, solches vorgängig dem comandirenden Ober-Officier der Garnison an zeigen. Diejenigen Corps aber, so keinen Auditeur haben, müssen solches vom comandirenden Ober-Officier der Garnison begehren, welcher selbigen comandiren lässet. Sollte es Sr. Käyserlichen Hoheit aber gefallen, einen Garnisons Auditeur zu bestellen, so fällt die Jurisdiction bey dem Corps weg, und müssen alle

alle Casus worüber Verhör, Stand oder Kriegs-Recht zu halten sind, dem commandirenden Ober-Officier der Garnison angezeiget werden, welcher solche unter suchen und entscheiden läßt.

CAP. XXVIII

Wie der Dienst in der Garnison bey einem Corps gehalten werden soll, und was ein jeder zu thun.

1.) Dieweilen der Gottes-Dienst eine Quelle aller guten Ordnung ist, so soll an allen Sonn- Hohen-Fest- und Buß-Tagen, die Kirchen-Trommel des Morgens eine halbe Stunde eher die Kirche angehet, geschlagen werden.

2.) Die Compagnien sollen sich noch vor Schlagung der Kirchen-Trommel vor ihrer Capitains-Quartiere versameln. Sämtliche Ober- und Unter-Officiers, Tambours und Gemeine so nicht auf die Wache und im Dienst sind, sollen sich um den befohlenen Glockenschlage, so allemahl Tages vorher von dem Commandeur eines jeden Corps bestimmet wird, einfinden.

3.) Ehe und bevor nach der Kirche marchiret wird, soll der Compagnie 1. Art. aus den Kriegs-Articuln, oder ein Befehl, so die Soldaten wissen müssen vorgelesen werden.

4.) So bald das Chorum oder Kirchen Tromel geschlagen,

wird die Compagnie aufgestellet, verlesen und eingethei-
let, und ordentlich ab-marchiret; ein Subaltern-Offi-
cier soll eine jede Compagnie Parade führen; und die
übrigen Officiers sollen einzeln folgen.

5.) Kein Officier soll die Kirche versäumen, wenn sein
Corps oder Regiment in die Kirche ist, um den ge-
meinen Mann mit gutem Exempel vorzugehen.

6.) Alles was Lutherisch ist, soll nach der Lutherischen
Kirche geführet werden, und sollten von andern Reli-
gions-Verwandten in der Stadt, Predigten oder Beth-
Stunden gehalten werden, so müssen diejenigen Officiers,
Unter-Officiers und Soldaten, so von deren Religion
sind, von denen Compagnien zusammen stossen, und nach
deren Gottes-Dienste durch Unter-Officiers geführet
werden, damit der Gottes-Dienst an solchen Tagen
nicht versäumet werde. Als wofür die Commandeurs
derer Corps hauptsächlich zu repondiren.

7.) Es sollen accurate Listen von allen differenten
Religions-Verwandten, so sich bey denen Compagnien
mit ihren Weibern befinden, eingegeben werden, wel-
che Listen allemahl denen differenten Predigern
zuzustellen sind, damit die Prediger wissen, was
sie für Beicht-Kinder haben; und solten sich ruchlose

darunter

darunter befinden, so muß solches so gleich dem Prediger, um selbige à part zu vermahnen, angezeiget werden.

8.) Kein Officier oder Gemeiner soll anders als beym angewiesenen Garnisons-Prediger zur Beichte und Communion gehen. Sollten einige Officiers aber dennoch aus eigenen Bedencken solches unterlaßen, so muß er dem Prediger sein Gebühr dennoch geben.

9.) Vor denen Kirchen-Thüren müßen währendem Gottes-Dienste, und wenn die Soldatesque in die Kirche ist, Unter-Officiers gesetzet werden, welche bis nach geendigter Predigt niemand aus der Kirche laßen.

10) Einem jeden Corps und Compagnie soll ein gewißer Stand in der Kirche angewiesen werden, wofür der commandirende Ober-Officier der Garnison sorgen soll, damit die Officiers Acht auf ihre Leute haben können, und insonderheit soll jederzeit 1. subaltern-Officier nach dem Garnisons-detail commandiret werden, so in der Kirche Acht haben muß, daß alles ordentlich zu gehe, selbiger behält die Echarpe um den Leib zum Zeichen, daß er in Diensten da ist, und zeiget so gleich an, wenn was unordentliches vorgehet, damit nach geendigtem Gottes-Dienst, solche Leute, die da wieder handeln, in arrest gesetzet und dem Corps zur Be-

strafung

straffung überliefert werden können.
11.) Die Compagnien müssen alle Jahr einmahl en Corps
zum Tisch des Herren gehen, solches geschiehet gegen Ostern,
und wird vom Commandeur eines jeden Corps allemahl
8. Tage vorhero befohlen; die Liste von denen, die da
gehen werden, muß von Compagnie wegen allemahl
dem Prediger zur notice vorher gegeben werden, daß
er sich darnach richte. Will jemand außerdem noch ein-
mahl zum Tisch des Herren gehen, so stehet ihm solches frey.
12.) Dem Cheff eines jeden Corps stehet die Oeconomie
seines Corps alleinig anheim, und besorget alles, was
davon abhänget, hält gute subordination und disci-
plin unter seinem Corps, läßt sich alles rapportiren,
dictiret und bestraffet die kleinen Verbrechen, hält
gute Manns-Zucht und einen jeden zu seinem Devoir an.
13.) Der Obrist-Lieutenant comandiret nicht anders
als in des Obristen Abwesenheit, exequiret diejenige
Befehle, so der Obrister giebt, und comandiret seine Compagnie.
14.) Der Major ist derjenige, welcher des Obristen Befehle
exequiren muß, nimt die Ordre von demselben, giebt
sie dem Adjutanten; dieser wieder die Unter-Offi-
ciers, und muß das Regiment in Ordnung, disciplin
und exercice halten, und alles und jedes, was ihm vor-
kömt,

kommt, dem Chefs seines Corps vorstellen und rapportiren.
15.) die Oeconomie einer Compagnie lieget dem Capi-
tain hingegen wiederum alleinig anheim, als worin der
Chef sich nicht melirt, jedoch muss selbiger alles dem Obri-
sten rapportiren, so bald er einen Kerl abgestrafft wis-
sen will, welcher die Straffe dictirt, und über der disci-
plin hält.
16.) der Lieutenant einer Compagnie, hält solche in Ord-
nung, muss bey allen Paraden die Leute ordentlich wie be-
fohlen worden, visitiren, hält die Comandier-Rolle, und
rapportirt dem Capitain mit gebührendem Respect.
17.) der Fähndrich muss die Kranken alle Woche 1 mahl visi-
tiren, und zusehen, dass der Feldscherer selbige nicht negli-
giren, rapportirt erst dem Capitain hernachmahls dem
Obristen von den Kranken, und executirt übrigens die
Ordres, so ihm der Capitain von Compagnie wegen giebt.
18.) der Sergeant holet zur rechter Zeit die Ordres beym
Obristen unter den Fahnen, hält die Oeconomie des Capi-
tains, zahlet der Compagnie die Lohnung, hält die Com-
mandier-Rolle; die Visitation bey den Paraden mit
den Lieutenants, executirt alles, rapportirt die
Ordre an seine Compagnie Officiers, was der Obrister
und Capitain befohlen.
19.) die Gefreyt-Corporals führen beym Regiment
die

die Fahnen, sorgen, wie ein jeder Unter-Officier, für ihre Corporalschaft, und statten Rapports davon ab an ihre Capitains und Lieutenants

20.) die Capitains des Arms haben Aufsicht auf das Gewehr der Compagnie, wovon sie Listen, in welchem Stande solches ist, halten müssen, visitiren mit den Fähndrichs die Kranken, sorgen für ihre Verpflegung, und müssen bey allen Brodt und Korn-Lieferungen zugegen seyn.

21.) die Fouriers halten die Listen und das Journal bey der Compagnie

22.) die Corporals haben Aufsicht auf ihre Corporalschaften, rapportiren gehörig ihren Unter-Officiers der Corporal so das Monaths oder die Woche das visitiren hat, muss Abends nach dem Zapfen-Streich und Morgens um 5. 6. oder 7. Uhr die Quartiere der Soldaten visitiren, ob selbe auch zu Hause gewesen sind; nachdem er zu vorhero bey der Haupt-Wache angefragt: Ob Arrestanten die Nacht von der Compagnie in Arrest gekommen, welches er so gleich seinen Capitain und Lieutenant melden muss.

CAP. XXIX.

Wie es mit dem Dienst in der Garnison gehalten werden soll.

1.) der

1.) der Capitain von der Haupt-Wache mit allen seinen detachirten Wachen und Posten, stehet von der Zeit an, da er auf die Wache komt, mit aller seiner Mannschafft immediate unter der Ordre des jedesmahlig commandirenden Ober-Officier der Garnison, und soll sich nicht unterstehen als Wachthabender Officier ohne dessen Vorbewust einige Ordres anzunehmen.

2.) Es verstehet sich von selbsten, daß ein jeder Officier seine Untergebene ohne Vorfrage kann arretiren laßen. Die Loslaßung aber dependiret von dem comandirenden Ober-Officier der Garnison, von welchen sie muß begehret werden.

3.) Alle Verbrechen so auf die Wache geschehen, werden entschieden und bestraffet von dem Commandirenden Ober-Officier der Garnison.

4.) Die Oeconomie hingegen beym jeden Corps, und was sonst Regiments und Justitz-Sachen eines jeden Corps so einen Auditeur hat, sind, sortiren unter den Commandeurs eines jeden Corps, welches der commandirende Ober Officier der Garnison ihnen allemahl überläßet; da jedennoch kein Commandeur eines Corps, einen Officier aus dem Arrest loslaßen, und einen gemeinen Kerl mit Spiess-Ruthen bestraffen kann, ehe

und

und bevor es durch den Major, oder einen andern Officier der Garnison gemeldet worden.

5.) Kleine excesse, welche gegen à part gegebene Ordres bey einem Corps außer der Wache von den Unter-Officiers und Soldaten geschehen, und welche der Comandeur von einem jeden Corps mit dem Pfahl, Esel oder Stock-Hause bestraffen will, bleiben einem jeden Corps überlaßen; da alsdenn die Arrestanten dem commandirenden Ober-Officier der Garnison durch einen Officier, und nicht durch die Officiers der Wache gemeldet werden, und zwar sowohl, wenn sie arretirt, als wenn sie bestrafft und losgelaßen werden. Die Anmelder aber müßen wißen, was die Arrestanten verbrochen haben, und der commandirende Ober-Officier läßt die Straffe durch den Anmelder befehlen.

6.) Wenn im Dienst der Garnison und wieder gegebene Ordres bey der Parole, ein Officier, Unter-Officier und Gemeiner peccirt, kann der Commandeur eines jeden Corps, den Officier, Unter Officier und Soldaten, wenn selbige von seinem Corps sind, zwar in Arrest setzen aber nicht bestraffen, sondern er muß es dem commandirenden Ober Officier der Garnison zur Verfügung melden laßen.

7.)

